

# Gemeinde und Verein

## Mit Mustersatzungen und -formularen

von Dr. iur. Ulrich Stangl

Stand vom 01.01.2008: **Mit Änderungen durch die Gemeinnützigkeitsreform 2007**

### Inhaltsverzeichnis

Hinweis: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich je nach verwendeter Word-Version die Seitenzahlen geringfügig ändern

Vorbemerkung	S. 3
<b>I. Die Entscheidung über die Gründung eines Vereins</b>	S. 4
1. Warum nicht Gesellschaft bürgerlichen Rechts	S. 4
a) Ausgangsbasis: Nicht rechtsfähiger Verein	S. 4
b) Körperschaft des öffentlichen Rechts	S. 4
c) Gesellschaft bürgerlichen Rechts	S. 4
2. Eingetragener Verein und Gemeinnützigkeit als verschiedene Fragen	S. 5
3. Allgemein: Pro und Contra Eingetragener Verein und Gemeinnützigkeit	S. 6
a) Rechtsfähigkeit	S. 6
b) Haftung	S. 6
c) Gemeinnützigkeit	S. 7
d) Vertrauen	S. 7
e) „Öffentlichkeit“ des Vereins	S. 7
f) Zeitaufwand	S. 8
g) Einmal gemeinnützig, immer gemeinnützig	S. 8
4. Pro und Contra hinsichtlich großen und kleinen Gemeinden	S. 9
a) Pro und Contra bei der kleinen Gemeinde	S. 9
b) Kann man sich als Gemeindegründer an gemeinnützige Werke anhängen?	S. 10
c) Pro und Contra bei der großen Gemeinde	S. 11
d) Schlussfolgerung	S. 12
e) Körperschafts- und Gewerbesteuer	S. 12
<b>II. Welche Satzung?</b>	S. 16
1. Biblische Satzungsstruktur	S. 16
2. Ein-Verein-Modell	S. 17
3. Zwei-Verein-Modell	S. 17
4. Pro und Contra Ein-Verein-Modell und Zwei-Verein-Modell	S. 18
5. Handlungsbedarf bei bereits bestehenden Fördervereinen	S. 19
6. Neugründung / Überleitung	S. 19
7. Äußere Gestaltung der Satzungen	S. 21
8. Praktische Hinweise bei Verwendung der Satzungen und Muster	S. 21
9. Übersicht Vereinsformen für Gemeinden	S. 23
<b>III. Die Gründung des Vereins</b>	S. 26
1. Erarbeitung der Satzung	S. 26
2. Vorabprüfung	S. 27
3. Die Gründungsversammlung	S. 28
4. Vorläufige Bescheinigung des Finanzamts	S. 28
5. Anmeldung Eintragung	S. 28
6. Neue Satzung für bereits bestehenden eingetragenen Verein	S. 29
7. Satzung als nicht rechtsfähiger Verein	S. 30

---

<b>IV. Die Führung des Vereins</b>	S. 31
<b>V. Ein-Verein-Modell: Gemeindegatzung (eingetragen)</b>	S. 33
1. Satzungstext	S. 33
2. Anschreiben an das Vereinsgericht wegen Vorabprüfung	S. 49
3. Protokoll der Gründungsversammlung	S. 51
a) bei erstmaliger Gründung als eingetragener Verein	S. 51
b) wenn der Verein bereits länger als nicht rechtsfähiger Verein existierte	S. 53
4. Protokoll der Mitgliederversammlung bei Überleitung des bisherigen eingetragenen Fördervereins auf den eingetragenen Gemeindegatzung	S. 55
a) wenn die bisherigen Vorstandsmitglieder Älteste werden sollen	S. 55
b) wenn die Ältesten neu gewählt werden sollen	S. 57
5. Protokoll der Ältestenschaftssitzung, wenn es Kassenwart und Schriftführer geben soll	S. 60
6. Anmeldung des Vereins zur Eintragung ins Vereinsregister	S. 61
7. Protokoll einer Gemeindegatzung	S. 63
<b>VI. Zwei-Verein-Modell: Gemeindegatzung (nicht eingetragen)</b>	S. 66
1. Satzungstext	S. 66
2. Anschreiben an das Finanzamt wegen vereinsrechtlicher Zulässigkeit	S. 80
3. Protokoll der Gründungsversammlung	S. 82
a) bei erstmaliger Gründung als nicht rechtsfähiger Verein	S. 82
b) wenn die Gemeindegatzung bereits als nicht rechtsfähiger Verein ohne Satzung existierte	S. 84
4. Protokoll einer Gemeindegatzung	S. 86
<b>VII. Zwei-Verein-Modell: Förderverein (eingetragen)</b>	S. 89
1. Text	S. 89
2. Anschreiben an das Vereinsgericht wegen Vorabprüfung	S. 99
3. Protokoll der Mitgliederversammlung, wenn bereits ein eingetragener Förderverein bestand	S. 100
4. Protokoll der Gründungsversammlung bei erstmaliger Gründung des eingetragenen Fördervereins	S. 103
5. Protokoll einer Mitgliederversammlung	S. 105
<b>VIII. Fahrkostenerstattung und Fahrkostenverzicht</b>	S. 109
1. Erstattung von Fahrkosten	S. 109
a) Pkw	S. 109
b) Öffentliche Verkehrsmittel	S. 110
2. Verzicht auf Fahrkostenerstattung	S. 110
a) Pkw	S. 110
b) Öffentliche Verkehrsmittel	S. 110
<b>IX. Zuwendungsbestätigungen</b>	S. 111
1. Praktische Handhabung	S. 111
2. Verzicht auf Erstattung von Fahrkosten	S. 112
3. Sammelbestätigung	S. 113
4. Einzelbestätigung	S. 114
<b>X. Gemeinnützigkeitsreform 2007</b>	S. 115
1. Handlungsbedarf	S. 115
2. Absetzbarkeit von Spenden	S. 115
3. Übergangsregelung	S. 116
4. Freibeträge für nebenberufliche Tätigkeit	S. 116
5. Zuwendungsnachweis durch Buchungsbestätigung	S. 118
<b>XI. Haftungsausschluss und Kontakt</b>	S. 119

Gemeinde und Verein: Hierbei handelt es sich um ein Spannungsfeld, in dem die Orientierung nicht leicht fällt. Das Anliegen dieses Aufsatzes besteht darin, Informationen zum Vereins- und Steuerrecht zu vermitteln.

Hierbei steht zum einen die Entscheidung im Vordergrund, ob überhaupt ein Verein gegründet werden soll; insofern werden Entscheidungskriterien behandelt. Zum anderen wird hinsichtlich der für die jeweilige Gemeinde empfehlenswerten Satzung und der Durchführung der Gründung praktische Hilfestellung geboten.

Um den Aufsatz möglichst lesbar und verständlich zu gestalten, sind im Text nur die wichtigsten Informationen enthalten; die Fußnoten dienen der Vertiefung und Abrundung der Themen.

Dieser Aufsatz beruht auf den drei bisherigen Aufsätzen von Stefan Schnitzer zum Thema Vereinsrecht und soll diese zusammenfassen und ersetzen. Mein besonderer Dank gilt Stefan Schnitzer für vielfältige praktische Anregungen und Verbesserungsvorschläge, die für diesen Aufsatz und auch für dessen aktuelle Überarbeitung sehr wichtig waren.

Rückwirkend zum 01.01.2007 wurde das Gemeinnützigkeitsrecht durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ (Gemeinnützigkeitsreform 2007) geändert. Es handelt sich hierbei fast ausschließlich um Verbesserungen, so dass diese Gesetzesänderung für unsere Arbeit positiv ist. Auf die für alle Gemeinden relevanten Änderungen wird auf Seiten 7, 111 und 113 f. eingegangen. Der neue Gliederungspunkt X auf Seite 115 ff. behandelt auch weitere Änderungen, die unsere Gemeinden / Vereine nur im Ausnahmefall betreffen.

Ausführungen zum neuen Gemeinnützigkeitsrecht werden durch einen Seitenbalken hervorgehoben; bei den Mustern auf Seiten 113 f. wurde darauf verzichtet, damit man diese Muster gleich ohne vorherige Entfernung des Seitenbalkens verwenden kann.

# I. Die Entscheidung über die Gründung eines Vereins

## 1. Warum nicht Gesellschaft bürgerlichen Rechts o. ä.

Weil viele Gemeinden aus Glaubensgründen Probleme mit einem eingetragenen Verein haben, wird oft nach anderen Rechtsformen gesucht, von denen man glaubt, sie seien von der Bibel her akzeptabler.

### a) Ausgangsbasis: Nicht rechtsfähiger Verein

Soweit unsere Gemeinden nicht eine Rechtsform wie den eingetragenen Verein gewählt haben, sind sie de facto ein nicht rechtsfähiger Verein<sup>1</sup>. Ob es sich lohnt, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einen eingetragenen Verein zu gründen, muss also im Vergleich zur Lage beim nicht rechtsfähigen Verein untersucht werden.

### b) Körperschaft des öffentlichen Rechts

I.d.R. wird als Mitgliederzahl ein Promille der Bevölkerung des jeweiligen Bundeslandes verlangt. Das wären selbst bei einem kleinen Bundesland wie Bremen mit gut 600.000 Einwohnern ca. 600 Mitglieder. Für praktisch alle unserer Gemeinden scheidet damit die Körperschaft des öffentlichen Rechts aus.<sup>2</sup>

### c) Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Teilweise streben Gemeinden eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder kurz BGB-Gesellschaft an. Hier spielt sicher eine Rolle, dass der Begriff „bürgerlich“ auf eine Staatsferne hindeutet. Allerdings handelt es sich hierbei nur um einen von mehreren Aspekten und dazu nur um einen rein optischen.

---

<sup>1</sup> Hiergegen könnte eingewendet werden, dass in einigen unserer Gemeinden gerade kein Mitgliedschaftsstatus besteht. Jedoch passt auch dann der nicht rechtsfähige Verein als einzige Rechtsform; zum einen sind die Leitenden fest der Gemeinde verbunden und damit rechtlich als Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins anzusehen. Zum anderen passt der nicht rechtsfähige Verein mit seiner körperschaftlichen Struktur als einziges auf unsere Gemeinden; diese körperschaftliche Struktur zeigt sich erstens darin, dass der nicht rechtsfähige Verein auf eine Vielzahl von Mitgliedern gerichtet ist, wobei zu unseren Gemeinden jedenfalls im weiteren Sinne eine Vielzahl von Gemeindegliedern gehören; die körperschaftliche Struktur des nicht rechtsfähigen Vereins zeigt sich zweitens darin, daß er unabhängig vom Ausscheiden oder Hinzustoßen von Mitgliedern fortbesteht, wie das auch bei unseren Gemeinden der Fall ist. Insbesondere die Gesellschaft bürgerlichen Rechts scheidet hier von vornherein aus, weil sie ohne abweichenden Gesellschaftsvertrag mit dem Tod eines Gesellschafters endet und ein solcher Gesellschaftsvertrag gerade nicht vorliegt.

<sup>2</sup> Wenn eine Gemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, so bedeutet das insbesondere, dass sie vom Staat mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausgestattet wird, die sonst nur weltliche Hoheitsträger (z. B. Bund, Länder und Gemeinden) haben. Hierbei handelt es sich z. B. um die Dienstherrnfähigkeit, also die Fähigkeit, eigene Beamte zu haben, und das Recht, amtliche Beglaubigungen durchführen zu können. Wenn eine Gemeinde bei einer Vereinsgründung eine zu große Nähe zum Staat zu sehen meint, so muss sie erst recht einen Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts ablehnen.

Eine BGB-Gesellschaft endet grundsätzlich mit dem Tod eines Gesellschafters; zwar kann man im Gesellschaftsvertrag Abweichendes vereinbaren, müsste dann aber die Erben des gestorbenen Gesellschafters entschädigen, wobei auch hier Abweichendes vereinbart werden kann. Von daher käme man um die schriftliche Abfassung eines Gesellschaftsvertrags nicht herum, um den Fortbestand der Gesellschaft bei Tod eines Gesellschafters und den Ausschluss der Entschädigung der Erben zu vereinbaren. Eine formlose Ausgestaltung einer BGB-Gesellschaft ist also faktisch nicht möglich. Wer also in Schriftlichkeiten Glaubensprobleme sieht, hat es insofern bei der BGB-Gesellschaft auch nicht einfacher. An den erforderlichen Ausnahmeregelungen wird deutlich, dass die BGB-Gesellschaft als Rechtsform für eine Gemeinde vollkommen ungeeignet ist.

Ein Grundbucheintrag ist nur bei Eintragung aller Gesellschafter möglich. Im Unterschied zu den Mitgliedern eines nicht rechtsfähigen Vereins haftet bei der BGB-Gesellschaft jeder Gesellschafter persönlich mit seinem Privatvermögen. Die BGB-Gesellschaft stellt von der Haftung her die denkbar schlechteste Rechtsform dar.

## 2. Eingetragener Verein und Gemeinnützigkeit als verschiedene Fragen

Somit bleibt nur der eingetragene (= rechtsfähige) Verein als Rechtsform für unsere Gemeinden übrig. Meistens werden eingetragener Verein einerseits und steuerliche Gemeinnützigkeit (mit der Absetzbarkeit von Spenden / Zuwendungen) andererseits in einem Atemzug genannt. Es handelt sich jedoch hier um verschiedene Dinge, die durchaus nicht kombiniert werden müssen. So gibt es eingetragene Vereine, die nicht gemeinnützig sind; im weltlichen Bereich stellt der ADAC hierfür das prominenteste Beispiel dar. Und es gibt nicht rechtsfähige Vereine, die gemeinnützig sind; Beispiele hierfür sind Gemeinden, für die bislang ein Förderverein alles erledigt hatte und die aufgrund einer Gesetzesänderung zur Vermeidung des Verlusts der Gemeinnützigkeit des Fördervereins gezwungen waren, selbst die Gemeinnützigkeit zu erlangen<sup>3</sup>.

Das verbreitete Vorurteil, dass ein eingetragener Verein automatisch auch gemeinnützig ist, ist somit falsch. Auf die meisten weltlichen und religiösen Vereine bezogen ist diese Voreinschätzung aber statistisch weitgehend richtig<sup>4</sup>. Man muss schon suchen, um die oben angeführten Beispiele zu finden, bei denen eingetragener Verein und Gemeinnützigkeit auseinander fallen. Das hat auch einleuchtende Gründe: Wenn ein Verein eine gewisse Größe hat, lohnt es sich, ein Grundstück zu kaufen, wofür ein eingetragener (= rechtsfähiger) Verein Voraussetzung ist. Für die Finanzierung dieses Grundstücks ist dann wieder die Gemeinnützigkeit wichtig, um bei der Bank möglichst kreditwürdig zu erscheinen. Deshalb werden im Folgenden eingetragener Verein und Gemeinnützigkeit innerhalb einer Gliederung behandelt.

---

<sup>3</sup> Z. B. die Gemeinden, die das im Gliederungspunkt II 3 besprochene Zwei-Verein-Modell übernommen haben

<sup>4</sup> Der ADAC kann keine Gemeinnützigkeit erlangen, weil er wegen erheblicher Zuwendungen an seine Mitglieder nicht selbstlos ist. Ein praktisches Beispiel eines eingetragenen Vereins, der bewusst auf mögliche Gemeinnützigkeit verzichtet, habe ich nicht gefunden.

Die folgende Übersicht stellt in kurzer Form die wichtigsten Fakten zum eingetragenen Verein und zur Gemeinnützigkeit dar; detailliertere Angaben werden im nächsten Kapitel gemacht.

	<i>Eingetragener Verein (e. V.)</i>	<i>Gemeinnützigkeit</i>
<i>Erlangung durch:</i>	Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht	Freistellungsbescheid des Finanzamts
<i>Wichtigste Auswirkungen:</i>	Rechtsfähigkeit: Grundstückseigentum und unmittelbare Inhaberschaft eines Bankkontos möglich; die für den e. V. Handelnden (=Unterschreibenden) haften nicht persönlich	Den Zuwendern können Zuwendungsbestätigungen (früher Spendenbestätigungen) ausgestellt werden, aufgrund deren die Spenden von der Einkommensteuer abgesetzt werden können

### **3. Allgemein: Pro und Contra Eingetragener Verein und Gemeinnützigkeit**

Im Folgenden werden viele Punkte behandelt, die in manchen Gemeinden sehr umstritten sind. Dieser Abschnitt – wie auch sonst der Aufsatz – soll nur vom Recht her darüber informieren, welche praktischen Auswirkungen sich ergeben und für die eine oder andere Seite sprechen; insofern bemüht er sich möglichst um Objektivität. Diese praktischen Gesichtspunkte sind für die geistliche Entscheidung nicht unwichtig, wobei hier natürlich viele andere – biblische – Gesichtspunkte im Vordergrund stehen. Anliegen dieses Aufsatzes ist es keinesfalls, hier geistliche Wertungen abzugeben; das ist ausschließliche Aufgabe jeder einzelnen Gemeinde.

#### **a) Rechtsfähigkeit**

Ein eingetragener Verein ist rechtsfähig und damit sind erhebliche Vorteile verbunden: Wenn die Gemeinde einmal ein eigenes Grundstück kaufen will, ist ein Grundbucheintrag der Gemeinde möglich. Ein Bankkonto kann auf den Namen der Gemeinde geführt werden. Demgegenüber jedoch ist die Lage beim nicht rechtsfähigen Verein unbefriedigend. Ein Grundbucheintrag ist ausgeschlossen, ein Bankkonto läuft letztlich auf den Namen eines Gemeindeglieds<sup>5</sup> und fällt bei dessen Tod in den Nachlass; sind die Erben uneinsichtig, müsste man zunächst einen Prozess gegen sie führen, um das Vermögen wieder zu erlangen<sup>6</sup>.

#### **b) Haftung**

Beim nicht rechtsfähigen Verein haften die für den Verein Handelnden, z. B. die einen Miet- oder Kaufvertrag Unterschreibenden, persönlich mit ihrem Privatvermögen. Ein Haftungsausschluss wird durch den e. V. insoweit bewirkt, als nicht mehr die für den Verein Handelnden persönlich haften, sondern dass nur das Vereinsvermögen haftet. Dieser

<sup>5</sup> Die Banken lassen i.d.R. die Nennung des Vereinsnamens zu, verlangen aber, daß ein Mitglied als „eigentlicher“ Kontoinhaber erscheint. Auch ein der Gemeinde gehörendes Kraftfahrzeug muss auf ein Mitglied laufen.

<sup>6</sup> Auch wenn das Gemeindeglied die Gemeinde verlässt und nicht freiwillig das Vermögen des Gemeindeglieds zurückgibt, müsste man den Rechtsweg einschlagen.

Haftungsausschluss würde erst für die nach Gründung des e. V. geschlossenen Verträge greifen; wurde z. B. bereits ein Mietvertrag abgeschlossen, würden die damals den Vertrag Unterschreibenden weiter haften, wenn nicht ein neuer Mietvertrag abgeschlossen würde.<sup>7</sup>

### c) Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit beinhaltet, dass der Verein von vornherein von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit wird. Die Gemeinnützigkeit bedeutet auch, dass Spender ihre Spenden für ihre Einkommensteuererklärung verwenden können.

Aufgrund der Gemeinnützigkeitsreform 2007 können Spender nicht nur 5 %, sondern 20 % ihres steuerlich relevanten Einkommens steuerabzugsfähig für religiöse Zwecke einsetzen<sup>8</sup>. Wer wirklich den Zehnten oder den „Fünften“ gibt, der kann grundsätzlich von einer Zuwendungsbestätigung (früher Spendenbestätigung)<sup>9</sup> seiner Gemeinde einen steuerlichen Vorteil haben, auch wenn er schon von anderen Missionswerken und Vereinen Zuwendungsbestätigungen bekommt. Unverändert ist jedoch, dass die Möglichkeit des Spendenabzugs je nach Steuerprogression unterschiedlich große finanzielle Vorteile bewirkt: Besserverdienende bekommen also mehr vom Finanzamt „zurück“ als Geringerverdienende; wer keine Steuern zahlt, hat überhaupt keinen Vorteil<sup>10</sup>. Trotzdem macht die großzügige Berücksichtigung von Spenden bis 20 % des Einkommens die Gemeinnützigkeit noch attraktiver.

### d) Vertrauen

Ein eingetragener Verein schafft Vertrauen sowohl gegenüber Spendern als auch Geschäftspartnern wie Vermietern und Verkäufern. Gleiches gilt für die Gemeinnützigkeit. Die Eintragung im Vereinsregister bewirkt eine gewisse Transparenz nach außen und vermittelt Seriosität. Die bei Gemeinnützigkeit vorgenommene regelmäßige Überprüfung durch das Finanzamt lässt Mauseheleien leichter erkennen. Von daher schafft ein eingetragener und gemeinnütziger Verein Spendern gegenüber Vertrauen und kann auch auf diese Weise zu Mehreinnahmen führen.

### e) „Öffentlichkeit“ des Vereins

Auf der anderen kann die Öffentlichkeit des Vereinsregisters durchaus problematisch sein. Jeder kann in das Vereinsregister Einsicht nehmen, ohne hierfür eine Begründung angeben zu müssen.

Was kann er dort sehen? Dabei handelt es sich zum einen um die Ursprungssatzung mit den Unterschriften der Vereinsgründer (mindestens 7). Bei den Protokollen über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen genügt es, wenn der Versammlungsleiter

---

<sup>7</sup> Gegenüber einem nicht rechtsfähigen Verein ändert sich ansonsten bei einem eingetragenen Verein nichts an der Haftung. Auch beim nicht rechtsfähigen Verein haftet nur das Vereinsvermögen und haften nicht die Mitglieder persönlich. (Selbstverständliche, aber seltene Ausnahme ist schuldhaftes Fehlverhalten.)

<sup>8</sup> Früher 10 % bei Mildtätigkeit, nunmehr für alle steuerbegünstigten Zwecke einheitlich 20 %.

<sup>9</sup> „Zuwendungen“ ist der Oberbegriff zu „Spenden“ und „Mitgliedsbeiträge“; da Mitgliedsbeiträge bei unseren Gemeinden keine Rolle spielen, wird im Haupttext immer von Spenden gesprochen; allerdings spricht man seit einer Gesetzesänderung nicht mehr von Spendenbestätigung, sondern von Zuwendungsbestätigung. Daraus erklärt sich die auf den ersten Blick unverständliche Wortwahl von „Spenden“ einerseits und „Zuwendungsbestätigung“ andererseits.

<sup>10</sup> Steuerprogression bedeutet, daß sich mit zunehmendem Einkommen der prozentuale Steuersatz erhöht. Nur wer aufgrund guten Einkommens viel Steuern zahlt, kann auch eine erhebliche Steuerentlastung erlangen.

und der Protokollführer unterschreiben. Bei diesen Protokollen kann man also nur diese beiden Namen und außerdem die Namen von neu aufgenommenen und ausgeschlossenen Mitgliedern und von allen gewählten Personen sehen. Ebenso sind alle Beschlüsse aus dem Protokoll ersichtlich, nicht jedoch die Diskussionen darüber<sup>11</sup>.

Bei geschicktem Vorgehen kann also die Offenlegung von Internas begrenzt werden<sup>12</sup>.

#### **f) Zeitaufwand**

Auf der anderen Seite verursacht ein eingetragener und gemeinnütziger Verein einen gewissen Zeitaufwand: Satzungsänderungen und neue Vorstandsmitglieder müssen beim Amtsgericht in notariell beglaubigter Form angemeldet werden; Mitgliederversammlungen müssen abgehalten und hierüber Protokolle verfasst werden.

Ähnliches gilt für die Gemeinnützigkeit. Alle drei Jahre muss ein neuer Freistellungsbescheid beantragt werden, Zuwendungsbestätigungen (früher: Spendenbestätigungen) müssen ausgestellt werden. Gesetzesänderungen müssen beachtet werden<sup>13</sup>.

Von daher kann man versuchen abzuschätzen, ob die geschilderten Vorteile des eingetragenen Vereins und der Gemeinnützigkeit in der konkreten Situation der Gemeinde so erheblich sind, dass sie den Arbeitsaufwand rechtfertigen.

#### **g) Einmal gemeinnützig, immer gemeinnützig**

Ein gemeinnütziger Verein darf beim Verzicht auf seine Gemeinnützigkeit sein Vermögen nicht einfach behalten. In der Regel muss er sein Vermögen einer anderen gemeinnützigen Körperschaft übertragen und hat dann nichts mehr davon. Von daher sollte man eine Gemeinnützigkeit wirklich auf Dauer wollen, da die etwas provokante Schlussfolgerung in der Überschrift im Großen und Ganzen richtig ist<sup>14</sup>.

---

<sup>11</sup> *I.d.R. müssen nicht alle Protokolle dem Amtsgericht vorgelegt werden, sondern nur solche mit Beschlüssen, die ins Vereinsregister eingetragen und deshalb beim Amtsgericht angemeldet werden müssen. Das betrifft insbesondere Wahl und Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen.*

<sup>12</sup> *Wegen dem Steuergeheimnis können die dem Finanzamt wegen der Gemeinnützigkeit übermittelten Unterlagen und gemachten Angaben nicht an die Öffentlichkeit gelangen.*

<sup>13</sup> *Im seltenen Extremfall kann die Beachtung von Gesetzesänderungen wirklich schwierig werden. Es ist aber beabsichtigt, durch Aktualisierungen dieses Aufsatzes auch zukünftig praktische Hilfestellung für Gesetzesänderungen zu geben.*

*.- Man haftet für falsch ausgestellte Zuwendungsbestätigungen (früher Spendenbescheinigungen), wobei allerdings bei korrekter Vorgehensweise das Haftungsrisiko sehr gering ist.*

*.- Auf eine sorgfältige Buchführung und auf Kassenprüfer kann man auch ohne Gemeinnützigkeit wohl kaum verzichten, wenn man das Vertrauen der Gemeindeglieder nicht verlieren möchte.*

<sup>14</sup> *Das einer anderen Körperschaft zu übertragende Vermögen beinhaltet insbesondere Liederbücher, die Bestuhlung des Gemeinderaums, die Gemeindebibliothek, eventuelle technische Geräte wie Computer und Projektoren, Ausstattung der Gemeindegänge – und gegebenenfalls natürlich auch Grundbesitz des Vereins, z. B. ein Gemeindehaus.*

*Wie kann man diesen Vermögensübergang abmildern? Eine Lösungsmöglichkeit besteht vielleicht darin, daß der Verein vor Aufgabe der Gemeinnützigkeit den ganzen Besitz zu Geld macht und die gesamte Summe für ein großes evangelistisches Projekt in der eigenen Stadt einsetzt. Dann hat die Gemeinde wenigstens noch etwas von dem Besitz, von dem sie sich sowieso trennen muss.*

*Auch folgende Möglichkeit kommt u.U. in Betracht: Der Verein macht all seinen Besitz zu Geld und überträgt ihn einem Missionswerk, das Gemeindegründungen in Deutschland unterstützt. Zuvor vereinbart man, dass das Missionswerk von diesem Betrag später den Prediger der Gemeinde anstellt*



## 4. Pro und Contra hinsichtlich großen und kleinen Gemeinden

Innerhalb der Gemeinden gibt es völlig verschiedene Situationen, die ein generelles Zu- oder Abraten als zu pauschal erscheinen lassen. Ohne auch nur annähernd alle möglichen Fallgestaltungen behandeln zu können, bestehen jedenfalls zwischen kleinen und großen Gemeinden erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Interessenlage.

### a) Pro und Contra bei der kleinen Gemeinde

Kleine Gemeinden haben noch keinerlei finanzielle Perspektive auf Dauer. Auch wenn dort weiterhin Menschen den HERRN finden, genügt u. U. der berufliche Weggang weniger Gemeindeglieder, um die finanzielle Basis entfallen zu lassen. In einer solchen Situation vermag niemand an einen Immobilienerwerb zu denken. Die monatliche Mietzahlung für die relativ kleinen Gemeinderäume hält sich noch in Grenzen; darum ist auch das Haftungsrisiko für den Mietvertrag noch überschaubar. Deshalb besteht noch kein wirkliches Interesse an der Gründung eines eingetragenen Vereins.

Wie oben ausgeführt könnte man durchaus auch ohne eingetragenen Verein die Gemeinnützigkeit erhalten<sup>15</sup>. Der hierfür erforderliche Arbeitsaufwand für das Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen usw. ist allerdings für eine kleine Gemeinde normalerweise unverhältnismäßig. Anders kann sich das dann darstellen, wenn es in der Gemeinde ein Gemeindeglied gibt, das fachliche Vorkenntnisse hat und diese Aufgabe gerne übernimmt.

Wenn das nicht der Fall ist und ein Gemeindegründer diese Arbeiten selbst machen müsste, sollte man sich folgendes überlegen: Wer weniger Arbeitszeit in Verwaltungsausgaben investieren muss, hat mehr Arbeitszeit für den Gemeindeaufbau zur Verfügung – und braucht somit auch weniger Geld! Die für Verwaltungsarbeiten aufgewandte Arbeitszeit muss ja auch durch Spenden finanziert werden. Wenn sich ein Gemeindegründer eine halbe Woche lang in das Gemeinnützigkeitsrecht einarbeiten muss, muss er in dieser Zeit ja trotzdem essen, braucht eine geheizte Wohnung usw.

Wer weniger Arbeitszeit in Verwaltungsausgaben investieren muss, hat mehr Arbeitszeit für den Gemeindeaufbau zur Verfügung – und kann in der freiwerdenden Zeit Geld verdienen! Wenn ein Gemeindegründer auf Zeltmacherbasis arbeitet, also einen zusätzlichen Beruf hat, dann rauben ihm die für die Gemeinnützigkeit erforderlichen Verwaltungsarbeiten „wertvolle“ Arbeitszeit, in der er auch in seinem Beruf Geld erwirtschaften könnte. Wenn ohne die Gemeinnützigkeit die Gemeinde weniger Spenden erhält, so steht auf der anderen Seite der Vorteil, das die Gemeinde auch weniger Spenden benötigt, da der Gemeindegründer mehr Zeit hat, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen.<sup>16</sup>

---

*und diesen Prediger gemäß § 58 Nr. 3 Abgabenordnung der Gemeinde überlässt. Eventuell kann man auf diese Weise auch etwas vom Besitz der Gemeinde „retten“, denn nach § 58 Nr. 3 Abgabenordnung darf man zusammen mit dem Prediger auch persönliche Arbeitsmittel wie Fachliteratur, Schreibtisch und PC zur Verfügung stellen (siehe auch Gliederungspunkt 4 b). So verliert die Gemeinde zwar theoretisch allen Besitz, profitiert aber trotzdem von ihm! Beispielsweise muss sie vielleicht zwei Jahre lang keinen einzigen Cent für das Gehalt ihres Predigers aufwenden. Er wird einfach aus dem ehemaligen Vermögen der Gemeinde bezahlt, das dem Missionswerk übertragen wurde. Da alle diese Vorgehensweisen rechtlich grenzwertig sind, sollte man vor ihrer Durchführung unbedingt fachkundige Beratung suchen.*

<sup>15</sup> Man müsste sich dann allerdings eine Satzung als nicht rechtsfähigen Verein geben.

<sup>16</sup> Wer weniger Arbeitszeit in Verwaltungsausgaben investieren muss, hat mehr Arbeitszeit für den eigentlichen Gemeindeaufbau zur Verfügung – und wird somit möglicherweise schnellere Fortschritte beim eigentlichen Gemeindeaufbau erzielen! Und wer schnellere Fortschritte beim eigentlichen

Für eine kleine Gemeinde lohnt sich die Gründung eines eingetragenen gemeinnützigen Vereins i. d. R. nicht.

**b) Kann man sich als Gemeindegründer an gemeinnützige Missionswerke „anhängen“?** Gemeindegründer und Gemeindegründungsteams hängen sich gerne an andere Missionswerke an, indem sie die Gemeinden von diesen Missionswerken bezahlen lassen und die Unterstützer dann an diese Missionswerke spenden; die Gelder für die Gemeinde laufen dann durch das Missionswerk durch. Das wird als Alternative zur Anerkennung der eigenen Gemeinde gesehen.

Ist diese Vorgehensweise rechtmäßig? Leider muss man diese Frage seit 01.01.2001 verneinen; es ist nur noch zulässig, steuerbegünstigte Körperschaften, also Vereine, Stiftungen, usw. zu unterstützen, wobei steuerbegünstigt bedeutet, dass sie vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind<sup>17</sup>. Einzige Ausnahme ist die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften, die auch an nicht steuerbegünstigte Körperschaften erfolgen darf<sup>18</sup>. Diese völlig unsystematische Ausnahmebestimmung erklärt sich historisch daraus, dass man Orden und Diakonissenmutterhäusern ermöglichen wollte, ohne Gefährdung der eigenen Gemeinnützigkeit Nonnen und Diakonissen selbst nicht gemeinnützigen Organisationen und Privatpersonen zu überlassen. Mit der Arbeitskraft zusammen dürfen auch Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden. Auf einen Gemeindegründer bezogen können das auch seine persönlichen Arbeitsmittel sein, z. B. Fachliteratur, Schreibtisch, PC, wenn alle diese Arbeitsmittel überwiegend für seine Gemeindegründungsarbeit und nicht privat genutzt werden.

Anderes würde nur gelten, falls man die Gemeinde zur Hilfsperson des gemeinnützigen Missionswerkes machen würde. Allerdings würde das voraussetzen, dass das Werk die Gemeinde anweist und überwacht. Eine solche Unterstellung der Gemeinde unter das Missionswerk wird jedoch überwiegend als unbiblisch abgelehnt.<sup>19</sup>

---

*Gemeindeaufbau erzielt, wird sich möglicherweise schneller über wachsende Gemeindebeiträge von neu gewonnenen Gemeindegliedern freuen, als jemand, der einen Teil seiner Arbeitszeit in Briefwechsel mit dem Finanzamt investieren muss.*

<sup>17</sup> § 58 Nr. 1 Abgabenordnung. Anderes gilt nur für nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, also Körperschaften im Ausland, wobei sich aber wieder erhebliche Nachweisprobleme hinsichtlich der gemeinnützigen Verwendung der Spenden stellen; wenn das Finanzamt strikt ist, muss man ausländische Urkunden und Erklärungen ausländischer Verantwortlicher vorlegen, diese im nicht deutschsprachigen Ausland auch noch übersetzen lassen und läuft im Übrigen Gefahr, dass die ausländische Körperschaft ohne bösen Willen aus Sicht des deutschen Finanzamts gar nicht gemeinnützig gehandelt hat, wenn es z. B. das Geld in ein Freizeitheim investiert hat, das aus deutscher Sicht nicht gemeinnützig ist. Von daher sollte man i.d.R. keine Körperschaften im Ausland unterstützen, oder wenn doch, nur nach gründlicher professioneller Abklärung und Begleitung. Im Regelfall besteht für eine Gemeinde insofern auch keine Notwendigkeit. Denn völlig unproblematisch ist es, an deutsche (Missions-) Werke zu spenden, die dann ihrerseits das Geld im Ausland für gemeinnützige Zwecke ausgeben.

<sup>18</sup> § 58 Nr. 3 Abgabenordnung

<sup>19</sup> Aus den folgenden genaueren Ausführungen wird zusätzlich deutlich, dass eine Gemeinde als Hilfsperson eines Missionswerks vom Praktischen und Geistlichen her kaum vorstellbar ist. Das gemeinnützige Missionswerk hat nämlich durch Vorlage eines Vertrags nachzuweisen, dass es den Inhalt und den Umfang der Tätigkeit der Hilfsperson bestimmen kann. Im Innenverhältnis muss die Hilfsperson an die Weisung der Körperschaft gebunden sein. Dieses Vertragserfordernis ist konsequent, denn schließlich soll das Handeln der Hilfsperson dem Verein als unmittelbares Handeln

Als praktische Zusammenfassung bedeutet das: Ein Missionswerk kann den Gemeindeglieder anstellen und ihm der Gemeinde mitsamt persönlichen Arbeitsmitteln wie Fachliteratur, Schreibtisch, PC zur Verfügung stellen. Jede darüber hinausgehende Unterstützung wie Übernahme der Miete, Beschaffung von Liederbüchern ist nicht statthaft und gefährdet die Gemeinnützigkeit des Missionswerks.

### **c) Pro und Contra bei der großen Gemeinde**

Ganz anders ist die Situation bei der großen Gemeinde. Rein von der Praxis her überwiegen hier im Regelfall die Vorteile eines eingetragenen gemeinnützigen Vereins seine Nachteile. Das kann man deutlich daran sehen, dass nach wie vor im weltlichen Bereich eine Rechtsform wie der eingetragene Verein und die Gemeinnützigkeit von allen Organisationen angestrebt wird, denen das offen steht.

Eine große Gemeinde steht sowieso mit dem Finanzamt wegen Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer im Kontakt bzw. sollte das tun; sie muss deshalb eine Buchhaltung haben. Bei Gemeinnützigkeit entfällt die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer; befindet sich ohne Gemeinnützigkeit die Gemeinde in der Nähe der Freibeträge, so muss die Gemeinde u. U. in kreativer und zeitraubender Weise alle möglichen kleinen Werbungskosten zusammensammeln, um eine Steuerpflicht zu vermeiden. Bei Gemeinnützigkeit entfällt dieses Erfordernis, so dass dann der Arbeitsaufwand sogar geringer sein kann<sup>20</sup>.

Auch soweit im Einzelfall durch die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht, fällt er bei einer großen Gemeinde weniger dramatisch ins Gewicht als bei einer kleinen Gemeinde; es macht einen Unterschied, ob eines von zehn oder eines von hundert Gemeindegliedern sich hierum kümmert.

Bei einer großen Gemeinde mit Mietobjekt hat alleine schon die monatliche Mietzahlung einen solchen Umfang, dass die persönliche Haftung der den Mietvertrag unterschreibenden Ältesten usw. für den Fall finanzieller Schwierigkeiten der Gemeinde ein Problem darstellen würde.

---

*zugerechnet werden, und das geht nur, wenn die Hilfsperson vollständig über einen Vertrag dem Missionswerk unterstellt ist. Als Vertrag käme ein Dienstvertrag in Frage mit ungefähr dem Inhalt, dass die Gemeinde nach Weisung des Missionswerks Leistungen in der Verkündigung, der Seelsorge, der Evangelisation und der Mission erbringt und das Missionswerk die Gemeinde nach Weisung des Vereinsvorstands im Einzelfall mit allen sächlichen Mitteln ausstattet.*

<sup>20</sup> *Da Umsatzsteuerpflicht auch für gemeinnützige Körperschaften besteht, ändert sich insofern durch die Gemeinnützigkeit nichts.*

Jeder private Immobilienbesitzer weiß, dass es bei einer Gesamtbetrachtung finanziell vorteilhafter ist, eine Immobilie zu kaufen als lebenslang zu mieten. Das hat damit zu tun, dass nach Abzahlung der Immobilie dem Immobilienbesitzer deren erheblicher Wert dauerhaft zur Verfügung steht. Diese Situation besteht in gleicher Weise für eine große Gemeinde, die von den Gemeindegliedern her finanziell und dauerhaft solide dasteht<sup>21</sup>.

Wenn ein Immobilienerwerb angedacht ist, erscheint die Gemeinnützigkeit fast als Notwendigkeit. Die Banken sind bei der Kreditvergabe zunehmend kritisch. Eine nicht gemeinnützige Gemeinde muss sich auf die Frage gefasst machen, wie sie ohne Gemeinnützigkeit die Spenden einzusammeln gedenkt.

#### **d) Schlussfolgerung**

An dieser Stelle ist es mir wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, dass dieser Aufsatz nur vom Recht her darüber informieren soll, welche praktischen Auswirkungen sich ergeben und für die eine oder andere Seite sprechen; zu geistlichen Fragen nimmt er bewusst keine Stellung. Wenn z. B. festgestellt wird, dass bei großen Gemeinden ein Immobilienerwerb finanziell vorteilhaft ist, so liegt darin keine geistliche Stellungnahme zu der Frage, ob Gemeinden Immobilien anschaffen sollen, und noch weniger dazu, ob die jeweilige Gemeinde das soll. Diese Schlussfolgerung liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Gemeinde.

Es sei zugestanden, dass die Begrifflichkeiten „kleine“ und „große“ Gemeinde nicht klar sind. Bis 30 Erwachsenen handelt es sich jedenfalls um eine kleine Gemeinde und ab 150 Erwachsenen um eine große Gemeinde. Dazwischen befindet sich eine Übergangszone, bei der jeder Gemeinde anzuraten ist, die aufgezeigten Kriterien für sich durchzugehen und zu bewerten.

#### **e) Körperschafts- und Gewerbesteuer**

Oben unter c wurde davon gesprochen, dass große Gemeinden ohne Gemeinnützigkeit einen erhöhten Arbeitsaufwand haben, wenn sie sich in der Nähe der Freibeträge bewegen und deshalb zur Vermeidung der Steuerpflicht in kreativer und umständlicher Weise Werbungskosten zusammensammeln müssen. Im Folgenden soll mittels einer Grobberechnung die Möglichkeit gegeben werden, abzuschätzen, ob sich die jeweilige Gemeinde in der Nähe der Freibeträge befindet.

Zu versteuern ist bei Körperschafts- und Gewerbesteuer im Wesentlichen der Gewinn. Entsprechend ist es ratsam, nachfolgendes Schema für das letzte abgeschlossene Jahr auszufüllen und durchzurechnen.

---

<sup>21</sup> *Hinzu kommt, dass es in manchen Städten für eine Gemeinde sehr schwierig sein kann, überhaupt ein geeignetes Mietobjekt zu finden. Vom Bauplanungsrecht her können unsere Gemeinden nicht in reine Wohngebiete und, falls die politische Gemeinde keine Ausnahmegenehmigung erteilt, auch nicht in Kleinsiedlungs-, Gewerbe- oder Industriegebiete. Das kann es durchaus sinnvoll erscheinen lassen, ein geeignetes Objekt in einem der jeweiligen Gemeinde offen stehenden Gebiet zu kaufen, um für die Zukunft dieser Problematik aus dem Weg gehen zu können.*

*.- Nicht verschwiegen werden soll, dass man ohne Immobilienbesitz hinsichtlich Gemeindevergrößerungen / -verkleinerungen flexibler ist und dass man nie genau weiß, welche – u. U. unbiblisches – Lehren die nächste Generation in der von der vorherigen Generation finanzierten Immobilie verkündigen wird.*

## Berechnungsschema Gewerbe- und Körperschaftsteuer

### Büchertisch

Betriebseinnahmen (Verkaufserlöse aus Buchverkauf einschließlich ggf. vereinnahmter Umsatzsteuer <sup>22</sup> )	... €
<u>./. Betriebsausgaben (Büchereinkauf<sup>23</sup> einschließlich bezahlter Umsatzsteuer )</u>	... €
Einkünfte	... €

<sup>22</sup> Bei Betriebsausgaben ist es unproblematisch, dass von der Gemeinde beim Einkauf von Büchern, Leerkassetten, Lebensmitteln usw. bezahlte Umsatzsteuer als Betriebsausgaben mit anzusetzen ist. Bei den Betriebseinnahmen ist es jedoch maßgeblich, ob die Umsatzsteuer tatsächlich von der Gemeinde erhoben wurde oder – umgangssprachlich formuliert – auf die Preise für Bücher, Kassetten, Freizeiten „draufgeschlagen wurde“.

Dafür, ob die Erhebung von Umsatzsteuer ratsam ist, ist wiederum maßgeblich, ob die Gemeinde umsatzsteuerpflichtig ist; denn wenn die Gemeinde keine Umsatzsteuer auf ihre Betriebseinnahmen erhebt und umsatzsteuerpflichtig ist, werden ihre Betriebseinnahmen um die Umsatzsteuer vermindert und dann stimmt die Kalkulation nicht mehr.

Eine Ausnahmeregelung zur grundsätzlich immer bestehenden Umsatzsteuerpflicht stellt die sogenannte Kleinunternehmerregelung dar. Sofern sie greift, ist also die Gemeinde nicht umsatzsteuerpflichtig und ergibt sich keine Notwendigkeit, Umsatzsteuer zu erheben.

Nach der Kleinunternehmerregelung muss keine Umsatzsteuer gezahlt werden, wenn der Umsatz im Vorjahr nicht über 17.500 € lag und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht über 50.000 € liegen wird. Umsatz bedeutet, dass – anders als bei Körperschafts- und Gewerbesteuer – nicht die Betriebsausgaben abgezogen werden, sondern nur die im Haupttext behandelten Betriebseinnahmen maßgeblich sind. Anhand dessen kann man die Betriebseinnahmen – i.d.R. aus Büchertisch, Kassettendienst und Freizeiten – addieren und kann dann grob abschätzen, ob Umsatzsteuerpflicht bestehen könnte; natürlich gilt auch hier, dass nur eine sehr vereinfachte Darstellung des Umsatzsteuerrechts geboten werden kann und deshalb keine Garantie für die Richtigkeit des Ergebnisses übernommen werden kann.

Im Übrigen betrifft die mögliche Umsatzsteuerpflicht ausnahmslos jede Gemeinde und deshalb sollte man sich unabhängig von einer möglichen Vereinsgründung darum kümmern.

(Anmerkung zur Berücksichtigung der Betriebseinnahmen bei der Frage, ob überhaupt die Kleinunternehmerregelung greift: hier geht es also nicht um die Folgewirkung, wenn die Kleinunternehmerregelung zu bejahen ist (Befreiung von der Erhebung der Umsatzsteuer), sondern um die Voraussetzungen dafür, ob sie von der Höhe des Umsatzes her greift; hierfür können grundsätzlich die Betriebseinnahmen laut dem Berechnungsschema Gewerbe- und Körperschaftsteuer angesetzt werden. Hier ist an sich immer die Umsatzsteuer mit zu berücksichtigen, also nicht nur, wenn sie erhoben wurde, sondern auch, wenn sie nicht erhoben wurde; im letzteren Falle müßte man also eigentlich entsprechend dem jeweiligen Steuersatz die Umsatzsteuer ermitteln; im Rahmen der entsprechend dem Berechnungsschema Gewerbe- und Körperschaftsteuer durchzuführenden groben Abschätzung kann jedoch auf eine solche Ermittlung verzichtet werden.)

<sup>23</sup> Man kann mit einiger Kreativität noch zusätzliche Betriebsausgaben zusammensuchen; z. B. kann man die Fläche des Büchertischs mit Raum für Interessenten ringsum ermitteln und jeweils anteilig Miete, Heizkosten, Strom und Reinigung absetzen; aber dann befindet man sich bereits in dem Bereich kleinteiligen Zusammensuchens, das gerade vermieden werden soll.

**Kassettendienst**

<i>Betriebseinnahmen</i> (Verkaufserlöse aus Kassettenverkauf einschließlich ggf. vereinnahmter Umsatzsteuer)	... €
<u>./. Betriebsausgaben</u> (Ausgaben für Leerkassetten <sup>24</sup> <u>einschl. bezahlter Umsatzsteuer</u> )	... €
<b>Einkünfte</b>	... €

**Freizeiten** (falls mehr Freizeiten, Aufzählungen entsprechend erweitern)

Freizeitgebühren Freizeit 1 (einschließlich ggf. vereinnahmter Umsatzsteuer)	... €
Freizeitgebühren Freizeit 2 (einschließlich ggf. vereinnahmter Umsatzsteuer)	... €
<i>Betriebseinnahmen</i>	... €
Verpflegung Freizeit 1 (einschließlich bezahlter Umsatzsteuer)	... €
Verpflegung Freizeit 2 (einschließlich bezahlter Umsatzsteuer)	... €
Unterkunft Freizeit 1 (einschließlich bezahlter Umsatzsteuer)	... €
Unterkunft Freizeit 2 (einschließlich bezahlter Umsatzsteuer)	... €
<u>./. Betriebsausgaben</u>	... €
<b>Einkünfte</b>	... €

**Einkünfte aus Gewerbebetrieb** (jeweils Übertrag der Einkünfte)<sup>25</sup>

Büchertisch	... €
Kassettendienst	... €
<u>Freizeiten</u>	... €
<b>Einkünfte gesamt</b>	... €

<sup>24</sup> In Betracht käme hier auch der Kaufpreis eines neuen Kassettenaufnahmegeräts, wobei auf die Frage einer Abschreibung nicht eingegangen werden soll; dieses Berechnungsschema dient nur der groben Orientierung, ob man sich in der Nähe der Freibeträge befindet; wenn man nur mit Abschreibungen für ein Kassettenaufnahmegerät unter die Freigrenze kommt, so befindet man sich bereits in der Nähe der Freibeträge und hat damit das Berechnungsschema seinen Zweck erfüllt. – Siehe auch entsprechend zur Fläche des Kassettenraums die vorige Fußnote.

<sup>25</sup> Sofern eine Gemeinde einen eigenen Kleinbus o. ä. hat und an Gemeindeglieder gegen Nutzungsentgelt verleiht, gilt Entsprechendes wie für Büchertisch usw.; in ähnlicher Weise muss man dann von den gesamten Nutzungsentgelten entsprechend dem Verhältnis der auf die Gemeinde selbst und auf die Gemeindeglieder entfallenden Kilometer Kfz-Steuer, Versicherungen, Reparaturen abziehen. Die dann sich ergebende Summe ist aber nur den „Einkünften gesamt“ hinzuzurechnen, wenn sie 256 € überschreitet.

Die Freibeträge betragen bei der Körperschaftsteuer 3.835 € und bei der Gewerbesteuer 3.900 €. Liegt das Ergebnis bei „Einkünfte gesamt“ erheblich unter diesen Freibeträgen, so besteht i. d. R. keine Steuerpflicht. Schon wenn man nur wenige hundert Euro unter den Freibeträgen liegt, ist es gefährlich; dann genügt schon die Preissteigerung durch Inflation, eine zusätzliche Freizeit usw. und man kann im nächsten Jahr die Freibeträge übersteigen. Eine Garantie für die Richtigkeit der Ergebnisse kann nicht übernommen werden, weil dieses Berechnungsschema nicht alle Besonderheiten berücksichtigen kann.

## II. Welche Satzung ?

Hat man grundsätzlich die Absicht zur Gründung eines gemeinnützigen eingetragenen Vereins, stellt sich die Frage, welche Satzung gewählt wird. Im Folgenden werden verbesserte Satzungen präsentiert, die möglichst biblischen Anforderungen entsprechen.

### 1. Biblische Satzungsstruktur

Die nachfolgend unter Gliederungspunkt V 1 und VI 1 eingefügten Gemeindegliederungen gebrauchen anstatt gesetzlicher möglichst biblische Funktionsbegriffe. Zum besseren Verständnis soll die folgende Gegenüberstellung dienen:

<i>Bezeichnung in den Gemeindegliederungen</i>	<i>Bezeichnung im Bürgerlichen Gesetzbuch</i>
Ältestenschaft	Vorstand
Ältester	Vorstandsmitglied
Gemeindeglied	Mitglied
Gemeindeversammlung	Mitgliederversammlung.

Diese Gemeindegliederungen gebrauchen jedoch nicht nur eine biblische Terminologie, sondern bilden möglichst auch eine biblische Gemeindegliederung ab.

In der Vergangenheit gab es bei vielen selbständigen Gemeinden Vorbehalte gegen eine Gründung eines (eingetragenen) Vereins wegen der angeblich damit verbundenen demokratischen Struktur, bei der alle Macht in der Hand der Mitgliederversammlung liegen soll und der Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt werden soll.

Diesen behaupteten Zwang zu demokratischen Strukturen gibt es jedoch nicht. Bei unseren Gemeinden handelt es sich um Religionsgesellschaften, die nach dem Verfassungsrecht<sup>26</sup> eine nicht vom Staat abgeleitete Autonomie genießen, die über diejenige eines sonstigen Vereins weit hinausgeht. Das bedeutet, dass unsere Gemeinden in vieler Hinsicht vom Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches abweichen können. Das ist durch einige Gerichtsentscheidungen belegt<sup>27</sup>.

So kann bestimmt werden, dass die Ältestenschaft für praktisch alle Angelegenheiten (einschließlich Satzungsänderungen sowie Gemeindegliederaufnahme und -ausschluss) zuständig ist. Ebenso kann bestimmt werden, dass die Ältestenschaft sich durch Zuwahl (Kooptation) selbst ergänzt und ggfs. die Gemeindeglieder und Ältesten ausschließt. Damit kann einer Ältestenschaft weitgehende Leitungsbefugnis gegeben werden. Bei den nachfolgend vorgestellten Satzungen wurde versucht, die von der Rechtsprechung gewährten Gestaltungsspielräume so auszuschöpfen, dass sowohl die steuerlichen Vorteile der Gemeinnützigkeit genutzt werden können, als auch biblische Prinzipien der Gemeindegliederung gewahrt bleiben.

<sup>26</sup> Gemäß Art. 140 Grundgesetz auch heute anwendbare Artikel 137-139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung.

<sup>27</sup> Diese Gerichtsentscheidungen werden in den jeweils im Anhang zu den Satzungen abgedruckten Musteranschreiben an das Amtsgericht bzw. an das Finanzamt zitiert.



## 2. Ein-Verein-Modell

Ein-Verein-Modell bedeutet, dass die Gemeinde selbst ein eingetragener Verein ist, der vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist. Die entsprechende Satzung wird als „Gemeindesatzung (eingetragen)“ bezeichnet und ist nachfolgend unter Gliederungspunkt V 1 eingefügt; sie genügt entsprechend dem oben ausgeführten weitgehend biblischen Anforderungen<sup>28</sup>.

## 3. Zwei-Verein-Modell

Zwei-Verein-Modell bedeutet, dass die Gemeinde selbst vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist und eine Satzung als nicht rechtsfähiger Verein hat, die als „Gemeindesatzung (nicht eingetragen)“ bezeichnet wird und nachfolgend unter Gliederungspunkt VI 1 eingefügt ist; die Gemeinde ist jedoch kein eingetragener Verein, ist also nicht im Vereinsregister eingetragen. Die Gemeinde wird von einem Förderverein gefördert, der ein eingetragener Verein und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist; seine Satzung wird als „Fördervereinsatzung (eingetragen)“ bezeichnet und ist nachfolgend unter Gliederungspunkt VII 1 eingefügt.

Bereits in der Vergangenheit wurde die Arbeit vieler selbständiger Gemeinden durch einen Förderverein begleitet; in der Sache gab es also bereits früher bei vielen Gemeinden so etwas Ähnliches wie ein Zwei-Verein-Modell. Will man Zuwendungsbestätigungen (früher: Spendenbestätigungen) ausstellen und den Gemeindegliedern und anderen Spendern die damit verbundenen steuerlichen Vorteile zugute kommen lassen, ist es jedoch (wegen einer Änderung des Steuerrechts) inzwischen zwingend erforderlich, dass nicht nur der Förderverein, sondern auch die Gemeinde vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist, wobei die Gemeinde kein eingetragener Verein sein muss, also nicht im Vereinsregister eingetragen sein muss. Der Förderverein darf nämlich nur dann eine Gemeinde mit finanziellen Mitteln versehen (z. B. Rechnungen für sie begleichen, Gehälter für sie bezahlen oder Fahrtkosten ersetzen), wenn auch die Gemeinde als gemeinnützig anerkannt ist. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt kommt nur in Frage, wenn sich die Gemeinde eine schriftliche Satzung gegeben hat, die die steuerrechtlichen Anforderungen erfüllt und aus der sich die Struktur der Gemeinde ergibt.

Die vorliegende „Gemeindesatzung (nicht eingetragen)“ genügt entsprechend dem oben Ausgeführten weitgehend biblischen Anforderungen<sup>29</sup>. Von den bisherigen Fördervereinsatzungen unterscheidet sich die „Fördervereinsatzung (eingetragen)“ insbesondere dadurch, dass hierin den Ältesten der Gemeinde entsprechend ihrer

---

<sup>28</sup> Eine solche Satzung wurde bereits in dem früheren Aufsatz von Stefan Schnitzer, *Neuregelungen für Fördervereine*, auf S. 42 ff. unter der Bezeichnung „‘biblische’ Mustersatzung für die Gemeinde“ vorgestellt und bereits unter dem Namen „Gemeindesatzung (eingetragen)“ in meinem Aufsatz „Mustersatzungen für unabhängige Gemeinden“ präsentiert; für den vorliegenden Aufsatz wurde sie nochmals verbessert.

<sup>29</sup> Eine erste Fassung einer solchen Satzung als nicht rechtsfähiger Gemeinde stellte die im früheren Aufsatz von Stefan Schnitzer, *Neuregelungen für Fördervereine*, S. 36 ff. wiedergegebene „‘einfache’ Mustersatzung für die Gemeinde“ dar. Die vorliegende Mustersatzung orientiert sich mehr an der im gleichen Aufsatz auf S. 42 ff. wiedergegebenen „‘biblischen’ Mustersatzung für die Gemeinde“ und war in einer ersten Fassung in meinem Aufsatz „Mustersatzungen für unabhängige Gemeinden“ enthalten.

Leitungsstellung auch ein Einfluss auf den Förderverein gegeben wird. Damit wird versucht, biblische Prinzipien der Gemeindeleitung nicht nur innerhalb der Gemeinde, sondern auch im Verhältnis zum Förderverein zur Geltung zu bringen.

#### 4. Pro und Contra Ein-Verein-Modell und Zwei-Verein-Modell

Beim Zwei-Verein-Modell nimmt der Förderverein Spenden für die Gemeinde entgegen, stellt den Zuwendern dafür Zuwendungsbestätigungen (früher: Spendenbescheinigungen) aus und fördert mit den eingenommenen Mitteln die Arbeit der Gemeinde. Dieses Miteinander hat unter anderem folgende Vorteile: Die Gemeinde selbst muss nicht ins Vereinsregister eingetragen werden, sondern lediglich der Förderverein. Zwar ist jede Gemeinde automatisch als nicht rechtsfähiger Verein einzustufen (selbst wenn sie sich keine schriftliche Satzung gegeben hat), aber manche Gemeindeglieder würden vielleicht Anstoß daran nehmen, wenn man die Gemeinde ganz offiziell als „Verein“ im Vereinsregister des Amtsgerichts „registrieren“ lassen würde.

Zudem muss eine Gemeinde, die im Vereinsregister eingetragen ist, ihren Namen mit dem Zusatz „e. V.“ versehen (z. B. „Biblische Gemeinde Musterstadt e. V.“) und unter diesem Namen jedenfalls gegenüber Vertragspartner wie Vermietern, Verkäufern und gegenüber Behörden auftreten. Ansonsten dürfte es i. d. R. unschädlich sein, wenn dieser Zusatz „e. V.“ beim Auftreten in der Öffentlichkeit (z. B. auf Einladungsblättern zu einer Evangelisation) fehlt; es muss aber unbedingt darauf geachtet werden, dass insbesondere durch deutliche Aufnahme des Zusatzes „e. V.“ in den Briefkopf bei geschäftlichen Schreiben und in Vertragstexte usw. Vertragspartner nachweislich wissen, dass sie es mit einem eingetragenen Verein zu tun haben<sup>30</sup>. Der Zusatz „e. V.“ könnte bei manchen Geschwistern Anstoß erregen.

Wie bereits oben unter Gliederungspunkt I 3 e behandelt, hat bei einem eingetragenen Verein jedermann ein Einsichtsrecht in das Vereinsregister. Beim Zwei-Verein-Modell betrifft dieses Einsichtsrecht den Förderverein, beim Ein-Verein-Modell in schwerwiegenderer Weise unmittelbar die Gemeinde.

Das Zusammenwirken eines (ins Vereinsregister eingetragenen) Fördervereins und einer (nicht ins Vereinsregister eingetragenen) Gemeinde umgeht die genannten möglichen Anstöße.

Auf der anderen Seite: Die Ablehnung mancher Geschwister gegenüber einem eingetragenen Verein liegt wesentlich im Demokratieverständnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet, das nicht auf die Gemeinde übertragen werden soll. Dieser Nachteil ist durch die weitgehend biblische Struktur der „Gemeindegliederung (eingetragen)“ nach dem Ein-Verein-Modell ausgeräumt.

Man könnte auch die Auffassung vertreten, dass die beim Zwei-Verein-Modell vorliegende Doppelung von Vereinen von der Bibel her problematisch sei, weil es sich vor dem Herrn nur um eine Gemeinschaft von Gläubigen handle<sup>31</sup>. Für die Geschwister in der Gemeinde kann das Zwei-Verein-Modell zu Verwirrung und Verunsicherung führen.

<sup>30</sup> Wird der Zusatz „e. V.“ nicht verwendet, droht die unbeschränkte Haftung der für den Verein Handelnden, also z. B. den Mietvertrag Unterschreibenden, wie bei einem nicht rechtsfähigen Verein.

<sup>31</sup> Andererseits ist vielen Gemeindegliedern dieses Modell von den Fördervereinen von Schulen her bekannt.

Aus der Doppelung von Gemeinde und Förderverein ergeben sich gewisse Risiken: Der Vorstand des Fördervereins kann, muss aber nicht mit der Ältestenschaft der Gemeinde identisch sein. Der Zweck des Fördervereins ist bewusst weit gefasst, um sich nicht unnötig einzuschränken. Dies kann von einem der Ältestenschaft gegenüber nicht mehr loyalen Vorstand des Fördervereins missbraucht werden<sup>32</sup>.

Die Abneigung gegen eine Mitgliedschaft ist auch bei dem Zwei-Verein-Modell nicht vom Tisch, da dann die Geschwister zumindest in der Gemeinde formelle Gemeindeglieder werden sollten, der ebenso einen (nicht rechtsfähigen) Verein vor dem Staat darstellt.

Wie sonst auch, ist es natürlich die Entscheidung der einzelnen Gemeinde, welches Modell sie anstrebt. Anliegen dieses Kapitels ist es nur, die maßgeblichen Argumente Pro und Contra aufzuzeigen.

## 5. Handlungsbedarf bei bereits bestehenden Fördervereinen

Die Gemeinden, die bisher keine Rechtsform angenommen haben, stehen bei der Entscheidung unter keinem Zeitdruck.

Anders ist es jedoch bei den Gemeinden, die sich eines Fördervereins bedienen und trotz der Änderung des Steuerrechts sich selbst nach wie vor keine Satzung gegeben haben und entsprechend noch nicht vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wurden; das gilt auch für die Gemeinden, bei denen Fördervereine nach ihrer Satzung nicht die Gemeinde fördern, sondern die Gemeindeglieder unmittelbar durchführen, wobei die Gemeindeglieder aber tatsächlich von der Gemeinde durchgeführt wird, wenn z. B. auf Einladungen zu Evangelisationen die Gemeinde und nicht etwa der Förderverein mit dem Zusatz „e. V.“ erscheint. Die Fördervereine dieser Gemeinden trifft bereits jetzt das Risiko, die Gemeinnützigkeit zu verlieren und wegen der Zuwendungsbestätigungen und ggfs. wegen Steuernachzahlungen zu haften; bereits ersteres würde die Rückzahlung von 40 % der erhaltenen Zuwendungen bedeuten. Um dieses Risiko zu verkleinern, ist hinsichtlich dieser Gemeinden dringend anzuraten, ohne Zeitverzug – z. B. entsprechend dem Ein-Verein-Modell oder dem Zwei-Verein-Modell – zu einem legalen Zustand überzugehen.

## 6. Neugründung / Überleitung

Oft wird eine Gemeinde nicht völlig neu gegründet, sondern besteht bereits eine Gemeinde als nicht rechtsfähiger Verein oder besteht bereits ein eingetragener Förderverein; ein Förderverein muss nicht unbedingt diese Bezeichnung im Namen haben; so tragen Fördervereine Namen wie „Missionsdienst .. e. V.“, „Bau- und Missionsverein ... e. V.“, „Gemeindedienst .. e. V.“ o.ä. Im Folgenden sollen die entsprechenden Übergangsprobleme behandelt werden.

---

<sup>32</sup> Zwar wurde in dem Satzungsentwurf gemäß Gliederungspunkt VII 1 der Ältestenschaft ein sehr weitgehender Einfluß auf den Förderverein gegeben (z. B. Absetzung von Vorstandsmitgliedern); trotzdem ist diese Gefahr nicht völlig gebannt. Das hängt damit zusammen, daß eine völlige Unterstellung des Fördervereins unter die Ältestenschaft der Gemeinde rechtlich nicht möglich ist.

Besteht bereits eine Gemeinde als nicht rechtsfähiger Verein ohne Satzung, so kann man als erste Alternative die Überleitung des nicht rechtsfähigen Vereins in den eingetragenen Gemeindeverein (Ein-Verein-Modell) oder den nicht rechtsfähigen Gemeindeverein (Zwei-Verein-Modell) vollziehen; dafür spricht, dass dann entsprechend einer Übergangsvorschrift der Satzung die bisherigen Ältesten ohne richtige Wahl automatisch zu Ältesten nach der neuen Satzung werden können. Als zweite Alternative kann man den eingetragenen Gemeindeverein oder den nicht rechtsfähigen Gemeindeverein mit Satzung völlig neu gründen; dafür spricht, dass dann die Satzung etwas weniger kompliziert wird<sup>33</sup>.

Besteht bereits ein Förderverein und wählt man das Zwei-Verein-Modell, so ist dem Förderverein lediglich eine neue Satzung zu geben; hierbei handelt es sich nicht um eine Neugründung, sondern nur um eine Satzungsänderung. Dieser Vorgang ist unproblematisch.

Schwieriger ist es, wenn bislang ein eingetragener Förderverein bestand und nunmehr zum Ein-Verein-Modell übergegangen werden soll. Der korrekteste Weg bestünde dann darin, der Gemeinde die äußere Form eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins zu geben und dann das Vermögen des aufzulösenden Fördervereins auf die Gemeinde zu übertragen. Allerdings handelt es sich hierbei um mehrere komplizierte Schritte. Einfacher und im Regelfall ohne Probleme kann man den eingetragenen Förderverein zum eingetragenen Gemeindeverein machen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Neugründung, sondern nur um eine Satzungsänderung, mit der dem bisherigen Förderverein eine neue Satzung als Gemeindeverein gegeben wird.

In der Gemeindegatsung (eingetragen) werden für letzteren Weg Alternativformulierungen angeboten.

Nach der (hierzu in der Fußnote zu Ziffer 15 gegebenen) ersten Alternativformulierung werden die bisherigen Vorstandsmitglieder des Fördervereins zu Ältesten im Sinne der Satzung der Gemeinde. Diese Bestimmung dient dazu, eine Wahl von Ältesten zu vermeiden. Sofern zusätzlich zu bisherigen Vorstandsmitgliedern zusätzliche Älteste eingesetzt werden sollen und die bisherige Satzung das ermöglicht, empfiehlt es sich, bei der letzten Sitzung des Fördervereins vor der Beschlussfassung über die Satzungsänderung entsprechend neue Vorstände zu wählen, damit diese „automatisch“ zu Ältesten werden; oft ist das aber nicht möglich, weil die bisherige Satzung eine feste Zahl von Vorstandsmitgliedern vorsieht.

Sofern man nicht diese erste Alternativformulierung übernimmt, muss man die – ebenfalls in der Fußnote zu Ziffer 15 der Gemeindegatsung (eingetragen) gegebene – zweite Alternativformulierung übernehmen, wonach die Ältesten in der letzten Mitgliederversammlung des bisherigen Fördervereins gewählt werden<sup>34</sup>.

---

<sup>33</sup> Siehe zur Gemeindegatsung (eingetragen) in Gliederungspunkt V 1 deren Ziffern 1 und 15 und jeweils die Fußnoten hierzu und zur Gemeindegatsung (nicht eingetragen) in Gliederungspunkt VI 1 deren Ziffern 1 und 14 und jeweils die Fußnoten.

<sup>34</sup> Siehe zur praktischen Abwicklung Gliederungspunkt III 6.

## 7. Äußere Gestaltung der Satzungen

Bei den Satzungen wird als Hauptuntergliederung anstatt des üblichen Begriffes § der Begriff Ziffer und für die weiteren Untergliederungen – wie üblich – der Begriff Absatz verwendet, so dass ein Zitat lautet z. B. „Ziffer 3 Absatz 2“. In den Fußnoten sind zum einen in derselben Schrift wie die Satzung selbst (Comic Sans MS 11) Optionen enthalten, die man einfügen kann, wenn man das für sinnvoll hält. Damit die Ziffer-Zählung im Haupttext stimmt, wurden zusätzliche Ziffern in den Fußnoten mit dem Zusatz „a“ versehen (z. B. „Ziffer 3a“).

Sowohl im Haupttext als auch in den Fußnoten sind zu Alternativen gehörende Formulierungen und optionale Formulierungen in kursiver Schrift wiedergegeben.

In den Fußnoten sind außerdem in kleinerer kursiver Schrift (Times New Roman 11) Erläuterungen enthalten.

## 8. Praktische Hinweise bei Verwendung der Satzungen und Muster

Soll eine bestimmte Satzung (oder ein sonstiges Musteranschreiben oder -protokoll) tatsächlich verwendet werden, muss sie aus der Datei ausgeschnitten und in einer neuen Datei abgespeichert werden. Insofern gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Möglichkeit: Die gesamte Datei unter einem neuen Dateinamen speichern (Menü „Datei“ und dann „Speichern unter“). Danach allen überflüssigen Text (um die gewünschte Satzung herum) weglöschen.

2. Möglichkeit: Ganzen gewünschten Satzungstext mit gedrückter linker Maustaste markieren, dann mit der rechten Maustaste (= die „Wundertaste“) in den markierten Text klicken, und im aufklappenden Fenster auf „Kopieren“ gehen. Dann eine neue, leere Datei öffnen und mit der rechten Maustaste in das Dokument klicken, dann auf „Einfügen“; das Problem bei dieser Möglichkeit besteht darin, dass es hierbei u. U. Probleme bei der Übertragung der Formatierungen gibt, z. B. unerwünschte Schriftartänderungen.

Zusätzlich sind die Erläuterungen in den Fußnoten (kursiv Times New Roman 11) zu löschen. Sofern sich in einer Fußnote nur Erläuterungen und/oder nicht übernommene Ziffern befinden, empfiehlt es sich, die Fußnote im Haupttext zu markieren und zu löschen, wodurch der Fußnotentext am Seitenende automatisch verschwindet. Bei Einfügung einer Ziffer aus einer Fußnote (z. B. Ziffer 3a) ist es ratsam, die Zählung entsprechend zu ändern.<sup>35</sup>

---

<sup>35</sup> Denkbar wäre, zwar die jetzige Hauptuntergliederung der Satzungen in Ziffern beizubehalten, aber in den Zifferüberschriften den Begriff Ziffer nicht zu erwähnen, so daß dann z. B. die Überschrift der Ziffer 1 der „Gemeindesatzung (eingetragen)“ lauten würde: „1 Präambel“

.- Anstatt Ziffer als Hauptuntergliederung und Absatz als weitere Untergliederung wäre auch eine Umkehrung denkbar dergestalt, daß als Hauptuntergliederung der Begriff Absatz verwendet wird und als weitere Untergliederungen der Begriff Ziffer; ein Zitat würde dann z. B. lauten „Absatz 3 Ziffer 2“; da bei Ziffern als Untergliederungen üblicherweise die weiteren Zeilen eingerückt sind, wäre es allerdings dann empfehlenswert, die weiteren Zeilen nicht – wie jetzt – auf selber Höhe, sondern eingerückt beginnen zu lassen.

.- Bei der relativ „juristischen“ Fördervereinsatzung könnte es auch sinnvoll sein, als Hauptuntergliederung anstatt von Ziffern wie üblich von §§ zu sprechen, so daß ein Zitat dann – wie üblich – lauten würde „§ 3 Absatz 2“.

.- Sofern es gefälliger erscheint, spräche bei den Gemeindesatzungen nichts dagegen, anstatt „Gemeindesatzung“ den Begriff „Gemeindeordnung“, „Gemeinderegel“ o.ä. zu verwenden. Allerdings müßte dann darauf geachtet werden, daß der neue Begriff wirklich durchgängig gebraucht würde.

## 9. Übersicht Vereinsformen für Gemeinden

### Vorbemerkungen

Bei den Vereinsformen 4 und 5 der nachfolgenden Übersicht werden zum Ein-Verein-Modell und zum Zwei-Verein-Modell die wichtigsten rechtlichen Auswirkungen dargestellt; hierbei handelt es sich um die Vereinsformen, zu denen dieser Aufsatz Satzungen bringt.

Die Übersicht soll jedoch darüber hinaus mit den Vereinsformen 1 bis 3 die anderen grundsätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten verdeutlichen, die insbesondere für noch zu gründende oder noch nicht lange bestehende Gemeinden in Frage kommen, die sich noch keine Satzung gegeben haben; das betrifft insbesondere Hauskreise, die eine Gemeindegründung anstreben. Hinsichtlich solcher Gemeinden und Hauskreise ist als Vereinsform 1 sozusagen der „Urzustand“ wiedergegeben, wenn man sich noch keine Satzung als nicht rechtsfähiger oder als eingetragener Verein gegeben hat und somit keine besondere Rechtsform hat; dann liegt ein nicht rechtsfähiger Verein ohne schriftliche Satzung vor. Als Vereinsformen 2 und 3 werden Vereinsformen dargestellt, bei denen entweder nur ein eingetragener, aber nicht gemeinnütziger Verein oder anders herum ein gemeinnütziger, aber nicht rechtsfähiger Verein vorliegt. Zum besseren Verständnis die folgenden Ausführungen: Meistens werden eingetragener Verein einerseits und steuerliche Gemeinnützigkeit (mit der Absetzbarkeit von Spenden) andererseits in einem Atemzug genannt. Es handelt sich jedoch hier um verschiedene Dinge, die nicht zwingend kombiniert werden müssen. So gibt es eingetragene Vereine, die nicht gemeinnützig sind; im weltlichen Bereich stellt der ADAC hierfür das prominenteste Beispiel dar. Und es gibt nicht rechtsfähige Vereine, die gemeinnützig sind; Beispiele hierfür sind Gemeinden, für die bislang ein Förderverein alles erledigt hatte und die aufgrund einer Gesetzesänderung zur Vermeidung des Verlusts der Gemeinnützigkeit des Fördervereins selbst die Gemeinnützigkeit erlangt haben entsprechend der Gemeindegatsung (nicht eingetragen) des Zwei-Verein-Modells.

In Spalte C „Haftung für Verträge“ wird nicht auf die Haftung der Mitglieder – bzw. bei uns Gemeindeglieder – eingegangen. Dass hierauf nicht eingegangen wird, hat seinen Grund darin, dass es in diesen Fällen keinen Unterschied zwischen eingetragenen und nicht rechtsfähigem Verein gibt. In beiden Fällen haftet nur das Vereinsvermögen. (Selbstverständliche, aber seltene Ausnahme ist schuldhaftes Fehlverhalten.)

---

<b>A. Vereinsform</b>	<b>B. Grundstückseigentum und unmittelbare Inhaberschaft eines Bankkontos</b>	<b>C. Haftung für Verträge (z. B. Mietvertrag über Gemeinderäume)</b>	<b>D. Ausstellen von Zuwendungs- (früher Spenden-) bestätigungen</b>
<b>1.</b> ohne besondere Rechtsform = nicht rechtsfähiger Verein	Nicht möglich; nur treuhänderische Innehabung durch andere, die Kontoinhaber bzw. Eigentümer sind	Die für den Verein Handelnden (= Unterschreibenden) haften persönlich	Unmittelbar nicht. Jedoch ist es möglich, an ein gemeinnütziges Werk (= Freistellungsbescheid vom Finanzamt) Spenden zu erbringen und von diesem Zuwendungsbestätigungen zu erhalten, womit dieses Werk einen dem nicht rechtsfähigen Verein zur Verfügung gestellten Arbeitnehmer (z. B. Gemeindegründer) bezahlt einschließlich dessen persönlicher Arbeitsmittel, wie PC, Schreibtisch, Fachliteratur und Fahrtkosten. Hinsichtlich anderem (z. B. Gemeinderäumen, Energie, Wasser, Möbel) ist diese Konstruktion jedoch unzulässig!
<b>2.</b> Nicht rechtsfähiger Verein aber gemeinnützig (=Freistellungsbescheid vom Finanzamt); Satzung erforderlich, die aber weitgehend undemokratisch sein kann	Nicht möglich; nur treuhänderische Innehabung durch andere, die Kontoinhaber bzw. Eigentümer sind	Die für den Verein Handelnden (= Unterschreibenden) haften persönlich	Möglich



---

<b>A. Vereinsform</b>	<b>B. Grundstückseigentum usw.</b>	<b>C. Haftung für Verträge</b>	<b>D. Zuwendungsbestätigungen</b>
<b>3.</b> Eingetragener, aber nicht gemeinnütziger Verein (= Förderverein), der für die <u>nicht</u> gemeinnützige Gemeindegeldkontoinhaber und Mieter bzw. Eigentümer ist; für den Förderverein Satzung erforderlich, die möglicherweise auch weitgehend undemokratisch sein kann	Möglich beim Förderverein, nicht bei der Gemeinde	Die für den Verein Handelnden (= Unterschreibenden) haften nicht persönlich, aber die für die Gemeinde Handelnden; letzteres ist aber nicht so gravierend, da die wirtschaftlich entscheidenden Vorgänge über den Förderverein laufen	Wie oben 1
<b>4.</b> Die Gemeinde selbst stellt einen eingetragenen gemeinnützigen Verein dar; dann eine Satzung erforderlich, die weitgehend undemokratisch sein kann	Möglich  <b>Ein-Verein-Modell</b> <i>Gemeindegeldsatzung (eingetragen)</i>	Die für die Gemeinde = den Verein Handelnden haften nicht persönlich	Möglich
<b>5.</b> Eingetragener und gemeinnütziger Verein (=Förderverein), der für die gemeinnützige (!) Gemeindegeldkontoinhaber und Mieter bzw. Eigentümer ist; dann für die Gemeinde eine weitgehend undemokratische Satzung; für den Förderverein zwar ein weitgehend demokratische Satzung, dafür aber ein starker Einfluss der Gemeinde auf den Förderverein	Möglich beim Förderverein, nicht bei der Gemeinde  <b>Zwei-Verein-Modell</b> <i>Gemeindegeldsatzung (nicht eingetragen)</i> <i>Fördervereinsatzung (eingetragen)</i>	Die für den Förderverein Handelnden haften nicht persönlich, wohl aber die für die Gemeinde Handelnden; letzteres ist aber nicht so gravierend, da die wirtschaftlich entscheidenden Vorgänge über den Förderverein laufen	Möglich; auch kein Problem von der Gemeinnützigkeit her, wenn der Förderverein die Gemeinderäume usw. zur Verfügung stellt

## III. Die Gründung des Vereins

In den folgenden Gliederungspunkten 1 bis 5 wird die Gründung eines Vereins beschrieben, also wenn zum ersten Mal ein eingetragener Verein – als eingetragener Gemeindeverein oder als eingetragener Förderverein – gegründet werden soll, auch wenn es in ersterem Falle ggf. bereits eine nicht rechtsfähige Gemeinde ohne Satzung gab.

Im dann folgenden Gliederungspunkt 6 wird hingegen auf den Fall eingegangen, dass ein bestehender eingetragener Förderverein in einen Förderverein nach dem Zwei-Verein-Modell oder eine eingetragene Gemeinde nach dem Ein-Verein-Modell umgewandelt werden soll.

Im dann folgenden Gliederungspunkt 7 wird der Fall behandelt, dass erstmals eine gemeinnützige nicht rechtsfähige Gemeinde gegründet werden soll oder eine bestehende nicht rechtsfähige Gemeinde gemeinnützig werden soll und ihr jeweils die Gemeindegatzung (nicht eingetragen) nach dem Zwei-Verein-Modell gegeben werden soll.

Noch einmal zur Verdeutlichung: Welcher der Gliederungspunkte für die jeweilige Gemeinde praktisch werden, hängt davon ab, welche Vereine bereits vorliegen und welches Modell angestrebt wird.

Ein-Verein-Modell: Wird z. B. das Ein-Verein-Modell angestrebt und soll z. B. ein bereits bestehender nicht rechtsfähiger Verein auf den zu gründenden eingetragenen Verein überführt werden oder soll ein eingetragener Verein völlig neu gegründet werden, so sind die Gliederungspunkte 1 bis 5 von Interesse.

Wird das Ein-Verein-Modell angestrebt und soll ein bereits bestehender eingetragener Förderverein in eine eingetragene Gemeinde umgewandelt werden und ihr entsprechend die Gemeindegatzung (eingetragen) gegeben werden, so ist der nachfolgende Gliederungspunkt 6 einschlägig.

Zwei-Verein-Modell: Wird das Zwei-Verein-Modell angestrebt und gibt es einen eingetragenen Förderverein und eine nicht rechtsfähige Gemeinde ohne Satzung, so ist für den Förderverein Gliederungspunkt 6 und für die Gemeinde Gliederungspunkt 7 anwendbar.

Handelt es sich um eine völlige Neugründung, gilt für die Gemeinde auch der Gliederungspunkt 7; dieser Gliederungspunkt 7 gilt für die Errichtung einer gemeinnützigen Satzung unabhängig davon, ob es bereits eine Gemeinde gab; da dann der Förderverein neu gegründet werden muss, gelten für ihn die Gliederungspunkte 1 bis 5.

### 1. Erarbeitung der Satzung

Hat man den Beschluss zur Gründung eines Vereins gefasst, so besteht der nächsten Schritt in der Erarbeitung der Satzung. In Gliederungspunkt II 8 wurden praktische Hinweise zur Verwendung der Mustersatzungen gegeben. Daneben empfiehlt sich unabhängig von der Art der verwendeten Satzungen die Beachtung folgender Hinweise, die auf – negativen – praktischen Erfahrungen beruhen. Aus Erfahrungen anderer zu lernen ist immer sinnvoll.

Es ist ratsam, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, zu der neben Mitgliedern der Gemeindeleitung – soweit vorhanden – auch Gemeindeglieder mit fachlicher Vorbildung in juristischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht gehören. Damit soll die geistliche Verantwortung der

Gemeindeleitung nicht negiert werden. Aber es ist ratsam, alles in der Gemeinde vorhandene „Know-how“ fruchtbar zu machen.

Sehr wichtig ist die gründliche Überprüfung jeder Satzungsversion und insbesondere der letztlich verwendeten Satzung durch alle Mitglieder der Arbeitsgruppe. Dazu gehört nicht nur ein aufmerksames Durchlesen der Satzung, sondern eine Prüfung, ob die Verweisungen in der Satzung stimmen, ob die Satzungsbestimmungen sich nicht widersprechen usw. Besondere Vorsicht ist bei eigenen Formulierungen angezeigt: Sind sie verständlich? Stehen Sie nicht im Widerspruch zu anderen Satzungsbestimmungen? Wichtig ist die erneute Durchführung einer solchen Überprüfung auch bei der nach vielen Änderungen sich ergebenden letzten Fassung. Die Erfahrung zeigt, dass sich bei Änderungen immer wieder Fehler bei bislang Richtigem einschleichen.

Ob der Verein problemlos ins Vereinsregister eingetragen wird und die Gemeinnützigkeit erlangt, hängt in erster Linie davon ab, wie gut bei der Satzungerstellung gearbeitet wurde.

Die Erstellung einer Satzung und die Gründung eines Vereins sind zu bewältigen. Aber es handelt sich hierbei um eine qualifizierte und zeitraubende Arbeit, die keinesfalls auf die Schnelle erledigt werden kann.

## 2. Vorabprüfung

Es ist ratsam, den fertigen und überprüften Satzungsentwurf dem Amtsgericht und dem Finanzamt zur Vorabprüfung zu übermitteln. Unter der Internetadresse <http://www.jusline.de/> (dann weiter „Gericht Suche“) und <http://www.finanzamt.de/> (weiter im mittleren Block 2. Absatz „Suchfunktion“) kann man das zuständige Amtsgericht bzw. Finanzamt ermitteln. Teilweise wurden Zuständigkeiten an andere Stellen abgegeben; deshalb beim Finanzamt anstatt „Örtliche Zuständigkeit“ einstellen „Besteuerung der Körperschaften“<sup>36</sup>. Der Gemeindegesetz (eingetragen) und der Fördervereinsatzung (eingetragen) ist jeweils ein Anschreiben an das Vereinsgericht beigelegt<sup>37</sup>. Das Finanzamt kann man mit einem selbst formulierten Schreiben um Vorabprüfung bitten. Es ist davon abzuraten, vorab sich telefonisch mit dem Amtsgericht bzw. dem Finanzamt in Verbindung zu setzen oder gar dort zu erscheinen. Wie überall sind auch die Beschäftigten dort überlastet; es besteht dann die Gefahr, dass die Beschäftigten von vornherein gegen unsere speziellen Satzungen eingenommen werden.

---

<sup>36</sup> Während viele Finanzämter nicht für Körperschaften zuständig sind, sind die meisten Amtsgerichte auch für das Vereinsregister zuständig. Es empfiehlt sich trotzdem, auf der Internetseite des jeweiligen Amtsgerichts (zu der beim Suchergebnis von jusline ein Link angeboten wird) dessen Zuständigkeit für das Vereinsregister bzw. als Registergericht (wozu dann auch das Vereinsregister gehört) zu überprüfen.

<sup>37</sup> Manche Amtsgerichte verweigern eine Vorabprüfung, übersenden im Allgemeinen aber immerhin ein Merkblatt zur Vereinsgründung. Deshalb ist es empfehlenswert, in jedem Falle erst einmal die Satzung zur Vorabprüfung einzureichen.

### 3. Die Gründungsversammlung

Da die Eintragung eines Vereins ins Vereinsregister nur erfolgen soll, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt<sup>38</sup>, sollten auch mindestens so viele Personen an der Gründungsversammlung teilnehmen.

Die Sitzung wird am besten vom Gemeindegründer bzw. Prediger geleitet. Gleich zu Beginn wird ein Schriftführer bestimmt. Er notiert die Ergebnisse der Sitzung. Hinter jeder Satzung befindet sich für die verschiedenen Fallgestaltungen jeweils ein Entwurf eines Gründungsprotokolls; dieses kann als Basis genommen werden, das vor der Versammlung gründlich daraufhin überprüft werden sollte, ob es abgeändert werden muss wegen abweichender Gegebenheiten, die z. B. darin liegen können, dass wegen einer anderen Ziffer-Zählung die Verweise auf die Satzung geändert werden müssen. Natürlich müssen von diesem Entwurf abweichende Mehrheiten im Protokoll vermerkt werden und darf es nicht sklavisch durchgezogen werden; unabdingbar ist jedoch, dass alle Anwesenden dem Beschluss über die Gründung und die Satzung zustimmen und die Satzung unterschrieben.

Das Protokoll der Gründungsversammlung gehört zu den Gründungsdokumenten des Vereins und wird, zusammen mit der beschlossenen Vereinssatzung, beim Amtsgericht eingereicht. Da von der Vereinssatzung auch ein Original eingereicht werden muss, ist es ratsam, hiervon gleich 2 Originale zu erstellen und zu unterschreiben.

### 4. Vorläufige Bescheinigung des Finanzamts

Als nächsten Schritt ist es ratsam, beim Finanzamt die Ausstellung einer Vorläufigen Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit und die Erlaubnis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen zu beantragen. Damit kann man in den meisten Bundesländern bei der nachfolgenden Anmeldung beim Amtsgericht von vornherein Gebührenfreiheit für die Eintragung erlangen. Falls das Finanzamt in diesem Stadium die Ausstellung einer Vorläufigen Bescheinigung verweigert, müsste man diese nach Eintragung beim Amtsgericht nachreichen, um dort noch Gebührenfreiheit zu erlangen.

### 5. Anmeldung Eintragung

Als Basis für die Anmeldung eines eingetragenen Gemeindevereins kann der hinter der Gemeindevorsatzung (eingetragen) enthaltene Entwurf einer Anmeldung genommen werden. Er sollte gründlich daraufhin überprüft werden, ob er abgeändert werden muss wegen abweichender Gegebenheiten, die z. B. in einer anderen Ziffer-Zählung der Satzung liegen können.

Die Anmeldung eines neuen eingetragenen Fördervereins ist relativ unproblematisch. Hat das Amtsgericht auf unsere Vorabfrage ein Muster übersandt, kann dieses verwendet werden. Ansonsten kann eines der üblichen Muster verwendet werden, z. B. auf [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de), dann Suche „Verein“, bei den Suchergebnissen „Rechtsinformationen für Vereine“, dann nach Download S. 22.

Dem Amtsgericht müssen das Original und zwei Kopien der unterschriebenen Vereinssatzung vorgelegt werden. Auch eine Kopie des Protokolls ist erforderlich, da aus ihm hervorgeht, wer als Vorstand bestellt wurde.

---

<sup>38</sup> § 56 Bürgerliches Gesetzbuch

Ein-Verein-Modell: Sofern in der Gemeindegatzung (eingetragen) Ziffer 7a mit Kassenwart und Schriftföhler eingefügt wurde, ist nach der Gründungsversammlung noch eine Sitzung der Ältestenschaft erforderlich, in der der Kassenwart und der Schriftföhler gewählt werden; Hintergrund ist, dass der Kassenwart als vertretungsberechtigtes Organ der Gemeinde mit beim Amtsgericht zum Vereinsregister angemeldet werden muss. Das entsprechende Protokoll der Ältestenschaftssitzung ist ebenfalls in Kopie der Anmeldung beizufügen.

Zwei-Verein-Modell: Da nach der Fördervereinsatzung (eingetragen) bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und – sofern Ziffer 6a eingefügt – auch bei der Bestellung von Schriftföhler und Kassenwart die Bestätigung der Gemeinde erforderlich ist, ist auch eine entsprechende Erklärung der Ältestenschaft der Gemeinde im Original einzureichen.

Das Anmeldeschreiben an das Amtsgericht muss notariell beglaubigt werden. Nachdem man sich einen Termin bei einem Notar besorgt hat, nimmt man das Anmeldeschreiben, den Personalausweis und ca. 100 € und unterschreibt den Brief in Gegenwart des Notars. Nun kann man alle Dokumente an das Amtsgericht – Vereinsregister – leiten.

## **6. Neue Satzung für bereits bestehenden eingetragenen Verein**

Soll ein bestehender eingetragener Förderverein die Fördervereinsatzung (eingetragen) nach dem Zwei-Verein-Modell oder die Gemeindegatzung (eingetragen) nach dem Ein-Verein-Modell erhalten, so handelt es sich um eine Neufassung der Satzung. Diese ist rechtlich gesehen nur eine Satzungsänderung. Sie muss auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit derjenigen Mehrheit, die in der jetzigen Satzung für Satzungsänderungen vorgesehen ist. Unterschriften unter die Neufassung der Satzung sind nicht erforderlich; stattdessen sollte die Satzung am Ende den Zusatz tragen: "Die vorstehende Satzung wurde am ... neu gefasst."

Da die Erarbeitung der Satzung auch hier anspruchsvoll ist, gelten die Ausführungen in Gliederungspunkt 1 entsprechend. Es ist auch ratsam, entsprechend Gliederungspunkt 2 das Amtsgericht und das Finanzamt vorab um eine Überprüfung der neuen Satzung zu bitten.

Die Satzungsänderung ist in einer nach der alten Satzung einzuberufenden und durchzuföhrenden Mitgliederversammlung zu beschließen.

Erhält ein bestehender eingetragener Förderverein die Fördervereinsatzung (eingetragen) nach dem Zwei-Verein-Modell, so ergeben sich hinsichtlich der Vorstandsmitglieder keine Probleme. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben auf unbestimmte Zeit im Amt, bis sie nach der neuen Satzung durch Tod, Rücktritt usw. ausscheiden.

Ganz anders ist das aber, wenn ein bestehender eingetragener Förderverein die Gemeindegatzung (eingetragen) nach dem Ein-Verein-Modell erhalten soll. Dann gab es beim Förderverein Vorstandsmglieder und gibt es bei Geltung der Gemeindegatzung (eingetragen) Älteste, die also eine ganz andere Qualität haben. In der Gemeindegatzung (eingetragen) werden hierfür Alternativformulierungen angeboten. Nach der hierzu in der Fußnote zu Ziffer 15 gegebenen ersten Alternativformulierung werden die bisherigen Vorstandsmglieder des Fördervereins zu Ältesten im Sinne der Satzung der Gemeinde. Diese Bestimmung dient dazu, eine Wahl von Ältesten zu vermeiden. Sofern zusätzlich zu bisherigen Vorstandsmgliedern zusätzliche Älteste eingesetzt werden sollen, empfiehlt es sich, bei der letzten Sitzung des Fördervereins vor der Beschlussfassung über die Satzungsänderung entsprechend neue Vorstände zu wählen, damit diese „automatisch“ zu Ältesten werden. Sofern man nicht diese erste Alternativformulierung übernimmt, muss man die ebenfalls in der Fußnote zu Ziffer 15 gegebene zweite Alternativformulierung übernehmen, wonach die Ältesten in der letzten Mitgliederversammlung des Fördervereins gewählt werden. Siehe zu allem das entsprechende Musterprotokoll in Gliederungspunkt V 4.

Da es sich um eine bloße Satzungsänderung handelt, erfolgt diese auch so, wie in der bisherigen Fördervereinsatzung vorgeschrieben; das gilt auch für die Anmeldung der Satzungsänderung beim Amtsgericht.

## **7. Satzung als nicht rechtsfähiger Verein**

Hier geht es sowohl um eine Neugründung einer nicht rechtsfähigen Gemeinde als auch um den Fall, dass eine schon länger bestehende Gemeinde Gemeinnützigkeit erlangen soll; In beiden Fällen soll der Gemeinde die Gemeindegatzung (eingetragen) gegeben werden.

Die unter Gliederungspunkt 1 gegebenen Tips zur Erarbeitung der Satzung gelten auch hier in vollem Umfang. Der Gliederungspunkt 2 zur Vorabprüfung trifft mit der Modifikation zu, dass eine Vorabprüfung nur durch das Finanzamt erforderlich ist; eine Eintragung beim Vereinsregister wird ja gerade nicht angestrebt. Auch der Gliederungspunkt 3 über die Gründungsversammlung trifft voll zu, wobei sich die einschlägigen Muster hinter der Gemeindegatzung (nicht eingetragen) befinden. Die Gliederungspunkte 4 und 5 hingegen sind mangels angestrebter Eintragung nicht anzuwenden.

## IV. Die Führung des Vereins

Die Gründung eines Vereins ist sehr stressig und aufwendig. Anders ist das aber i.d.R. mit der Führung eines Vereins. Hat man erst einmal seine eigene Satzung beisammen, ist der Verein als gemeinnützig anerkannt (und eingetragen), dann hat man es meistens nur noch mit dem Routinebetrieb zu tun.

Routinebetrieb heißt im Wesentlichen: Buchführung, einmal jährlich Gemeindeversammlung bzw. Mitgliederversammlung, alle drei Jahre neuer Antrag an das Finanzamt auf weitere Steuerfreistellung (also landläufig: Gemeinnützigkeit).

Die Buchführung lässt sich mit einem komfortablen Buchführungsprogramm auf dem Computer erledigen. Bei der Software sollte man nicht zu knauserig sein, weil sie andernfalls zu einer Quelle unnötiger Arbeit und beständigen Frustes werden kann. Empfehlen kann man sicherlich den „Buchhalter“ von Lexware. Dieses Programm ermöglicht nicht die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen; hierfür können die in Gliederungspunkt IX wiedergegebenen Muster verwendet werden. Für unsere im allgemeinen kleinen Verhältnisse ist das am zeitsparendsten<sup>39</sup>.

Bei den Gemeinde-/Mitgliederversammlungen und den Ältesten-/Vorstandssitzungen gibt es einige Formvorschriften, die sich aber überwiegend aus der Satzung ergeben, die deshalb einem gründlichen Studium unterzogen werden sollte. Als Hilfestellung befindet sich jeweils als letzter Gliederungspunkt bei den Satzungen ein Muster eines Protokolls einer Gemeinde-/Mitgliederversammlung<sup>40</sup>.

Sind Älteste / Vorstandsmitglieder (oder der Kassenwart) ausgeschieden oder neue gewählt worden oder wurde die Satzung geändert, müssen diese Änderungen beim Vereinsgericht angemeldet werden; bei dem entsprechenden Schreiben muss die Unterschrift vom Notar beglaubigt werden. Aber auch darin bekommt man Routine.

Praktisch alle Bundesländer geben kostenlos Broschüren über das Vereinsrecht und die Gemeinnützigkeit heraus, wobei normalerweise Ansprechpartner das Justiz- und das Finanzministerium sind; über deren Internetseiten oder notfalls über eine Suchmaschine wird man fündig. Da diese Broschüren amtlich und informativ sind, sollte man sie sich auf jeden Fall besorgen.

Wer tiefer graben will, dem seien folgende Taschenbücher empfohlen:

Zum Vereinsrecht: Wörle-Himmel, Christof: Vereine gründen und erfolgreich führen, 11. Aufl. 2007

Zum Steuerrecht: Sauer, Otto / Luger, Franz: Vereine und Steuern, 5. Aufl. 2004.

---

<sup>39</sup> IT-Fachleute bzw. sehr große Gemeinden seien auf die Programme von Haufe und Optigem verwiesen, die auch eine Zuwendungsbestätigungsfunktion integriert haben.

<sup>40</sup> Es empfiehlt sich, daß der Vorsitzende am PC die Sitzung mit Hilfe des Musterprotokolls vorbereitet und ein Exemplar dem Schriftführer gibt, der dann nur noch die Änderungen eintragen muss. Anschließend wird ein korrigiertes Exemplar ausgedruckt und unterschrieben.

Erforderlich ist die Anschaffung dieser Bücher keinesfalls. Zu bedenken ist – auch hinsichtlich der Broschüren –, dass Literatur zum Steuerrecht einschließlich Gemeinnützigkeit voll auf unsere Vereine anwendbar ist, nicht jedoch Literatur zum Vereinsrecht; das hängt damit zusammen, dass bei unseren Gemeinden das Vereinsrecht durch das Staatskirchenrecht modifiziert wird und somit viele besondere Satzungsbestimmungen möglich sind<sup>41</sup>.

Zusammengefasst: Den Alltagsbetrieb eines Vereins kann man ganz gut meistern, je länger, desto besser.

---

<sup>41</sup> *Siehe die Anschreiben an die Vereinsgerichte in Gliederungspunkten V 2 und VII 2*



# V. Ein-Verein-Modell: Gemeindegatzung (eingetragen)

## 1. Satzungstext

... Gemeinde

### Satzung

#### Ziffer 1 Präambel

(1) Der Name des Vereins lautet „ ... Gemeinde“. Er wird nachfolgend als „Gemeinde“ bezeichnet.

(2) Die Gemeinde hat den Sitz in ... . Die Gemeinde soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts ... eingetragen werden. Nach der Eintragung führt sie zu ihrem Namen den Zusatz „e. V.“<sup>42</sup>

---

<sup>42</sup> Ziffer 1 in o.a. Fassung betrifft die Neugründung eines eingetragenen Gemeindevereins.

*Soll ein eingetragener Gemeindeverein unter Überleitung einer bestehenden nicht rechtsfähigen Gemeinde gegründet werden, empfiehlt sich folgende Formulierung für Ziffer 1:*

(1) Der bereits länger bestehende Verein trägt den Namen „... Gemeinde“; er gibt sich nunmehr diese Satzung. Er wird nachfolgend als „Gemeinde“ bezeichnet.

(2) Die Gemeinde hat den Sitz in ... Die Gemeinde soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts ... eingetragen werden. Nach der Eintragung führt sie zu ihrem Namen den Zusatz „e. V.“

*Soll ein bereits bestehender eingetragener Förderverein in einen eingetragenen Gemeindeverein umgewandelt werden, so lautet Satz 1:*

(1) Der bereits länger bestehende Verein „... e. V.“ ändert seinen Namen in „... e. V.“ und gibt sich nunmehr diese Satzung. Er wird nachfolgend als „Gemeinde“ bezeichnet.

(2) Die Gemeinde hat den Sitz in ... und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts ... eingetragen.

**Ziffer 2 Zweck der Gemeinde**

(1) Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar den im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung gemeinnützigen Zweck, die Religion zu fördern.

(2) Der Zweck der Gemeinde ist:

- a) die klare Verkündigung des Wortes Gottes durch Wort, Lied und Schrift
- b) die Stärkung bestehender bibelgläubiger Gemeinden
- c) die Gründung, der Aufbau und die Unterstützung neuer bibelgläubiger Gemeinden
- d) die Ausbildung von bibelgläubigen Christen für die verschiedenen Dienste in Gemeinde und Mission
- e) die Unterstützung von Evangelisation und Innen- und Außenmission, auch in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Werken.
- f) die Förderung der Verfolgung der Zwecke gemäß Buchstaben a bis e durch andere, auch gemäß § 58 Nr. 1 AO (Beschaffung von Mitteln)<sup>43</sup>

**Ziffer 3 Verwirklichung des Satzungszwecks**

(1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) das Abhalten von Gottesdiensten, Bibelstunden, Evangelisationen und Bibel- und Missionskonferenzen, die Verbreitung von christlicher Literatur, von Bild- und Tonträgern, Software und von sonstigen Medien
- b) die Durchführung geeigneter Aktivitäten in der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit einschließlich dem Abhalten von Freizeiten
- c) das Abhalten von Bibelschulkursen zu verschiedenen Zeiten, einschließlich Selbststudiums und Korrespondenzkursen, auch durch Verwendung technischer Mittel
- d) die Kontaktpflege zu Missionsgesellschaften und Missionaren sowie deren Unterstützung
- e) die Unterstützung der von anderen durchgeführten Aktivitäten gemäß Buchstaben a bis d.

(2) Die Gemeinde kann zur Verwirklichung ihrer Aufgaben Grundbesitz einschließlich Gebäuden erwerben und unterhalten, sowie geeignete Räumlichkeiten mieten oder pachten und Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personen und freie Mitarbeiter beschäftigen.<sup>44</sup>

---

<sup>43</sup> Mit den in Ziffer 2 Absatz 2 f und Ziffer 3 Absatz 1 e vorsichtshalber eingefügten Formulierungen soll sichergestellt werden, daß die Gemeinde für die Gemeinnützigkeit unschädlich die weiter vorne jeweils beschriebenen Zwecke bzw. Aktivitäten sowohl überwiegend selbst durchführen darf als auch überwiegend die von anderen gemeinnützigen Gemeinden bzw. Werken betriebene Durchführung fördern darf.

<sup>44</sup> **Ziffer 3a Glaubensgrundlage**

Der Satzungszweck wird auf folgender Glaubensgrundlage verwirklicht:

- a) Autorität und Irrtumslosigkeit der Bibel
- b) Freie persönliche Entscheidung für Jesus Christus als Erlöser und Herrn
- c) Glaubenstaupe aufgrund eigener Willensentscheidung

*Bei Religionsgemeinschaften wie unseren Gemeinden sind die Gründe für den Ausschluß eines Gemeindeglieds der gerichtlichen Überprüfung entzogen. Deshalb besteht keine praktische*

**Ziffer 4 Gemeindeglieder**

(1) Die Gemeindeglieder stellen die Mitglieder im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches dar.

(2) Gemeindeglied kann jede natürliche Person ab vollendetem 14. Lebensjahr<sup>45</sup> werden<sup>46</sup>. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Ältestenschaft.

(3) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Ältesten erfolgen.

(4) Die Gemeinde kann Gemeindeglieder ausschließen, die den Interessen der Gemeinde<sup>47</sup> in grober Weise entgegen arbeiten.

**Alternative 1:** Über den Ausschluss beschließt die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. **Alternative 2:** Über den Ausschluss beschließt die Ältestenschaft mit einer Mehrheit von allen Ältesten weniger einen bzw. bei 1 oder 2 Ältesten einstimmig; sofern die Zahl der Ältesten 1 oder 2 beträgt und es um den Ausschluss eines Ältesten geht, beschließt über den Ausschluss die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.<sup>48</sup> **Alternative 3:** Die Gemeindeversammlung beschließt eine an das betroffene Gemeindeglied und die Ältestenschaft gerichtete Empfehlung; anschließend beschließt die Ältestenschaft über den Ausschluss mit einer Mehrheit von allen Ältesten weniger einen bzw. bei 1 oder 2 Ältesten einstimmig. Sofern die Zahl der Ältesten 1 oder 2 beträgt und es um den Ausschluss eines Ältesten geht, beschließt über den Ausschluss die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.<sup>49</sup>

---

*Notwendigkeit zur Einfügung einer Glaubensgrundlage in die Satzung. Wenn man das trotzdem machen will, stellt die o.a. Ziffer 3a natürlich nur einen von vielen möglichen Vorschlägen dar, da es sich hier um den jeder einzelnen Gemeinde allein zustehenden geistlichen Kernbereich handelt. Wichtig ist jedoch, daß eine in die Satzung aufzunehmende Glaubensgrundlage möglichst allgemeinverständlich formuliert ist und maximal 1 Seite umfasst. Nimmt man eine Glaubensgrundlage in die Satzung auf, liest zwangsläufig auch das Amtsgericht diese Satzung und ist sie auch im Vereinsregister der Öffentlichkeit (einschließlich Journalisten) zugänglich.*

<sup>45</sup> Alternativ kann auch ein früheres Lebensjahr eingesetzt werden. Nur benötigt dann der Minderjährige zum Eintritt die Zustimmung der Eltern. Denn nach § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung kann der Minderjährige erst ab 14. Lebensjahr ohne Zustimmung der Eltern eintreten.

<sup>46</sup> ,die sich nach Bekenntnis und Wandel zu der in Ziffer 3a niedergelegten Glaubensgrundlage bekennt

<sup>47</sup> oder der in Ziffer 3a niedergelegten Glaubensgrundlage

<sup>48</sup> Zu Ziffer 4 Absatz 4 Alternativen 2 und 3: Wenn es nur 1 oder 2 Ältesten gibt und es Anlaß zum Ausschluß eines Ältesten als Gemeindeglied gibt, ist innerhalb der Ältestenschaft die Bildung einer Mehrheit von mindestens 2 Ältesten gegen den als Gemeindeglied auszuschließenden Ältesten nicht möglich; deshalb wird in diesen Fällen die Kompetenz zum Ausschluß der Gemeindeversammlung übertragen.

---

<sup>49</sup> (5) Die Gemeindeglieder sind aufgerufen, sich durch Gebet, Teilnahme an Gemeindeveranstaltungen und Mitarbeit in die Gemeinde im Rahmen ihrer Ordnung einzubringen. Jedes Gemeindeglied hat ein Vorschlagsrecht gegenüber der Ältestenschaft, die sich mit diesen Vorschlägen befassen und dem Gemeindeglied das Ergebnis mitteilen muss.

(6) Die Ältestenschaft hat die Aufgabe, Gemeindeglieder im Glauben zu fördern und auf ihre berechtigten Belange zu achten. Insbesondere sollen letztere durch eine klare biblische Botschaft im Glauben gestärkt werden und soll in Not Geratenen durch Seelsorge und praktische Hilfe beigegeben werden.

(7) Hinsichtlich der Förderung von Kindern und Jugendlichen sollen hierbei im Vordergrund stehen:

- die jugendgemäße Vermittlung des Evangeliums
- die sportliche Ertüchtigung
- die Heranführung zu selbständigem und sozialem Handeln
- die Heranbildung von mündigen Bürgern, die den Staat und die Rechtsordnung als verbindlich respektieren, aber auch in verantwortlicher Weise von ihren Rechten Gebrauch machen
- die Förderung des Verständnisses für andere Nationen, wozu internationale Begegnungen dienen

(8) Hinsichtlich der Förderung von Familien sollen hierbei im Vordergrund stehen

- Konfliktvermeidung und -bewältigung zwischen den Generationen
- Vorbereitung auf die Ehe und das Zusammenleben mit Kindern

**Ziffer 5 Ältestenschaft**

(1) Die Ältestenschaft stellt den Vorstand gemäß § 26 BGB dar, dessen Mitglieder die Bezeichnung „Älteste“ haben. Die Ältestenschaft besteht aus einem oder mehreren Ältesten, die das 18. Lebensjahr **alternativ: 21. Lebensjahr** vollendet haben müssen.

(2) **Alternative 1:** Die Gemeindeversammlung wählt mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen Älteste als Ersatz für ausgeschiedene Älteste oder zusätzlich. **Alternative 2:** Die Ältestenschaft wählt mit einstimmigem Beschluss aller Ältesten bzw. des einzigen Ältesten Älteste als Ersatz für ausgeschiedene Älteste oder zusätzlich. Gibt es keinen Ältesten mehr, so geht die Kompetenz zur Wahl von Ältesten auf die Gemeindeversammlung über<sup>50</sup>. Die Gemeindeversammlung entscheidet hierüber mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Es besteht keine Verpflichtung, Älteste als Ersatz für ausgeschiedene Älteste zu wählen, außer wenn es sonst nicht mindestens einen Ältesten gäbe<sup>51</sup>.

(3) Zu Ältesten dürfen nur Gemeindeglieder gewählt werden, die den biblischen Anforderungen für Älteste entsprechen. Erfüllt ein Ältester nicht mehr diese Voraussetzungen, **Alternative 1:** beschließt die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen die Absetzung des Ältesten **Alternative 2:** beschließt die Ältestenschaft mit einer Mehrheit von allen Ältesten weniger einen die Absetzung des Ältesten; bei 1 oder 2 Ältesten beschließt hierüber die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen **Alternative 3:** beschließt die Gemeindeversammlung eine an die Ältestenschaft gerichtete Empfehlung und beschließt anschließend die Ältestenschaft mit einer Mehrheit von allen Ältesten weniger einen die Absetzung des Ältesten; bei 1 oder 2 Ältesten beschließt hierüber die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.<sup>52</sup>

(4) Älteste üben ihr Amt auf unbestimmte Zeit aus. Sie scheiden aber aus ihrem Amt aus

- a) mit dem Tod
- b) mit der Absetzung gemäß Absatz 3
- c) mit dem Ausschluss als Gemeindeglied
- d) mit dem Rücktritt als Ältester
- e) mit dem Ende einer Frist von 2 Monaten, in der sich ein Ältester in einem Zustand befindet, aufgrund dessen er nicht zur wirksamen Abgabe von Willenserklärungen in der Lage ist<sup>53</sup>

<sup>50</sup> Sollten der einzige Älteste bzw. alle Ältesten gleichzeitig oder kurz hintereinander sterben, bevor wenigstens 1 verbleibender Ältester neu gewählt wurde, so wäre ohne Ersatzkompetenz der Gemeindeversammlung eine Wahl eines neuen Ältesten nicht möglich.

<sup>51</sup> Sofern Ziffer 6a in die Satzung aufgenommen wurde, lautet dieser Satz folgendermaßen: Da nicht immer ein gemäß Absatz 3 für das Amt eines Ältesten geeignetes Gemeindeglied zur Verfügung steht, besteht keine Verpflichtung, Älteste als Ersatz für ausgeschiedene Älteste zu wählen.

<sup>52</sup> Diese Bestimmung wurde dem Ausschluß von Gemeindegliedern in Ziffer 4 Absatz 4 nachgebildet.

<sup>53</sup> Diese Bestimmung umfasst sowohl Geisteskrankheit als auch Koma eines Ältesten. Da in Ziffer 14 Absatz 1 und in Ziffer 16 Absatz 2 ein einstimmiger Beschluss aller Ältesten erforderlich ist, wäre die Ältestenschaft ohne diese Bestimmung jedenfalls für diese Angelegenheiten beschlussunfähig.

(5) Die Ältestenschaft ist für sämtliche Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind<sup>54</sup>.

(6) Die Gemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich<sup>55</sup> einzeln durch einen Ältesten vertreten. Das Erfordernis einer vorherigen Beschlussfassung der Ältestenschaft im Innenverhältnis ergibt sich aus anderen Satzungsbestimmungen, insbesondere dem folgenden Absatz.<sup>56</sup>

(7) Soweit nicht in dieser Satzung abweichend geregelt, ist für die Annahme eines Antrags Einstimmigkeit der erschienenen Ältesten erforderlich<sup>57 58</sup>

---

<sup>54</sup> *Der Gemeindeversammlung wurden Kompetenzen zugewiesen hinsichtlich der Auflösung der Gemeinde und des Empfängers bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke in Ziffer 16, der Entgegennahme des Jahresberichts und der Beschließung von Empfehlungen an die Ältestenschaft (ggf. auch der Entlastung der Ältestenschaft) in Ziffer 7 Absatz 4 und je nach gewählter Alternative mehr oder weniger weitgehend hinsichtlich Satzungsänderungen in Ziffer 14, der Ausschließung von Gemeindegliedern in Ziffer 4 Absatz 4, der Wahl und der Absetzung von Ältesten in Ziffer 5 Absatz 2 Absatz 3 Satz 2.*

<sup>55</sup> bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 3.000 Euro durch 2 Älteste vertreten, sofern mehr als 1 Ältester vorhanden ist, ansonsten – auch gegenüber dem Registergericht, dem Finanzamt für Körperschaften und den Gemeindegliedern –

<sup>56</sup> *Man muss strikt unterscheiden zwischen dem Außenverhältnis, also wer nach außen die Gemeinde vertritt, und dem Innenverhältnis, also wer über dieses Geschäft entscheidet. Die Vertretungsbefugnis gemäß Ziffer 5 Absatz 6 Satz 1 bedeutet nur, daß der (oder die) vertretungsberechtigten Älteste(n) wirksam mit Dritten einen Vertrag schließen können. Im Innenverhältnis zur Gemeinde muss aber trotzdem entsprechend Ziffer 5 Absatz 7 ein entsprechender Beschluss der Ältestenschaft vorliegen. Wird ohne einen solchen Beschluss ein Vertrag abgeschlossen und entsteht dadurch ein Schaden für die Gemeinde, haften der oder die Ältesten. Hintergrund für diese zunächst befremdlich wirkende Unterscheidung ist, daß von Dritten nicht erwartet werden kann, die vorherige Beschlussfassung zu überprüfen und andererseits den Vertretern kein Freibrief erteilt werden darf. Von daher hat diese im Recht vorherrschende Unterscheidung zwischen Außen- und Innenverhältnis ihren guten Sinn.*

<sup>57</sup> *In Verbindung mit Ziffer 8 Absatz 4 bedeutet das: Gibt es nur 1 oder 2 Ältesten, müssen diese anwesend sein, so daß die Einstimmigkeit der erschienenen Ältesten praktisch gleichbedeutend ist mit Einstimmigkeit aller Ältesten. Gibt es mehr als 2 Älteste, müssen 1/2 der Ältesten anwesend sein, also bei 3 oder 4 Ältesten 2 Älteste, und müssen diese Anwesenden zustimmen. Gegensatz: Einstimmigkeit aller Ältesten in Ziffer 14 Absatz 1 und in Ziffer 16 Absatz 2, so daß dann auch alle Ältesten erscheinen müssen.*

<sup>58</sup> (8) Sofern mehrere Älteste vorhanden sind, kann jeder Älteste alternativ zur Abhaltung einer Sitzung schriftlich einen Antrag zur Abstimmung stellen, indem er ihn schriftlich formuliert und unterschreibt und jeder der Ältesten im Umlaufverfahren seine Stimme auf der Urschrift mit dem handschriftlichen Vermerk „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ und seiner Unterschrift abgibt. Der antragstellende Älteste ist zusammen mit einem weiteren Ältesten befugt, durch einen Vermerk mit den jeweiligen Unterschriften festzustellen, ob der Antrag angenommen wurde.

**Ziffer 6 Diakone**

(1) Die Diakone haben die Aufgabe, die Ältestenschaft in ihrem praktischen Dienst zu unterstützen. Sie können von der Ältestenschaft zu Ältestenschaftssitzungen hinzugezogen werden, wobei den Diakonen kein Stimmrecht zukommt.

(2) Die Diakone werden mit einstimmigem Beschluss aller Ältesten auf unbestimmte Zeit gewählt.

(3) Zu Diakonen dürfen nur Gemeindeglieder gewählt werden, die den biblischen Anforderungen für Diakone entsprechen. Erfüllt ein Diakon nicht mehr diese Voraussetzungen, beschließen alle Ältesten einstimmig

(oder: die Ältestenschaft mit einstimmigem Beschluss der erschienenen Ältesten) die Absetzung des Diakons.

(4) Diakone üben ihr Amt auf unbestimmte Zeit aus. Sie scheiden aber aus ihrem Amt aus

- a) mit dem Tod
- b) mit der Absetzung gemäß Absatz 3
- c) mit dem Ausschluss als Gemeindeglied
- d) mit dem Rücktritt als Diakon<sup>59</sup>

---

<sup>59</sup> Die unten wiedergegebene optionale Ziffer 6a verfolgt folgenden Zweck: Da nicht immer Brüder zur Verfügung stehen, die die biblischen Anforderungen an Älteste gemäß Ziffer 5 Absatz 3 erfüllen, soll der Bruderrat eine Führungslosigkeit der Gemeinde während der ältestenlosen Zeit verhindern.

*Nachteile des Bruderrats bestehen darin, daß dadurch die Satzung weiter verkompliziert wird und u.U. gegenüber dem Vereinsgericht zusätzlicher Erklärungsbedarf entsteht. Auch haben nicht alle Gemeinden Probleme, immer genügend Älteste aufzuweisen.*

**Ziffer 6a Bruderrat**

(1) Wenn nicht mindestens ein Ältester vorhanden ist, tritt an die Stelle der Ältestenschaft ein Bruderrat. Der Bruderrat besteht aus einem oder mehreren Bruderratsmitgliedern.

(2) Die Diakone gemäß Ziffer 6 sind kraft Amtes Bruderratsmitglieder. Neue Bruderratsmitglieder als Ersatz für ausgeschiedene Diakone oder zusätzlich zu Diakonen wählt die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Die Gemeindeversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen Bruderratsmitglieder abwählen, auch soweit Diakone kraft Amtes Bruderratsmitglieder sind; die Stellung letzterer als Diakone bleibt hiervon unberührt.

(3) Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, finden auf den Bruderrat und seine Mitglieder die für die Ältestenschaft und die Ältesten geltenden Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Anwendung mit Ausnahme von Ziffer 5 Absatz 2 Absatz 3 und Absatz 4 b und Ziffer 6 Absatz 3. Der Bruderrat stellt vorübergehend anstatt der Ältestenschaft ein Organ der Gemeinde im Sinne der Ziffer 8 dar,

**Ziffer 7 Gemeindeversammlung**

(1) Die Versammlung der Gemeindeglieder trägt die Bezeichnung „Gemeindeversammlung“ und stellt die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB dar.

(2) Die ordentliche Gemeindeversammlung muss mindestens einmal  
**Alternative 1: im Kalenderjahr Alternative 2: in zwei Kalenderjahren** stattfinden.

(3) Die außerordentliche Gemeindeversammlung wird bei Bedarf einberufen oder wenn ein Drittel der Gemeindeglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Ältestenschaft verlangt.

(4) Die Gemeindeversammlung ist ausschließlich für die in dieser Satzung anderweitig ausdrücklich bestimmten Angelegenheiten und die Entgegennahme des Jahresberichts<sup>60</sup> zuständig. Außerdem kann sie Empfehlungen an die Ältestenschaft beschließen bei Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Ältestenschaft fallen.

(5) Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, beschließt die Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit (**alternativ: mit einer Mehrheit von 2/3**) der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

(6) Minderjährige Gemeindeglieder sind bei der Gemeindeversammlung teilnahme- und stimmberechtigt. Insofern sind ihre gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen; unberührt bleibt ein etwaiges Teilnahme-

---

bis mindestens ein neuer Ältester eingesetzt ist.

*Anmerkung zu Ziffer 6a Absatz 2 Satz 3: Diakone können also von der Gemeindeversammlung nur in ihrer Eigenschaft als Bruderratsmitglieder abgesetzt werden. In ihrer Eigenschaft als Diakone ist für eine Absetzung gemäß Ziffer 6 Absatz 3 nur die Ältestenschaft zuständig, nicht ein etwaiger Bruderrat, siehe hierzu folgende Anmerkung zu Ziffer 6a Absatz 3*

*Anmerkung zu Ziffer 6a Abs.3 Satz 1: Die Nichtverweisung auf die folgenden Vorschriften bedeutet jeweils:*

Ziffer 5 Absatz 2: Der Bruderrat kann nicht selbst neue Bruderratsmitglieder bestimmen

Ziffer 5 Absatz 3 Absatz 4b: Die Bruderratsmitglieder müssen nicht den biblischen Anforderungen für Älteste entsprechen und können deshalb nicht mit der Begründung abgesetzt werden, daß sie diesen Anforderungen nicht genügen

Ziffer 6 Absatz 3: Der Bruderrat kann nicht Diakone absetzen. Da während des Bestehens des Bruderrats auch keinem anderen Organ diese Kompetenz zukommt, bedeutet das, daß solange Diakone nicht abgesetzt werden können. – Wenn man demgegenüber dem Bruderrat die Kompetenz zur Absetzung von Diakonen geben will, kann man in Ziffer 6a Absatz 3 Satz 1 die Formulierung „und Ziffer 6 Absatz 3“ und in Ziffer 6a Absatz 2 den letzten Halbsatz ab „; die Stellung“ streichen.<sup>60</sup> und die Entlastung der Ältestenschaft

*Entgegen dem ersten Anschein bedeutet die Kompetenz zur Entlastung der Ältestenschaft weniger eine Stärkung der Gemeindeversammlung als eine Stärkung der Ältestenschaft. Denn eine Entlastung bedeutet einen Verzicht der Gemeinde auf Regressansprüche gegen die Ältestenschaft aufgrund aller bekannten Umstände. Eine Verweigerung der Entlastung bedeutet keine Verschlechterung der Rechtsstellung der Ältestenschaft.*



und Stimmrecht aufgrund eigener Gemeindegliederschaft der gesetzlichen Vertreter.<sup>61 62</sup>

### Ziffer 8 Organe der Gemeinde

(1) Organe der Gemeinde sind:

- a) die Ältestenschaft
- b) die Gemeindeversammlung

(2) Organmitglieder sind entsprechend jeweils:

- a) die Ältesten
- b) die Gemeindeglieder

(3) Einer der Ältesten kann die Einberufung eines Gemeindeorgans beschließen und diese vornehmen<sup>63</sup>. Sofern vorgeschrieben, ist die Einladung zur Versammlung oder Sitzung eines Gemeindeorgans jedem Organmitglied spätestens 14 Tage (**alternativ: 7 Tage**) vor der Versammlung bekannt zu geben. Ladungen zur Gemeindeversammlung sind vorgeschrieben und erfolgen durch Aushang in den Gemeinderäumen.

---

<sup>61</sup> *Sofern in Ziffer 4 Absatz 2 die Gemeindegliederschaft vor dem 14. Lebensjahr zugelassen wurde, mag es sich empfehlen, das Teilnahme- und Stimmrecht erst ab einem späteren Lebensjahr als dem Mindestalter für die Gemeindegliederschaft zuzugestehen. Um auch bei jüngeren Minderjährigen zu verhindern, daß ihre (eventuell ungläubigen) gesetzlichen Vertreter teilnehmen und abstimmen, empfiehlt sich dann für Absatz 6 folgende Formulierung:*

Minderjährige Gemeindeglieder sind ab dem ... Lebensjahr bei der Gemeindeversammlung teilnahme- und stimmberechtigt. Die gesetzlichen Vertreter sind bei allen minderjährigen Gemeindegliedern von der Teilnahme und dem Stimmrecht ausgeschlossen; unberührt bleibt ein etwaiges Teilnahme- und Stimmrecht aufgrund eigener Gemeindegliederschaft der gesetzlichen Vertreter.

### <sup>62</sup> Ziffer 7a Schriftführer und Kassenwart

(1) Die Ältestenschaft wählt mit einstimmigem Beschluß aller Ältesten auf unbestimmte Zeit einen Schriftführer und einen Kassenwart; beide Funktionen können mit anderen Ämtern nach dieser Satzung verbunden werden und können auch in einer Person vereinigt werden.

(2) Schriftführer und Kassenwart sind der Ältestenschaft unterstellt. Der Kassenwart ist nach außen ein besonderer Vertreter der Gemeinde mit gleicher Vertretungsvollmacht wie ein Ältester.

(3) Schriftführer und Kassenwart können von der Ältestenschaft jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 aller Ältesten abgewählt werden.

*Auch wenn der Kassenwart Vertretungsvollmacht wie ein Ältester hat, so bedeutet das nicht, daß er die Gemeinde mitleiten würde. Zwar ist er zur praktischen Vereinfachung im Außenverhältnis vertretungsberechtigt; er kann jedoch selbst keine Entscheidungen treffen, sondern führt nur die von der Ältestenschaft getroffenen Entscheidungen aus. Da der Kassenwart die Gemeinde nicht mitleitet, kommen hierfür auch Gemeindeglieder in Betracht, die nicht den biblischen Voraussetzungen für Älteste entsprechen oder sich das nicht zutrauen.*

<sup>63</sup> *Das bedeutet, daß die Einberufung keines Beschlusses der Ältestenschaft bedarf und hierfür nicht extra eine Ältestenschaftssitzung einberufen werden muss.*

Einer Einladung per Schreiben, Fax oder Email zur Sitzung der Ältestenschaft bedarf es nur bei außerordentlichen Sitzungen über einen regelmäßigen Turnus hinaus. Die Angabe der Tagesordnung ist nur hinsichtlich der Tagesordnungspunkte Ältestenwahl, Satzungsänderung oder Gemeindegatzung erforderlich;<sup>64</sup> bei einer Satzungsänderung sind die betroffenen Satzungsvorschriften mit dem derzeitigen und dem beabsichtigten Wortlaut einander gegenüberzustellen.

(4) Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, ist ein Gemeindegatzung bei der Anwesenheit von 1/2 der Organmitglieder beschlussfähig. Wenn es nur 1 oder 2 Älteste gibt, müssen diese anwesend sein. Soweit eine bestimmte Mehrheit oder Einstimmigkeit der Organmitglieder verlangt wird, müssen Organmitglieder in entsprechender Zahl anwesend sein<sup>65</sup>.

(5) Die Ältestenschaft beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, wer als Versammlungsleiter die jeweilige Versammlung oder Sitzung des Vereinsorgans leitet.

(6) Der Versammlungsleiter bestimmt, wer das Protokoll führt.<sup>66</sup>

(7) Über die Beschlüsse der Gemeindegatzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom

---

<sup>64</sup> *Alternativ zu den in Ziffer 8 Absatz 3 enthaltenen Sätzen nach der vorherigen und vor dieser Fußnote:* Die Einladung zur Versammlung oder Sitzung eines Gemeindegatzungen ist jedem Organmitglied spätestens 14 Tage (**alternativ:** 7 Tage) vor der Versammlung bekannt zu geben, bei Ladungen zur Gemeindegatzung durch Aushang und bei Ladungen zur Sitzung der Ältestenschaft schriftlich, per Fax oder per Email. Die Angabe der Tagesordnung ist nur hinsichtlich der Tagesordnungspunkte Ältestenwahl, Satzungsänderung oder Gemeindegatzung und bei Ladung zur Sitzung der Ältestenschaft zusätzlich hinsichtlich der Tagesordnungspunkte Ausschluss eines Gemeindegatzens und Absetzung eines Ältesten gemäß Ziffer 5 Absatz 3 Satz 2 erforderlich; *Die Fassung im Haupttext dient der Vereinfachung, indem auf eine Ladung zur Sitzung der Ältestenschaft i.d.R. verzichtet wird. Ist das Vertrauensverhältnis mit einem Ältesten gestört, könnte er dann in der betreffenden Sitzung, an der nicht alle teilnehmen, überraschende Tagesordnungspunkte zur Abstimmung stellen. Je nach Sachlage vor Ort ist zu überlegen, ob man der Fassung im Haupttext oder in der Fußnote den Vorzug gibt.*

<sup>65</sup> *Gemäß Ziffer 8 Absatz 4 ist die Gemeindegatzung bei Anwesenheit von 1/2 der Organmitglieder beschlussfähig. Gibt es z. B. 20 Gemeindegatzensglieder, so müssen also 10 erscheinen. Eine Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen bedeutet, daß Enthaltungen nicht gewertet werden. Hat man in Ziffer 7 Absatz 5 die einfache Mehrheit in der Satzung bestimmt und stimmen von 10 erschienenen Gemeindegatzensgliedern 4 mit Ja, 3 mit Nein und enthalten sich 3, so ist der Antrag – gerade noch – angenommen, weil mehr mit Ja als mit Nein gestimmt haben. Gegensatz: Mehrheit von 4/5 aller Gemeindegatzensglieder in Ziffer 16, so daß dann gemäß Ziffer 8 Absatz 4 mindestens 4/5 aller Gemeindegatzensglieder anwesend sein müssen, um den entsprechenden Tagesordnungspunkt behandeln zu können.*

*Siehe auch Fußnote zu Ziffer 5 Absatz 7.*

<sup>66</sup> *Soweit Ziffer 7a in die Satzung übernommen wurde, noch einfügen:* Soweit der Schriftführer bei der Sitzung eines Vereinsorgans anwesend ist, führt er das Protokoll.

jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung und das jeweilige Abstimmungsergebnis<sup>67</sup> festgehalten werden.

### **Ziffer 9 In-Sich-Geschäfte**

(1) Bei der Vertretung nach außen werden In-Sich-Geschäfte erlaubt.

(2) In der Ältestenschaft ist der betreffende Älteste bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt. Sofern es außer dem betreffenden Ältesten nicht mindestens einen Ältesten gibt, ist die Gemeindeversammlung zur Entscheidung über das In-Sich-Geschäft zuständig.<sup>68</sup>

### **Ziffer 10 Kassenprüfer**

(1) Die zwei Kassenprüfer haben das Recht, die Gemeindekasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der Buch- und Kassenführung haben sie der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Die Kassenprüfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der Gemeindeversammlung für den Zeitraum bis einschließlich der übernächsten ordentlichen Gemeindeversammlung

---

<sup>67</sup> Das Abstimmungsergebnis bedeutet die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen und der Enthaltungen.

<sup>68</sup> In-Sich-Geschäft bedeutet, daß ein Ältester für die Gemeinde ein Rechtsgeschäft mit sich selbst schließt. In der Praxis kommt das recht häufig vor. Ein Ältester vermietet die ihm gehörenden Gemeinderäumlichkeiten an die Gemeinde, wird von der Gemeinde angestellt, verkauft der Gemeinde etwas usw. Um hier berechnigte Beanstandungen insbesondere des Finanzamts zu vermeiden, dient die Ziffer 9 dazu, In-Sich-Geschäfte korrekt abzuwickeln.

Hier muss man strikt unterscheiden zwischen dem Außenverhältnis, also wer nach außen die Gemeinde vertritt, und dem Innenverhältnis, also wer über dieses Geschäft entscheidet. Die in Ziffer 9 Absatz 1 enthaltene Erlaubnis für In-Sich-Geschäfte bei der Vertretung nach außen entbindet nicht im Innenverhältnis von der Notwendigkeit einer vorherigen Beschlussfassung nach Ziffer 9 Absatz 2. In Ziffer 9 Absatz 1 wird für die Vertretung nach außen an die Beschlussfassung deshalb nicht angeknüpft, weil das sonst so im Vereinsregister eingetragen werden müßte und dem Vertragspartner das Protokoll vorgelegt werden müßte, was sehr unpraktisch ist. Schließt ein Ältester ohne einen Beschluss nach Ziffer 9 Absatz 2 aufgrund der in Ziffer 9 Absatz 1 geregelten Vertretungsmacht einen Vertrag, handelt er gegenüber der Gemeinde pflichtwidrig und macht sich ggfs. schadensersatzpflichtig.

Ziffer 9 Absatz 2 Satz 1 gibt die zwingend geltende gesetzliche Vorgabe wieder; es ist also leider unmöglich, in der Satzung etwas weniger Striktes zu regeln und eine Mitwirkung des betreffenden Ältesten an der Beschlussfassung zu ermöglichen. Um die ständige Einberufung von Gemeindeversammlungen zu vermeiden, gibt es somit nur die Möglichkeit, bestimmte Geschäfte im Voraus zu beschließen und zusätzlich nachträglich zu genehmigen. So könnte z. B. die in der Fußnote zu Ziffer 13 geregelte Erstattung von Aufwendungen für die im Zeitraum bis zur nächsten Gemeindeversammlung von einem bestimmten Ältesten getätigten Reisen beschlossen werden und könnte bei der nächsten Gemeindeversammlung vorsichtshalber die Erstattung für die tatsächlich gemachten Reisen zusätzlich genehmigt werden. Aber das ist nur eine „Kriücke“, bei der eine Beanstandung durch das Finanzamt zwar nicht wahrscheinlich ist, aber auch nicht ausgeschlossen werden kann.

gewählt; sie können von der Gemeindeversammlung jederzeit abgewählt werden.<sup>69</sup>

(3) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt aus, nimmt der andere das Amt allein wahr. Scheiden beide Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt die Ältestenschaft für den Zeitraum bis einschließlich der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung 2 neue Kassenprüfer<sup>70</sup>.

#### **Ziffer 11 Geld- und Sachmittel**

Beiträge werden nicht erhoben. Geld- und Sachmittel werden zum Beispiel durch freiwillige Zuwendungen von Gemeindegliedern und Freunden der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

---

<sup>69</sup> Auch für die Wahl und die Abwahl der Kassenprüfer gilt das in Ziffer 7 Absatz 5 niedergelegte Mehrheitserfordernis, also entweder einfache Mehrheit oder Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

<sup>70</sup> Seit dem 1. Januar 2005 besteht die Möglichkeit, ehrenamtliche Mitarbeiter eines gemeinnützigen Vereins, die ein Wahlamt bekleiden, berufsgenossenschaftlich gegen Unfall zu versichern. Der Beitrag pro Person und Jahr beträgt ca. 3 Euro. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass in der Satzung ein entsprechendes Amt geschaffen wird und die betreffenden Personen „gewählt“ sind. Im unten vorgeschlagenen Text wird dabei nicht zur Voraussetzung gemacht, dass jemand schon Gemeindeglied ist, denn in der Praxis ist es oft so, dass jemand in der Gemeinde mitarbeitet (zum Beispiel jemanden mit dem Auto abholt und zum Gottesdienst fährt, beim Kindergottesdienst mithilft oder Einladungsschriften verteilt), obwohl er offiziell noch kein Gemeindeglied ist. – Nähere Informationen zur Unfallversicherung von ehrenamtlich Tätigen erhält man bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Postanschrift: 22281 Hamburg, Telefon: 040 5146-2368.

#### **Ziffer 10a Gemeindegelfer**

(1) Zum Gemeindegelfer kann jede Person gewählt werden, die dabei mitwirken möchte, die Zwecke der Gemeinde zu verfolgen. Gemeindegelfer sind der Ältestenschaft unterstellt. Es gibt keine festgelegte Mindest- oder Höchstzahl von Gemeindegelfern.

(2) Gemeindegelfer werden von der Ältestenschaft gewählt und auf der nächstfolgenden ordentlichen Gemeindeversammlung durch Beschluss der Gemeindeversammlung in ihrem Amt bestätigt. Falls die Gemeindeversammlung einen Gemeindegelfer in seinem Amt nicht bestätigt, verliert er ab diesem Zeitpunkt sein Amt wieder. Ein Gemeindegelfer kann jederzeit durch Beschluss der Ältestenschaft abgesetzt werden.

(3) Gemeindegelfer werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie scheiden aber aus ihrem Amt aus

- a) mit dem Tod
- b) durch Nichterlangung der Bestätigung durch die Gemeindeversammlung  
gemäß Absatz 2 Satz 2
- c) mit der Absetzung gemäß Absatz 2 Satz 3
- d) mit dem Ausschluss als Gemeindeglied
- e) mit dem Rücktritt als Gemeindegelfer



**Ziffer 12 Selbstlosigkeit**

Die Gemeinde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**Ziffer 13 Mittelverwendung**

(1) Mittel der Gemeinde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeindeglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.<sup>71</sup>

**Ziffer 14 Satzungsänderung**

(1) **Alternative 1:** Eine Änderung der Gemeindegatzung erfolgt durch einstimmigen Beschluss aller Ältesten, nachdem die Gemeindeversammlung Gelegenheit hatte, eine Empfehlung zu beschließen. **Alternative 2:** Die Gemeindegatzung wird geändert, wenn das sowohl alle Ältesten einstimmig als auch die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen beschließen. **Alternative 3:** Eine Änderung der Gemeindegatzung erfolgt durch einstimmigen Beschluss aller Ältesten, sofern die Gemeindeversammlung nicht mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen ein Veto ausspricht.

---

<sup>71</sup> (2) Gemeindeglieder und sonstige Personen haben Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die mit Einverständnis eines Ältesten **falls Fußnote zu Ziffer 5 Absatz 6 Satz 1 in den jeweiligen Satzungstext übernommen:** eines oder 2 Ältesten gemäß Ziffer 5 Absatz 6 Satz 1 zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins erforderlich sind, wenn sie durch Unterlagen die Höhe des Anspruchs belegen. Werden Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt, erfolgt die Erstattung auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Werden Reisen mit Individualverkehrsmitteln durchgeführt, werden die jeweils für Dienstreisen gültigen Kilometersätze erstattet, die zum Zeitpunkt der Satzungserrichtung bei Kraftwagen 0,30 Euro, bei Motorrad oder Motorroller 0,13 Euro, bei Moped oder Mofa 0,08 Euro und bei Fahrrad 0,05 Euro je Fahrkilometer betragen.

*Der Sinn dieser Bestimmung besteht wesentlich darin, daß beim zeitnahen Verzicht auf die Erstattung, ohne daß Geld fließt, eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann. Voraussetzung ist allerdings, daß ein Anspruch sich aus Vertrag oder Satzung ergibt und daß er bis zum Verzicht tatsächlich bestand. Will man nicht jedesmal einen Vertrag abschließen, kommt man also um die unbedingte Formulierung nicht herum und hilft einem eine „kann“-Formulierung nicht weiter. Bei o.a. unbedingter Satzungsformulierung spart man sich immerhin ein weiteres Formular für den Vertragsabschluss. Im Übrigen wird zur praktischen Handhabung (einschließlich Musterformularen) auf Gliederungspunkt VIII verwiesen.*

(2) Satzungsänderungen, die zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen, sind nichtig.<sup>72</sup>

#### **Ziffer 15 Übergangsbestimmung**

Die Gründungsversammlung wählt die ersten Ältesten mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.<sup>73</sup>

#### **Ziffer 16 Auflösung der Gemeinde, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Bei Auflösung der Gemeinde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gemeindevermögen an [bestimmtes Werk mit Anschrift<sup>74</sup>], das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Gemeindeversammlung kann sich mit einer Mehrheit von 4/5 aller Gemeindeglieder auf einen anderen Empfänger einigen; dieser Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

(2) Die Gemeinde wird aufgelöst, wenn das sowohl alle Ältesten einstimmig als auch die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 aller Gemeindeglieder beschließen.

---

<sup>72</sup> *Ob eine solche Klausel zulässig ist, ist fraglich. Aber wenn man zu spät merkt, daß man die Satzung in unzulässiger Weise geändert hat, kann sie wohlwollenden Mitarbeitern von Amtsgericht oder Finanzamt vielleicht helfen, eine für den Verein günstige Entscheidung zu treffen.*

<sup>73</sup> *Die Formulierung im Haupttext betrifft die völlige Neugründung eines eingetragenen Gemeindevereins. Existierte der als e. V. zu gründende Verein bereits länger als nicht rechtsfähiger Verein und wurde bereits die entsprechende Formulierung in der Fußnote zu Ziffer 1 gewählt, so empfiehlt sich folgende Formulierung:*

(1) Mit der Errichtung dieser Satzung werden die bisherigen Ältesten zu Ältesten im Sinne dieser Satzung. Im Interesse der Rechtssicherheit stellt die Gründungsversammlung einstimmig fest, wer bislang Ältester war. Somit findet in der Gründungsversammlung eine Wahl nicht statt.

(2) Bisheriges Vermögen der ...Gemeinde geht auf den eingetragenen Verein über. Das gilt auch, soweit es bisher treuhänderisch von natürlichen Personen für die ... Gemeinde gehalten wurde. Soweit bisher die ... Gemeinde bei einem Vertragsverhältnis Vertragspartner war, geht diese Rechtsstellung auf den eingetragenen Verein über.

*Sofern ein eingetragener Förderverein in einen eingetragenen Gemeindeverein umgewandelt werden soll, empfiehlt sich eine der folgenden Formulierungen (Näheres hierzu siehe Gliederungspunkte II 6 und III 6):*

Mit der Änderung dieser Satzung werden die bisherigen Vorstandsmitglieder des „ ... e. V.“ zu Ältesten der „ ... e. V.“

*Oder:*

In der Mitgliederversammlung des [Bezeichnung des bisherigen Fördervereins] e. V., in der diese neue Satzung beschlossen wird, werden die Ältesten mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gewählt.

<sup>74</sup> *Dieses Werk selbst muss nach dem Steuerrecht als gemeinnützig anerkannt sein.*

Die vorstehende Satzung wurde am ... errichtet.<sup>75</sup>

... , den

---

Name	Anschrift	Unterschrift
------	-----------	--------------

---

Name	Anschrift	Unterschrift
------	-----------	--------------

---

Name	Anschrift	Unterschrift
------	-----------	--------------

---

Name	Anschrift	Unterschrift
------	-----------	--------------

---

Name	Anschrift	Unterschrift
------	-----------	--------------

---

Name	Anschrift	Unterschrift
------	-----------	--------------

---

Name	Anschrift	Unterschrift
------	-----------	--------------

## 2. Anschreiben an das Vereinsgericht wegen Vorabprüfung

---

<sup>75</sup> Die Formulierung im Haupttext ist für die Fälle richtig, daß der eingetragene Gemeindeverein völlig neu gegründet wird und daß eine nicht eingetragene Gemeinde auf den eingetragenen Gemeindeverein übergeleitet wird; denn in beiden Fällen handelt es sich eigentlich um eine Gründung einer Gemeinde.

Wird ein bestehender eingetragener Förderverein auf den eingetragenen Gemeindeverein übergeleitet, handelt es sich jedoch nur um eine Satzungsänderung, bei der keine Unterschriften erforderlich sind, weshalb die Unterschriftenliste wegzulassen ist. Deshalb ist auch der vor der Fußnote stehende Satz mit der Errichtung der Satzung nicht richtig und sollte er stattdessen lauten: Die vorstehende Satzung wurde am ... neu gefasst.



Die „Gemeindegatzung (eingetragen)“ nach dem Ein-Verein-Modell kann mit nachfolgendem Musteranschreiben dem Vereinsgericht vorgelegt werden; damit kann dem Vereinsgericht von vornherein die Zulässigkeit der besonderen Bestimmungen belegt werden.

Amtsgericht ...  
- Vereinsregister -

Überprüfung des Entwurfs einer Vereinsatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen, **Alternative 1:** *einen einzutragenden Verein neu zu gründen* **Alternative 2:** *unserer bereits länger bestehenden Gemeinde die Rechtsform eines e. V. zu geben.* **Alternative 3:** *unserem bereits bei Ihnen eingetragenen ... e. V. eine neue Satzung zu geben.*

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie den Satzungsentwurf durchsehen und uns mitteilen würden, ob von Ihrer Seite Bedenken bestehen.

Bei Religionsgesellschaften wie der unseren wird das Vereinsrecht des BGB durch das Staatskirchenrecht gemäß Art. 140 GG, 137 WRV modifiziert. So gebietet die religiöse Vereinigungsfreiheit, das auf religiösen Überzeugungen beruhende Eigenverständnis der Religionsgesellschaft bei der Auslegung und Handhabung des einschlägigen Rechts, hier des Vereinsrechts des BGB, besonders zu berücksichtigen; bei der Handhabung zwingender Vorschriften sind Auslegungsspielräume zugunsten der Religionsgesellschaft zu nutzen; dies darf allerdings nicht dazu führen, unabweisbare Rücksichten auf die Sicherheit des Rechtsverkehrs und auf die Rechte anderer zu vernachlässigen (BVerfG Beschl. v. 05.02.1991 - 2 BvR 263/86 -, NJW 1991, 2623, 2624 f.). Werden im beiliegenden Satzungsentwurf die Kompetenzen der Mitgliederversammlung (dort Gemeindeversammlung genannt) eingeschränkt, so ist doch genau bestimmt, welches Gemeindeorgan für welche Beschlüsse zuständig ist. Dritte wissen auch so zuverlässig, wer vertretungsberechtigt ist. Es handelt sich also um eindeutige Regelungen, durch die die Sicherheit des Rechtsverkehrs und die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden.

Art. 140 GG, 137 Absatz 3 WRV bestimmt: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“ Das staatliche Vereinsrecht ist nur insoweit für alle geltendes Gesetz in diesem Sinne, als es um Bestimmungen geht, die die nach außen wirkenden Rechtsverhältnisse regeln; im Innenbereich können Religionsgesellschaften ihre Satzung ohne Bindung an das Vereinsrecht gestalten; das gilt insbesondere für die Ämterorganisation, u.a. also die Bestellung des Vereinsvorstands und den gesamten inneren Aufbau (OLG Köln Beschl. v. 20.09.1991 - 2 Wx 64/90 -, NJW 1992, 1048, 1049 f.; OLG Frankfurt Beschl. v. 22.05.1996 - 20 W 96/94 -, NJW-RR 1997, 482, 483; BayObLG Beschl. v. 26.05.1987 - AR 3 Z 42/87-, BayObLGZ 1987, 161, 170 f.).

Beispielsweise müssen Religionsgesellschaften nicht eine Mitgliederversammlung bilden, sondern es kann die Willensbildung vollständig einem sonstigen Organ übertragen werden (BayOblG Beschl. v. 26.05.1987 - AR 3 Z 42/87-, BayOblGZ 1987, 161, 171), und es ist zulässig, dass nur eine bestimmte Gruppe von Mitgliedern das Recht auf Teilnahme an der Willensbildung des Vereins hat (OLG Frankfurt Beschl. v. 22.05.1996 - 20 W 96/94 -, NJW-RR 1997, 482, 483).

Im Übrigen widerspricht die beiliegende Satzung auch nicht dem Vereinsrecht des BGB. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschlussfassung des Vorstands und der Mitgliederversammlung in §§ 28 Absatz 1, 32 Absatz 1 BGB und über eine Satzungsänderung gemäß § 33 Absatz 1 BGB finden gemäß § 40 BGB insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt (s. BVerfG Beschl. v. 05.02.1991 - 2 BvR 263/86 -, NJW 1991, 2623, 2625). **Soweit bei Ziffer 5 Absatz 2 Absatz 3 die Alternative 2 bzw. Alternative 3 gewählt wurde:** *Gleiches gilt für die gesetzliche Bestimmung des § 27 Absatz 1 BGB, wonach die Mitgliederversammlung den Vorstand bestellt.* Der Satzungsentwurf weicht also nur von nachgiebigen gesetzlichen Bestimmungen ab, nicht von zwingenden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Satzungsentwurf

### 3. Protokoll der Gründungsversammlung

#### a) bei erstmaliger Gründung als eingetragener Verein

#### Protokoll über die Gründung des Vereins ...e. V.

Am ... 20... um ... Uhr fanden sich im ...[Ort] in ...[Raum] die in der Anwesenheitsliste aufgeführten ...[Zahl] Personen ein, um über die Gründung eines Vereins zu beschließen. Die Anwesenheitsliste ist wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls.

... [Vor- und Zuname, wie auch jeweils bei den im Folgenden einzusetzenden Namen] eröffnete die Versammlung. Er begrüßte die Erschienenen und erläuterte den Zweck der Versammlung. Er erklärte sich bereit, die Leitung dieser Versammlung als Versammlungsleiter zu übernehmen und bat ..., sich als Protokollführer zur Verfügung zu stellen, wozu letzter seine Bereitschaft erklärte. Beide wurden von der Versammlung durch Zuruf gewählt und nahmen die Ämter an. Der Versammlungsleiter schlug sodann folgende Tagesordnung vor:

1. Aussprache über die Vereinssatzung und deren Feststellung
2. Wahl der Ältesten
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Ermächtigung der Ältestenschaft hinsichtlich Satzungsänderungen bei Beanstandungen
5. Verschiedenes

Diese Tagesordnung wurde stillschweigend gebilligt. Der Versammlungsleiter erläuterte daraufhin die Satzung, die allen Anwesenden bereits bekannt war, und eröffnete die Aussprache hierüber.

Die Anwesenden fassten sodann einstimmig<sup>76</sup> durch Handzeichen folgenden

#### **Beschluss,**

den Verein ... e. V. zu gründen und ihm die vorliegende Satzung, die wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls ist, zu geben.

Sämtliche Anwesenden erklärten, dem Verein als Mitglieder mit der Bezeichnung „Gemeindeglieder“ beitreten zu wollen, und unterzeichneten die Satzung.

Der Versammlungsleiter erläuterte, dass entsprechend Ziffer 15 in der heutigen Gründungsversammlung die Ältesten gewählt werden. Ebenso wies er daraufhin, dass es ratsam ist, bereits in der heutigen Gründungsversammlung die Kassenprüfer zu wählen, um eine baldige Einberufung einer Gemeindegatzung zu vermeiden, und dass gemäß der satzungsmäßigen Bestimmung in Ziffer 10 deren Amtszeit jeweils bis einschliesslich der übernächsten ordentlichen Gemeindegatzung geht. Die Anwesenden wählten sodann ... durch

---

<sup>76</sup> Die Vereinsgründung muss zwingend einstimmig erfolgen.

Zuruf zum Abstimmungsleiter<sup>77</sup>, der daraufhin vorübergehend die Leitung der Versammlung übernahm. Auf seinen Vorschlag bestimmten die Anwesenden durch Zuruf, dass durch Handzeichen abgestimmt wird. Der Abstimmungsleiter schlug des Weiteren vor, ..., ... und ... zu Ältesten zu wählen. Es wurden einstimmig<sup>78</sup> durch Handzeichen zu Ältesten gewählt:

1. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
2. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
3. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]

Diese nahmen die Wahl an. Der Abstimmungsleiter schlug des Weiteren vor, ... und... zu Kassenprüfern zu wählen. Es wurden einstimmig<sup>79</sup> durch Handzeichen zu Kassenprüfern bis einschließlich der übernächsten ordentlichen Gemeindeversammlung gewählt:

1. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
2. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]

Diese nahmen die Wahl an. Der Abstimmungsleiter legte die Leitung der Versammlung nieder, die nun wieder der Versammlungsleiter übernahm. Auf Anregung des Versammlungsleiters fasste die Versammlung sodann durch Handzeichen ebenfalls einstimmig<sup>80</sup> noch folgenden

#### **Beschluss:**

Die Ältestenschaft wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen.

Nach einer allgemeinen Aussprache über die weitere Vorgehensweise schloss der Versammlungsleiter die Versammlung um ... Uhr, nachdem weitere Wortmeldungen nicht vorlagen.

..., den

[Unterschrift Versammlungsleiter]      [Unterschrift Protokollführer]

#### **b) Wenn der Verein bereits länger als nicht rechtsfähiger Verein existierte und nunmehr als e. V. gegründet werden soll.**

<sup>77</sup> Im Regelfall wird der Versammlungsleiter zum Ältesten gewählt. Die Einsetzung eines Wahlleiters ist nicht zwingend erforderlich, aber doch ratsam, um den Eindruck von Befangenheit zu vermeiden.

<sup>78</sup> Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß Ziffer 15 eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen

<sup>79</sup> Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß der Ziffer 10 Absatz 2 Satz 2, 7 Absatz 5 eine Mehrheit von 1/2 bzw. 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen

<sup>80</sup> Da sich dieser Beschluss auf die Gründung bezieht, sollte er auch einstimmig erfolgen

## Protokoll über die Gründung des Vereins ...e. V.

Am ... 20... um ... Uhr fanden sich im ...[Ort] in ...[Raum] die in der Anwesenheitsliste aufgeführten ...[Zahl] Personen ein, um über die Gründung eines Vereins zu beschließen. Die Anwesenheitsliste ist wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls.

... [Vor- und Zuname, wie auch jeweils bei den im Folgenden einzusetzenden Namen] eröffnete die Versammlung. Er begrüßte die Erschienenen und erläuterte den Zweck der Versammlung. Er erklärte sich bereit, die Leitung dieser Versammlung als Versammlungsleiter zu übernehmen und bat ..., sich als Protokollführer zur Verfügung zu stellen, wozu letzter seine Bereitschaft erklärte. Beide wurden von der Versammlung durch Zuruf gewählt und nahmen die Ämter an. Der Versammlungsleiter schlug sodann folgende Tagesordnung vor:

1. Aussprache über die Vereinssatzung und deren Feststellung
2. Feststellung der Vorstandsmitglieder mit der Bezeichnung „Älteste“
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Ermächtigung der Ältestenschaft hinsichtlich Satzungsänderungen bei Beanstandungen
5. Verschiedenes

Diese Tagesordnung wurde stillschweigend gebilligt. Der Versammlungsleiter erläuterte daraufhin die Satzung, die allen Anwesenden bereits bekannt war, und eröffnete die Aussprache hierüber.

Die Anwesenden fassten sodann einstimmig<sup>81</sup> durch Handzeichen folgenden

### **Beschluss,**

den Verein ... e. V. zu gründen und ihm die vorliegende Satzung, die wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls ist, zu geben.

Sämtliche Anwesenden erklärten, dem Verein als Mitglieder mit der Bezeichnung „Gemeindeglieder“ beitreten zu wollen, und unterzeichneten die Satzung.

Der Versammlungsleiter erläuterte, dass - wie bekannt - der als e. V. zu gründende Verein bereits länger als nicht rechtsfähiger Verein existierte und dass entsprechend Ziffer 15 der Satzung eine Wahl der Vorstandsmitglieder mit der Bezeichnung „Älteste“ nicht stattfindet, sondern die heutige Gründungsversammlung nur feststellt, welche Personen bislang Älteste waren und damit zu Ältesten im Sinne dieser Satzung werden; ebenso erläuterte er, dass es ratsam ist, bereits in der heutigen Gründungsversammlung die Kassenprüfer entsprechend Ziffer 10 zu wählen, um eine baldige Einberufung einer Gemeindeversammlung zu vermeiden, und dass gemäß der satzungsmäßigen Bestimmung in Ziffer 10 deren Amtszeit jeweils bis einschließlich der übernächsten ordentlichen Gemeindeversammlung geht. Die

---

<sup>81</sup> Die Vereinsgründung muss zwingend einstimmig erfolgen.

Anwesenden wählten sodann ... durch Zuruf zum Abstimmungsleiter<sup>82</sup>, der daraufhin vorübergehend die Leitung der Versammlung übernahm. Auf seinen Vorschlag bestimmten die Anwesenden durch Zuruf, dass durch Handzeichen abgestimmt wird. Der Abstimmungsleiter schlug des Weiteren vor, festzustellen, dass ... , ... und ... bereits bislang Älteste waren und das damit auch in Zukunft sein sollen. Es wurden einstimmig<sup>83</sup> durch Handzeichen als bisherige und damit auch zukünftige Älteste festgestellt:

1. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
2. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
3. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]

Diese erklärten sich einverstanden. Der Abstimmungsleiter schlug des Weiteren vor, ... und ... zu Kassenprüfern zu wählen. Es wurden einstimmig<sup>84</sup> durch Handzeichen zu Kassenprüfern bis einschließlich der übernächsten ordentlichen Gemeindeversammlung gewählt:

1. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
2. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]

Diese nahmen die Wahl an. Der Abstimmungsleiter legte die Leitung der Versammlung nieder, die nun wieder der Versammlungsleiter übernahm. Auf Anregung des Versammlungsleiters fasste die Versammlung sodann durch Handzeichen ebenfalls einstimmig<sup>85</sup> noch folgenden

#### **Beschluss:**

Die Ältestenschaft wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen.

Nach einer allgemeinen Aussprache über die weitere Vorgehensweise schloss der Versammlungsleiter die Versammlung um ... Uhr, nachdem weitere Wortmeldungen nicht vorlagen.

..., den

[Unterschrift Versammlungsleiter]      [Unterschrift Protokollführer]

---

<sup>82</sup> Im Regelfall wird der Versammlungsleiter zum Ältesten gewählt. Die Einsetzung eines Abstimmungsleiters ist nicht zwingend erforderlich, aber doch ratsam, um den Eindruck von Befangenheit zu vermeiden.

<sup>83</sup> Nach der entsprechenden Alternative in der Fußnote zu Ziffer 15 muss dieser Beschluss einstimmig erfolgen. Falls hier keine Einstimmigkeit erzielt werden sollte, kann die Vereinsgründung jedenfalls nicht unter Bezugnahme auf den bereits ohne Satzung bestehenden nicht rechtsfähigen Verein erfolgen und kommt nur eine völlige Neugründung in Frage.

<sup>84</sup> Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß der Ziffer 10 Absatz 2 Satz 2, 7 Absatz 5 eine Mehrheit von 1/2 bzw. 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen

<sup>85</sup> Da sich dieser Beschluss auf die Gründung bezieht, sollte er auch einstimmig erfolgen

## 4. Protokoll der Mitgliederversammlung bei Überleitung des bisherigen eingetragenen Fördervereins auf den eingetragenen Gemeindeverein

a) wenn die bisherigen Vorstandsmitglieder Älteste werden sollen (also die erste Alternative in der Fußnote zu Ziffer 15 gewählt wurde)

### Protokoll der Mitgliederversammlung des ...e. V. [bisherige Vereinsbezeichnung]

Zeit: ... 20...

Ort: ...[Adresse]

Versammlungsleiter: ... [Vor- und Zuname, wie auch bei den im Folgenden einzusetzenden Namen]

Protokollführer: ...

Der Versammlungsleiter eröffnete um ... die Versammlung. Er begrüßte die Erschienenen und stellte fest, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen und beschlussfähig<sup>86</sup> ist. Dann gab er **Alternative 1:** *die im Einladungsschreiben mitgeteilte Tagesordnung bekannt* **Alternative 2:** *schlug sodann folgende Tagesordnung vor*<sup>87</sup>:

[Zuvor ggf. zusätzliche Tagungspunkte, die noch den bisherigen Förderverein betreffen, z. B. je nach bisheriger Satzung und Erledigungsstand Jahresbericht des Vorstands, Bericht des Kassenwarts, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Kassenwarts und des Vorstands und im Hinblick auf die Überleitung zu einem eingetragenen Gemeindeverein die Aufnahme neuer Mitglieder und die Wahl zusätzlicher Vorstände, sofern die bisherige Satzung eine Erweiterung des Vorstands zulässt<sup>88</sup>. Wichtig ist jedoch, dass diese auf den bisherigen Verein bezogenen Tagesordnungspunkte zeitlich vor der Satzungsänderung behandelt werden.]

1. Aussprache über die Vereinssatzung und deren Feststellung
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Verschiedenes

Diese Tagesordnung wurde stillschweigend gebilligt.

[Behandlung der in o.a. eckiger Klammer angesprochenen ggf. zusätzlichen Tagesordnungspunkte entsprechend der bisherigen Satzung und Protokollierungspraxis]

Der Versammlungsleiter machte die neu gefasste und geschriebene Satzung zum Gegenstand der Versammlung. Er fragte die Erschienenen, ob das Wort zur Erörterung der jedem Anwesenden ausgehändigten<sup>89</sup> und

<sup>86</sup> *Beschlussfähigkeit bedeutet, daß die nach der bisherigen Satzung erforderliche Anzahl von Vereinsmitgliedern anwesend ist.*

<sup>87</sup> *Welche Alternative gewählt wird, hängt davon ab, ob die bisherige Satzung die Mitteilung der Tagesordnung in der Ladung zur Mitgliederversammlung vorschreibt*

<sup>88</sup> *Siehe hierzu näher Gliederungspunkte II 6 und III 6*

<sup>89</sup> *Enthält die bisherige Satzung eine Vorschrift über die vorherige Information hinsichtlich Anträgen zur Satzungsänderung, so ist diese einzuhalten. Unabhängig hiervon ist es jedoch ratsam, den Mitgliedern Wochen vorher den beabsichtigten neuen Satzungstext auszuhändigen; dann können*

vorliegenden neuen Fassung der Satzung gewünscht werde.<sup>90</sup>  
Wortmeldungen erfolgten nicht.

Daraufhin stellte der Versammlungsleiter die Neufassung der Satzung, die allen Anwesenden bekannt war, zur Abstimmung. Die Anwesenden fassten sodann einstimmig<sup>91</sup> durch Handzeichen folgenden

#### **Beschluss:**

Die vorliegende Neufassung der Satzung wird angenommen.

Diese heute errichtete Satzung ist diesem Protokoll als Anlage angefügt.

Mit dem Wirksamwerden der neuen Satzung durch Eintragung in das Vereinsregister ist die bei Gründung des Vereins am ... errichtete und zuletzt am ... geänderte bisherige Satzung außer Kraft getreten.

Der Versammlungsleiter wies darauf hin, dass es ratsam ist, bereits in der heutigen Mitgliederversammlung die Kassenprüfer entsprechend der neuen Satzung zu wählen, um eine baldige Einberufung einer Gemeindeversammlung zu vermeiden und dass gemäß der satzungsmäßigen Bestimmung in Ziffer 10 deren Amtszeit jeweils bis einschließlich der übernächsten ordentlichen Gemeindeversammlung geht. Die Anwesenden wählten sodann ... durch Zuruf zum Abstimmungsleiter<sup>92</sup>, der daraufhin vorübergehend die Leitung der Versammlung übernahm. Auf seinen Vorschlag bestimmten die Anwesenden durch Zuruf, dass durch Handzeichen abgestimmt wird. Der Abstimmungsleiter schlug vor, ... und ... zu Kassenprüfern zu wählen. Es wurden einstimmig<sup>93</sup> durch Handzeichen zu Kassenprüfern bis einschließlich der übernächsten ordentlichen Gemeindeversammlung gewählt:

1. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
2. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]

Diese nahmen die Wahl an. Der Abstimmungsleiter legte die Leitung der Versammlung nieder, die nun wieder der Versammlungsleiter übernahm.

---

*Unklarheiten bereits im Vorfeld geklärt und ggf. berechtigte Änderungswünsche „geräuschlos“ im Vorfeld berücksichtigt werden.*

<sup>90</sup> *Sofern es so erfolgte, der Zusatz: **Alternative 1:** Es werden einige Verständnisfragen gestellt, weitere **Alternative 2:** Es erfolgten eine Aussprache und verschiedene Änderungen des Entwurfs, weitere Voraussetzung für die Durchführung der Alternative 2 ist, daß ein PC / Laptop und ein Drucker während der Sitzung verfügbar sind, um den geänderten Entwurf auszudrucken und jedem Anwesenden geben zu können.*

<sup>91</sup> *Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist die in der bisherigen Satzung für Satzungsänderungen vorgeschriebene Mehrheit*

<sup>92</sup> *Im Regelfall wird der Versammlungsleiter zum Ältesten gewählt. Die Kassenprüfer sollen die unter der Letztverantwortung der Ältestenschaft erstellte Buchführung auf ihre formale Richtigkeit überprüfen. Die Einsetzung eines Wahlleiters ist nicht zwingend erforderlich, aber doch ratsam, um den Eindruck von Befangenheit zu vermeiden.*

<sup>93</sup> *Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß der Ziffer 10 Absatz 2 Satz 2, 7 Absatz 5 eine Mehrheit von 1/2 bzw. 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen*



Nach einer allgemeinen Aussprache über die weitere Vorgehensweise schloss der Versammlungsleiter die Versammlung um ... Uhr, nachdem weitere Wortmeldungen nicht vorlagen.

..., den

[Unterschrift Versammlungsleiter]      [Unterschrift Protokollführer]

**b) Wenn die Ältesten neu gewählt werden sollen (also die zweite Alternative in der Fußnote zu Ziffer 15 gewählt wurde)**

**Protokoll der Mitgliederversammlung des ...e. V. [bisherige Vereinsbezeichnung]**

Zeit: ... 20...

Ort: ...[Adresse]

Versammlungsleiter: ... [Vor- und Zuname, wie auch bei den im Folgenden einzusetzenden Namen]

Protokollführer: ...

Der Versammlungsleiter eröffnete um ... Uhr die Versammlung. Er begrüßte die Erschienenen und stellte fest, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen und beschlussfähig<sup>94</sup> ist. Dann gab er **Alternative 1: die im Einladungsschreiben mitgeteilte Tagesordnung bekannt Alternative 2: schlug sodann folgende Tagesordnung vor**<sup>95</sup>:

[Zuvor ggf. zusätzliche Tagungspunkte, die noch den bisherigen Förderverein betreffen, z. B. je nach bisheriger Satzung und Erledigungsstand Jahresbericht des Vorstands, Bericht des Kassenwarts, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Kassenwarts und des Vorstands und im Hinblick auf die Überleitung zu einem eingetragenen Gemeindeverein die Aufnahme neuer Mitglieder<sup>96</sup>. Wichtig ist jedoch, dass diese auf den bisherigen Verein bezogenen Tagesordnungspunkte zeitlich vor der Satzungsänderung behandelt werden.]

1. Aussprache über die Vereinssatzung und deren Feststellung
2. Wahl der Ältesten
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Verschiedenes

Diese Tagesordnung wurde stillschweigend gebilligt.

[Behandlung der in o.a. eckiger Klammer angesprochenen ggf. zusätzlichen Tagesordnungspunkte entsprechend der bisherigen Satzung und Protokollierungspraxis]

<sup>94</sup> *Beschlussfähigkeit bedeutet, daß die nach der bisherigen Satzung erforderliche Anzahl von Vereinsmitgliedern anwesend ist.*

<sup>95</sup> *Welche Alternative gewählt wird, hängt davon ab, ob die bisherige Satzung die Mitteilung der Tagesordnung in der Ladung zur Mitgliederversammlung vorschreibt*

<sup>96</sup> *Siehe hierzu näher Gliederungspunkte II 6 und III 6*

Der Versammlungsleiter machte die neu gefasste und geschriebene Satzung zum Gegenstand der Versammlung. Er fragte die Erschienenen, ob das Wort zur Erörterung der jedem Anwesenden ausgehändigten<sup>97</sup> und vorliegenden neuen Fassung der Satzung gewünscht werde.<sup>98</sup> Wortmeldungen erfolgten nicht.

Daraufhin stellte der Versammlungsleiter die Neufassung der Satzung, die allen Anwesenden bekannt war, zur Abstimmung. Die Anwesenden fassten sodann einstimmig durch Handzeichen folgenden

### Beschluss:

Die vorliegende Neufassung der Satzung wird angenommen.

Diese heute errichtete Satzung ist diesem Protokoll als Anlage angefügt.

Mit dem Wirksamwerden der neuen Satzung durch Eintragung in das Vereinsregister ist die bei Gründung des Vereins am ... errichtete und zuletzt am ... geänderte bisherige Satzung außer Kraft getreten.

Der Versammlungsleiter erläuterte, dass entsprechend Ziffer 15 in der heutigen Gründungsversammlung die Ältesten gewählt werden. Ebenso wies er darauf hin, dass es ratsam ist, bereits in der heutigen Mitgliederversammlung die Kassenprüfer entsprechend der neuen Satzung zu wählen, um eine baldige Einberufung einer Gemeindeversammlung zu vermeiden und dass gemäß der satzungsmäßigen Bestimmung in Ziffer 10 deren Amtszeit jeweils bis einschließlich der übernächsten ordentlichen Gemeindeversammlung geht. Die Anwesenden wählten sodann ... durch Zuruf zum Abstimmungsleiter<sup>99</sup>, der daraufhin vorübergehend die Leitung der Versammlung übernahm. Auf seinen Vorschlag bestimmten die Anwesenden durch Zuruf, dass durch Handzeichen abgestimmt wird. Der Abstimmungsleiter schlug des Weiteren vor, ..., ... und ... zu Ältesten zu wählen. Es wurden einstimmig<sup>100</sup> durch Handzeichen zu Ältesten gewählt:

1. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
2. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
3. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]

---

<sup>97</sup> Enthält die bisherige Satzung eine Vorschrift über die vorherige Information hinsichtlich Anträgen zur Satzungsänderung, so ist diese einzuhalten. Unabhängig hiervon ist es jedoch ratsam, den Mitgliedern Wochen vorher den beabsichtigten neuen Satzungstext auszuhändigen; dann können Unklarheiten bereits im Vorfeld geklärt und ggf. berechnigte Änderungswünsche „geräuschlos“ im Vorfeld berücksichtigt werden.

<sup>98</sup> Sofern es so erfolgte, der Zusatz: **Alternative 1:** Es werden einige Verständnisfragen gestellt, weitere **Alternative 2:** Es erfolgten eine Aussprache und verschiedene Änderungen des Entwurfs, weitere Voraussetzung für die Durchführung der Alternative 2 ist, daß ein PC / Laptop und ein Drucker während der Sitzung verfügbar sind, um den geänderten Entwurf ausdrucken und jedem Anwesenden geben zu können.

<sup>99</sup> Im Regelfall wird der Versammlungsleiter zum Ältesten gewählt. Die Einsetzung eines Abstimmungsleiters ist nicht zwingend erforderlich, aber doch ratsam, um den Eindruck von Befangenheit zu vermeiden.

<sup>100</sup> Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Erforderlich ist gemäß der entsprechenden Alternative in der Fußnote zu Ziffer 15 eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

Diese nahmen die Wahl an. Der Abstimmungsleiter schlug des Weiteren vor, ... und ... zu Kassenprüfern zu wählen. Es wurden einstimmig<sup>101</sup> durch Handzeichen zu Kassenprüfern bis einschließlich der übernächsten ordentlichen Gemeindegatzung gewählt:

1. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
2. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]

Diese nahmen die Wahl an. Der Abstimmungsleiter legte die Leitung der Gatzung nieder, die nun wieder der Gatzungsleiter übernahm.

Nach einer allgemeinen Aussprache über die weitere Vorgehensweise schloss der Gatzungsleiter die Gatzung um ... Uhr, nachdem weitere Wortmeldungen nicht vorlagen.

..., den

[Unterschrift Gatzungsleiter]      [Unterschrift Protokollführer]

---

<sup>101</sup> Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß der Ziffer 10 Absatz 2 Satz 2, 7 Absatz 5 eine Mehrheit von 1/2 bzw. 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen

## **5. Protokoll der Ältestenschaftssitzung, wenn es Kassenwart und Schriftführer geben soll (und entsprechend Ziffer 7a in die Satzung eingefügt wurde)<sup>102</sup>**

### **Protokoll der Sitzung der Ältestenschaft des Vereins ... (zukünftig e. V.)**

Zeit: ... 20... um ... Uhr.

Ort: ..., ...straße ..., Raum ...

Es sind erschienen ... [Vor- und Zuname, wie auch jeweils bei den im Folgenden einzusetzenden Namen], ... und ... . Einstimmig wurde ... als Versammlungsleiter gewählt. Er bestimmte ... zum Protokollführer für diese Sitzung. Der Versammlungsleiter schlug sodann folgende Tagesordnung vor:

1. Wahl des Kassenwarts und des Schriftführers
2. Verschiedenes

Diese Tagesordnung wurde stillschweigend gebilligt.

Der Versammlungsleiter schlug daraufhin ... als Kassenwart und ... als Schriftführer vor und zog sie mit stillschweigender Billigung der Anwesenden zur Sitzung hinzu. Er schlug vor, die Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Dagegen erhob sich kein Widerspruch. Es wurden einstimmig gewählt:

1. als Kassenwart ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
2. als Schriftführer ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]

Die Gewählten nahmen die Wahl an und wurden vom Versammlungsleiter entlassen.

Es schloss sich eine allgemeine Aussprache an. Nachdem weitere Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der Versammlungsleiter die Versammlung um ... Uhr.

..., den

[Unterschrift Versammlungsleiter]      [Unterschrift Protokollführer]

---

<sup>102</sup> *Der Kassenwart ist ein besonderer Vertreter der Gemeinde und muss ins Vereinsregister eingetragen werden. Deshalb muss vor der Anmeldung des Vereins beim Vereinsgericht in einer Sitzung der Ältestenschaft der Kassenwart gewählt werden. Dann bietet es sich an, gleich den Schriftführer zu wählen.*

*(Nach einer Minderheitsmeinung sollen besondere Vertreter wie der Kassenwart nicht ins Vereinsregister eingetragen werden; deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, daß das Vereinsgericht die Eintragung des Kassenwarts ablehnt. Daraus ergäbe sich aber für den weiteren Ablauf der Vereinsgründung kein Problem. Würde man aber – anders herum – den Kassenwart nicht im Vorfeld wählen und nicht zur Eintragung anmelden, so würde das Verfahren verzögert und verteuert, weil man dann die Wahl des Kassenwarts und die Anmeldung des Kassenwarts nachholen müßte.)*

## 6. Anmeldung des Vereins zur Eintragung ins Vereinsregister<sup>103</sup>

An das Amtsgericht ...  
 -Registergericht-  
 ...straÙe/platz/Postfach...

[Postleitzahl, Ort]

Neueintragung eines Vereins in das Vereinsregister

**Alternative 1:** Ich, das unterzeichnete Vorstandsmitglied mit der Bezeichnung „Ältester“ in vertretungsberechtigter Zahl **Alternative 2:** sämtliche unterzeichneten Vorstandsmitglieder mit der Bezeichnung „Älteste“ des am ... in ... gegründeten Vereins „...“<sup>104</sup>, melde/n hiermit zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts ... an:

1. den Verein
2. die Mitglieder des Vorstands mit der Bezeichnung „Älteste“
  - ..., [Vor- und Zuname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
  - ..., [Vor- und Zuname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
  - ..., [Vor- und Zuname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]

**Falls Ziffer 7a in die Satzung aufgenommen wurde:**

3. den Kassenwart ... [Vor- und Zuname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]<sup>105</sup>

Nach Ziffer 5 Absatz 6 der Satzung wird die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich<sup>106</sup> einzeln durch einen Ältesten vertreten. **Sofern**

<sup>103</sup> Dieses Schreiben ist nur zu verwenden, wenn der eingetragene Verein erstmals gegründet wird oder der als e. V. zu gründende Verein bereits länger als nicht rechtsfähiger Verein existierte, nicht jedoch bei Überleitung des bisherigen eingetragenen Fördervereins auf den eingetragenen Gemeindeverein; in letzterem Falle handelt es sich nur um eine Satzungsänderung, die wie die bisherigen Satzungsänderungen zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden ist, so daß die Vorgehensweise bereits bekannt ist.

.- Teilweise gibt es bei Amtsgerichten abweichende Vorgehensweisen. Oft übersenden die Amtsgerichte mit der Antwort auf das Anschreiben, mit dem um Überprüfung des Satzungsentwurfs gebeten wird, Merkblätter. Teilweise enthalten auch die Internetseiten der Amtsgerichte bzw. der Justizministerien Infos. Diese findet man am Besten über Google (z. B. „Amtsgericht ...“ oder „Vereinsregister AND [Name des Bundeslandes]“)

<sup>104</sup> Zwar ist die Vertretungsregelung in Ziffer 5 Absatz 6 Satz 1 entsprechend allen Alternativen so ausgestaltet, daß für die Anmeldung ein Ältester genügt. Trotzdem wird von einigen Amtsgerichten die Anmeldung durch alle Ältesten (Vorstandsmitglieder) verlangt (Bei späteren Anmeldungen – von Satzungsänderungen, neuen Ältesten usw. – genügt immer Anmeldung durch einen Ältesten). Wenn sich das nicht bereits aus Merkblättern des Amtsgerichts ergibt, empfiehlt sich zuvor eine Klärung dieser Frage beim Amtsgericht.

<sup>105</sup> Der Kassenwart ist ein besonderer Vertreter des Vereins und muss ins Vereinsregister eingetragen werden. Deshalb wird er hier mit zum Vereinsregister angemeldet (Nach einer Minderheitsmeinung sollen besondere Vertreter wie der Kassenwart nicht ins Vereinsregister eingetragen werden; deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, daß das Vereinsgericht die Eintragung des Kassenwarts ablehnt. Daraus ergäbe sich aber für den weiteren Ablauf der Vereinsgründung kein Problem. Würde man aber – anders herum – den Kassenwart nicht im Vorfeld wählen und nicht zur Eintragung anmelden, so würde das Verfahren verzögert und verteuert, weil man dann die Wahl des Kassenwarts und die Anmeldung des Kassenwarts nachholen müßte.)

**Ziffer 7a (die dann zu Ziffer 8<sup>107</sup> wird) in die Satzung aufgenommen wurde:** Gemäß Ziffer 8 Absatz 2 Satz 2 der Satzung kommt dem Kassenwart die gleiche Vertretungsvollmacht wie einem Ältesten zu.

Nach Ziffer 8 Absatz 4 der Satzung ist der Vorstand mit der Bezeichnung „Ältestenschaft“ bei der Anwesenheit von ½ der Ältesten beschlussfähig.

Ich / Wir überreiche/n als Anlagen:

-Urschrift und 2 Abschriften<sup>108</sup> der Satzung, eine davon für die Verwaltungsbehörde

-eine Abschrift des Protokolls der Gründungsversammlung vom ... 20..., aus der sich die Wahl (**alternativ: die Feststellung**)<sup>109</sup> der Vorstandsmitglieder mit der Bezeichnung „Älteste“ ergibt

**Sofern Ziffer 7a in die Satzung aufgenommen wurde:** -eine Abschrift des Protokolls der Sitzung der Ältestenschaft, aus der sich die Wahl des Kassenwarts ergibt.

**Sofern bereits eine vorläufige Bescheinigung eines Finanzamts über die Gemeinnützigkeit und die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen vorliegt:**

-Vorläufige Bescheinigung des Finanzamts ... vom ...

Der Verein hat zurzeit ... Mitglieder mit der Bezeichnung „Gemeindeglieder“.

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich derzeit bei [Vor- und Zuname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort].

Im Hinblick auf die vom Verein verfolgten steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecke beantragen wir Kostenfreiheit. **Sofern eine vorläufige Bescheinigung noch nicht vorliegt:** Eine entsprechende vorläufige Bescheinigung des Finanzamts reichen wir nach Erlass nach<sup>110</sup>.

...

[Beglaubigung der Unterschrift(en) durch einen Notar

## 7. Protokoll einer Gemeindeversammlung<sup>111</sup>

### Protokoll der Gemeindeversammlung des ...e. V.

---

<sup>106</sup> Sofern die erste Fußnote zu Ziffer 5 Absatz 6 in den Satzungstext aufgenommen wurde, noch anfügen: bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 3.000 € durch 2 Älteste vertreten, sofern mehr als 1 Ältester vorhanden ist, ansonsten – auch gegenüber dem Registergericht, dem Finanzamt für Körperschaften und den Mitgliedern mit der Bezeichnung „Gemeindeglieder“ –

<sup>107</sup> oder bei vorheriger Einfügung anderer zusätzlicher Ziffern eine entsprechend höhere Zahl

<sup>108</sup> Als Abschriften genügen Kopien.

<sup>109</sup> Hat man den Haupttext der Ziffer 15 übernommen, ist „Wahl“ der richtige Ausdruck; hat man die oberste Formulierung in der Fußnote zu Ziffer 15 übernommen, „Feststellung“

<sup>110</sup> In den meisten Bundesländern ist die Ersteintragung gemeinnütziger Vereine gebührenfrei; sollte von vornherein klar sein, daß das im jeweiligen Bundesland anders ist, läßt man diesen Absatz am Besten von vornherein weg.

<sup>111</sup> Dieses Protokoll versucht einige mögliche Eventualitäten mit zu erfassen. Es versteht sich von selbst, daß man die jeweils nicht zutreffenden Punkte streicht.

Zeit: ... 20... um ... Uhr.

Ort: ..., ...straÙe ..., Raum ...

Versammlungsleiter: [Vor- und Zuname einfügen, wie auch jeweils bei den im Folgenden einzusetzenden Namen] ... (aufgrund

Ältestenschaftsbeschluss vom ...)

Protokollführer: ...

Der Versammlungsleiter eröffnete um ... Uhr die Gemeindegatzung, begrüÙte die Erschienenen und stellte fest, dass die Versammlung satzungsmäÙig berufen und beschlussfähig ist. **Sofern nicht Ziffer 7a in die Satzung aufgenommen wurde und es deshalb keinen Schriftführer gibt bzw. der Schriftführer nicht anwesend ist: Der Versammlungsleiter bestimmte ... zum Protokollführer<sup>112</sup>.**

Der Versammlungsleiter schlug sodann folgende Tagesordnung vor:

1. Bericht der Ältesten

**Sofern entsprechend der Fußnote zu Ziffer 7 Absatz 4 der Gemeindegatzung diese Kompetenz gegeben wurde: und Entlastung der Ältesten**

2. Satzungsänderung<sup>113</sup>

3. Wahl der Kassenprüfer<sup>114</sup>

4. Empfehlung an die Ältestenschaft hinsichtlich [Kauf von Stühlen o. ä. ]

5. Verschiedenes

Diese Tagesordnung wurde stillschweigend gebilligt.

Zu Punkt 1: [Kurze Schilderung des Berichts]

Der Bericht wurde von der Versammlung beifällig aufgenommen. **Sofern entsprechend der Fußnote zu Ziffer 7 Absatz 4 der Gemeindegatzung die Kompetenz zur Entlastung gegeben wurde: ... beantragte, der Ältestenschaft Entlastung zu erteilen. Der Antrag wurde einstimmig<sup>115</sup> angenommen.**

Zu Punkt 2: Der Versammlungsleiter erläuterte daraufhin die beabsichtigte Satzungsänderung, die allen Anwesenden bereits durch die Einladung bekannt war, und eröffnete die Aussprache hierüber<sup>116</sup>.

Die Anwesenden fassten sodann einstimmig<sup>117</sup> durch Handzeichen folgenden

---

<sup>112</sup> Siehe Ziffer 8 Absatz 5

<sup>113</sup> Die Satzungsänderung muss bereits im Einladungsschreiben dergestalt mitgeteilt worden sein, daß die betroffenen Satzungsvorschriften mit dem derzeitigen und dem beabsichtigten Wortlaut einander gegenüber gestellt wurden (Ziffer 8 Absatz 3).

<sup>114</sup> Sofern das ansteht (alle 2 Jahre, siehe Ziffer 10)

<sup>115</sup> Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß Ziffer 7 Absatz 5 eine Mehrheit von ½ bzw. 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen

<sup>116</sup> Falls das so war: , in deren Verlauf verschiedene Änderungen an der beabsichtigten Satzungsänderung vorgenommen wurden.

<sup>117</sup> Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß Ziffer 13 Absatz 1 eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen

**Beschluss,**

der Ältestengschaft zu empfehlen, die Satzung folgendermaßen zu ändern: [Detaillierte Schilderung der Satzungsänderung]<sup>118</sup>.

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass zusammen mit dem Beschluss der Ältestengschaft vom ... die Satzungsänderung zustande gekommen ist.

Zu Punkt 3: Der Abstimmungsleiter schlug des Weiteren vor, ... und ... zu Kassenprüfern zu wählen. Es wurden einstimmig<sup>119</sup> durch Handzeichen zu Kassenprüfern bis einschließlich der übernächsten ordentlichen Gemeindeversammlung gewählt:

1. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
  2. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
- Diese nahmen die Wahl an.

Zu Punkt 4: Auf Anregung von ... wird über [Kauf von Stühlen o. ä. ] diskutiert. Auf Antrag von ... fasst die Versammlung sodann durch Handzeichen ebenfalls einstimmig<sup>120</sup> noch folgenden

**Beschluss:**

Der Ältestengschaft wird empfohlen, [z. B.: die Stühle ... (nicht) zu kaufen]

Zu Punkt 5:

---

<sup>118</sup> Die Formulierung im Haupttext folgt der Alternative 1 der Ziffer 14 Absatz 1.

*Bei der Alternative 2 muss der Passus der Ältestengschaft zu empfehlen gestrichen werden, weil dann die Gemeindeversammlung unmittelbar mitbeschließt.*

*Bei der Alternative 3 kommt der Gemeindeversammlung lediglich ein Vetorecht zu; hier muss es nach „Zu Punkt 2“ folgendermaßen lauten:*

Die Ältestengschaft hat mit dem Beschluss vom ... folgende Satzungsänderung beschlossen: [Detaillierte Schilderung der Satzungsänderung]

Zur Abstimmung wurde gestellt, ob gegen diese Satzungsänderung ein Veto ausgesprochen wird. Die Gemeindeversammlung fasste einstimmig den

**Beschluss,**

kein Veto auszusprechen.

*Bei fehlender Einstimmigkeit lautet die Formulierung: mit ... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Für ein Veto ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.*

<sup>119</sup> Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß der Ziffer 10 Abs.2, 7 Absatz 5 eine Mehrheit von 1/2 bzw. 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen

<sup>120</sup> Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß der Ziffer 7 Absatz 5 eine Mehrheit von 1/2 bzw. 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen



<sup>121</sup> Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor.

Der Versammlungsleiter schloss die Versammlung um ... Uhr,  
..., den

[Unterschrift Versammlungsleiter]      [Unterschrift Protokollführer]

---

<sup>121</sup> *Ggf. einfügen, falls das so war: Auf Vorschlag von .. wurde über ... diskutiert. Falls darüber hinaus Anträge gestellt wurden, entsprechende Behandlung im Protokoll.*

## VI. Zwei-Verein-Modell: Gemeindegatzung (nicht eingetragen)

### 1. Satzungstext

#### ... Gemeinde Satzung

##### Ziffer 1 Präambel

(1) Der Name des Vereins lautet „ ... Gemeinde“. Er wird nachfolgend als „Gemeinde“ bezeichnet.<sup>122</sup>

(2) Die Gemeinde hat den Sitz in ... . Die Gemeinde soll nicht ins Vereinsregister eingetragen werden.

##### Ziffer 2 Zweck der Gemeinde

(1) Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar den im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung gemeinnützigen Zweck, die Religion zu fördern.

(2) Der Zweck der Gemeinde ist:

- a) die klare Verkündigung des Wortes Gottes durch Wort, Lied und Schrift
- b) die Stärkung bestehender bibelgläubiger Gemeinden
- c) die Gründung, der Aufbau und die Unterstützung neuer bibelgläubiger Gemeinden
- d) die Ausbildung von bibelgläubigen Christen für die verschiedenen Dienste in Gemeinde und Mission
- e) die Unterstützung von Evangelisation und Innen- und Außenmission, auch in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Werken
- f) die Förderung der Verfolgung der Zwecke gemäß Buchstaben a bis e durch andere, auch gemäß § 58 Nr. 1 AO (Beschaffung von Mitteln)<sup>123</sup>

---

<sup>122</sup> Ziffer 1 Absatz 1 in o.a. Fassung betrifft die Neugründung eines nicht eingetragenen Gemeindevereins.

*Existierte die nunmehr als nicht rechtsfähiger Verein mit Satzung zu gründende Gemeinde bereits länger als nicht rechtsfähiger Verein ohne Satzung, empfiehlt sich folgende Formulierung für Ziffer 1 Absatz 1:*

(1) Der bereits länger bestehende Verein trägt den Namen „... Gemeinde“; er gibt sich nunmehr diese Satzung. Er wird nachfolgend als „Gemeinde“ bezeichnet.

*Hatte eine Gemeinde bislang keine Satzung, so bleibt sie trotzdem dieselbe Person. Unter mehreren Gesichtspunkten ist es wichtig, diese Kontinuität deutlich herauszustellen, zum einen, damit Vermögenswerte und Vertragsverhältnisse weiterhin der Gemeinde zugeordnet werden, und zum anderen, damit die bisherigen Ältesten im Amt bleiben und nicht neu gewählt werden müssen (siehe Fußnote zu Ziffer 14).*

**Ziffer 3 Verwirklichung des Satzungszwecks**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) das Abhalten von Gottesdiensten, Bibelstunden, Evangelisationen und Bibel- und Missionskonferenzen, die Verbreitung von christlicher Literatur, von Bild- und Tonträgern, Software und von sonstigen Medien
- b) die Durchführung geeigneter Aktivitäten in der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit einschließlich dem Abhalten von Freizeiten,
- c) das Abhalten von Bibelschulkursen zu verschiedenen Zeiten, einschließlich Selbststudiums und Korrespondenzkursen, auch durch Verwendung technischer Mittel,
- d) die Kontaktpflege zu Missionsgesellschaften und Missionaren sowie deren Unterstützung,
- e) die Unterstützung der von anderen durchgeführten Aktivitäten gemäß Buchstaben a bis d.<sup>124</sup>

---

<sup>123</sup> Mit den in Ziffer 2 Absatz 2 f und Ziffer 3 e vorsichtshalber eingefügten Formulierungen soll sichergestellt werden, daß die Gemeinde für die Gemeinnützigkeit unschädlich die weiter vorne jeweils beschriebenen Zwecke bzw. Aktivitäten sowohl überwiegend selbst durchführen darf als auch überwiegend die von anderen gemeinnützigen Gemeinden bzw. Werken betriebene Durchführung fördern darf.

**<sup>124</sup> Ziffer 3a Glaubensgrundlage**

Der Satzungszweck wird auf folgender Glaubensgrundlage verwirklicht:

- a) Autorität und Irrtumslosigkeit der Bibel
  - b) Freie persönliche Entscheidung für Jesus Christus als Erlöser und Herrn
  - c) Glaubenstaupe aufgrund eigener Willensentscheidung
- Bei Religionsgemeinschaften wie unseren Gemeinden sind die Gründe für den Ausschluß eines Gemeindeglieds der gerichtlichen Überprüfung entzogen. Deshalb besteht keine praktische Notwendigkeit zur Einfügung einer Glaubensgrundlage in die Satzung. Wenn man das trotzdem machen will, stellt die o.a. Ziffer 3a natürlich nur einen von vielen möglichen Vorschlägen dar, da es sich hier um den jeder einzelnen Gemeinde allein zustehenden geistlichen Kernbereich handelt. Wichtig ist jedoch, daß eine in die Satzung aufzunehmende Glaubensgrundlage möglichst allgemeinverständlich formuliert ist und maximal 1 Seite umfasst. Denn nimmt man eine Glaubensgrundlage in die Satzung auf, ist zwangsläufig ja auch das Finanzamt Adressat der Satzung einschließlich der Glaubensgrundlage.*

#### Ziffer 4 Gemeindeglieder

(1) Die Gemeindeglieder stellen die Mitglieder im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches dar.

(2) Gemeindeglied kann jede natürliche Person ab vollendetem 14.<sup>125</sup> Lebensjahr werden<sup>126</sup>. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Ältestenschaft.

(3) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Ältesten erfolgen.

(4) Die Gemeinde kann Gemeindeglieder ausschließen, die den Interessen der Gemeinde<sup>127</sup> in grober Weise entgegen arbeiten.

**Alternative 1:** Über den Ausschluss beschließt die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. **Alternative 2:** Über den Ausschluss beschließt die Ältestenschaft mit einer Mehrheit von allen Ältesten weniger einen bzw. bei 1 oder 2 Ältesten einstimmig; sofern die Zahl der Ältesten 1 oder 2 beträgt und es um den Ausschluss eines Ältesten geht, beschließt über den Ausschluss die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.<sup>128</sup> **Alternative 3:** Die Gemeindeversammlung beschließt eine an das betroffene Gemeindeglied und die Ältestenschaft gerichtete Empfehlung; anschließend beschließt die Ältestenschaft über den Ausschluss mit einer Mehrheit von allen Ältesten weniger einen bzw. bei 1 oder 2 Ältesten einstimmig. Sofern die Zahl der Ältesten 1 oder 2 beträgt und es um den Ausschluss eines Ältesten geht, beschließt über den Ausschluss die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.<sup>129</sup>

---

<sup>125</sup> Alternativ kann auch ein früheres Lebensjahr eingesetzt werden. Nur benötigt dann der Minderjährige zum Eintritt die Zustimmung der Eltern. Denn nach § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung kann der Minderjährige erst ab 14. Lebensjahr ohne Zustimmung der Eltern eintreten.

<sup>126</sup> , die sich nach Bekenntnis und Wandel zu der in Ziffer 3a niedergelegten Glaubensgrundlage bekennt.

<sup>127</sup> oder der in Ziffer 3a niedergelegten Glaubensgrundlage

<sup>128</sup> Zu Ziffer 4 Absatz 4 Alternativen 2 und 3: Wenn es nur 1 oder 2 Ältesten gibt und es Anlaß zum Ausschluß eines Ältesten als Gemeindeglied gibt, ist innerhalb der Ältestenschaft die Bildung einer Mehrheit von mindestens 2 Ältesten gegen den als Gemeindeglied auszuschließenden Ältesten nicht möglich; deshalb wird in diesen Fällen die Kompetenz zum Ausschluß der Gemeindeversammlung übertragen.

<sup>129</sup> (5) Die Gemeindeglieder sind aufgerufen, sich durch Gebet, Teilnahme an Gemeindeveranstaltungen und Mitarbeit in die Gemeinde im Rahmen ihrer Ordnung einzubringen. Jedes Gemeindeglied hat ein Vorschlagsrecht gegenüber der Ältestenschaft, die sich mit diesen Vorschlägen befassen und dem Gemeindeglied das Ergebnis mitteilen muss.

(6) Die Ältestenschaft hat die Aufgabe, Gemeindeglieder im Glauben zu fördern und auf ihre berechtigten Belange zu achten. Insbesondere sollen letztere durch eine klare biblische Botschaft im Glauben

**Ziffer 5 Ältestenschaft**

(1) Die Ältestenschaft stellt den Vorstand gemäß § 26 BGB dar, dessen Mitglieder die Bezeichnung „Älteste“ haben. Die Ältestenschaft besteht aus einem oder mehr Ältesten, die das 18. Lebensjahr **alternativ:** das 21. Lebensjahr vollendet haben müssen.

(2) **Alternative 1:** Die Gemeindeversammlung wählt mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen Älteste als Ersatz für ausgeschiedene Älteste oder zusätzlich. **Alternative 2:** Die Ältestenschaft wählt mit einstimmigem Beschluss der Ältesten bzw. des einzigen Ältesten Älteste als Ersatz für ausgeschiedene Älteste oder zusätzlich. Gibt es keinen Ältesten mehr, so geht die Kompetenz zur Wahl von Ältesten auf die Gemeindeversammlung über<sup>130</sup>. Die Gemeindeversammlung entscheidet hierüber mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

Es besteht keine Verpflichtung, Älteste als Ersatz für ausgeschiedene Älteste zu wählen, außer wenn es sonst nicht mindestens einen Ältesten gäbe<sup>131</sup>.

(3) Zu Ältesten dürfen nur Gemeindeglieder gewählt werden, die den biblischen Anforderungen für Älteste entsprechen. Erfüllt ein Ältester nicht mehr diese Voraussetzungen, **Alternative 1:** beschließt die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen die Absetzung des Ältesten **Alternative 2:** beschließt die Ältestenschaft mit einer Mehrheit von allen Ältesten weniger einen die Absetzung des Ältesten; bei 1 oder 2 Ältesten

---

gestärkt werden und soll in Not Geratenen durch Seelsorge und praktische Hilfe beigestanden werden.

(7) Hinsichtlich der Förderung von Kindern und Jugendlichen sollen hierbei im Vordergrund stehen:

- die jugendgemäße Vermittlung des Evangeliums
- die sportliche Ertüchtigung
- die Heranführung zu selbständigem und sozialem Handeln
- die Heranbildung von mündigen Bürgern, die den Staat und die Rechtsordnung als verbindlich respektieren, aber auch in verantwortlicher Weise von ihren Rechten Gebrauch machen
- die Förderung des Verständnisses für andere Nationen, wozu internationale Begegnungen dienen

(8) Hinsichtlich der Förderung von Familien sollen hierbei im Vordergrund stehen

- Konfliktvermeidung und -bewältigung zwischen den Generationen
- Vorbereitung auf die Ehe und das Zusammenleben mit Kindern

<sup>130</sup> Sollten der einzige Älteste bzw. alle Ältesten gleichzeitig oder kurz hintereinander sterben, bevor wenigstens 1 verbleibender Ältester neu gewählt wurde, so wäre ohne Ersatzkompetenz der Gemeindeversammlung eine Wahl eines neuen Ältesten nicht möglich.

<sup>131</sup> Sofern Ziffer 6a in die Satzung aufgenommen wurde, lautet dieser Satz folgendermaßen: Da nicht immer ein gemäß Absatz 3 für das Amt eines Ältesten geeignetes Gemeindeglied zur Verfügung steht, besteht keine Verpflichtung, Älteste als Ersatz für ausgeschiedene Älteste zu wählen.

beschließt hierüber die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen **Alternative 3:** beschließt die Gemeindeversammlung eine an die Ältestenschaft gerichtete Empfehlung und beschließt anschließend die Ältestenschaft mit einer Mehrheit von allen Ältesten weniger einen die Absetzung des Ältesten; bei 1 oder 2 Ältesten beschließt hierüber die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.<sup>132</sup>

(4) Älteste üben ihr Amt auf unbestimmte Zeit aus. Sie scheiden aber aus ihrem Amt aus

- a) mit dem Tod,
- b) mit der Absetzung gemäß Absatz 3,
- c) mit dem Ausschluss als Gemeindeglied,
- d) mit dem Rücktritt als Ältester,
- e) mit dem Ende einer Frist von 2 Monaten, in der sich ein Ältester in einem Zustand befindet, aufgrund dessen er nicht zur wirksamen Abgabe von Willenserklärungen in der Lage ist.<sup>133</sup>

(5) Die Ältestenschaft ist für sämtliche Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind<sup>134</sup>. Das gilt auch für die Wahrnehmung von Befugnissen gegenüber dem Förderverein der ... Gemeinde.

(6) Die Gemeinde wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich<sup>135</sup> einzeln durch einen Ältesten vertreten. Das Erfordernis einer vorherigen Beschlussfassung der Ältestenschaft im Innenverhältnis ergibt sich aus anderen Satzungsbestimmungen, insbesondere dem folgenden Absatz.<sup>136</sup>

---

<sup>132</sup> Diese Bestimmung wurde dem Ausschluß von Gemeindegliedern in Ziffer 4 Absatz 4 nachgebildet.

<sup>133</sup> Diese Bestimmung umfasst sowohl Geisteskrankheit als auch Koma eines Ältesten. Da in Ziffer 13 Absatz 1 und in Ziffer 15 Absatz 2 ein einstimmiger Beschluss aller Ältesten erforderlich ist, wäre die Ältestenschaft ohne diese Bestimmung jedenfalls für diese Angelegenheiten beschlussunfähig.

<sup>134</sup> Der Gemeindeversammlung wurden Kompetenzen zugewiesen hinsichtlich der Auflösung der Gemeinde und des Empfängers bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke in Ziffer 15, der Entgegennahme des Jahresberichts und der Beschließung von Empfehlungen an die Ältestenschaft (ggf. auch der Entlastung der Ältestenschaft) in Ziffer 7 Absatz 4 und je nach gewählter Alternative mehr oder weniger weitgehend hinsichtlich Satzungsänderungen in Ziffer 13, der Ausschließung von Gemeindegliedern in Ziffer 4 Absatz 4, der Wahl und der Absetzung von Ältesten in Ziffer 5 Absatz 2 Absatz 3 Satz 2.

<sup>135</sup> bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 3.000 Euro und gegenüber dem Förderverein der ... Gemeinde durch 2 Älteste vertreten, sofern mehr als 1 Ältester vorhanden ist, ansonsten - auch gegenüber dem Finanzamt für Körperschaften und den Gemeindegliedern -

<sup>136</sup> Man muss strikt unterscheiden zwischen dem Außenverhältnis, also wer nach außen die Gemeinde vertritt, und dem Innenverhältnis, also wer über dieses Geschäft entscheidet. Die Vertretungsbefugnis gemäß Ziffer 5 Absatz 6 Satz 1 bedeutet nur, daß der (oder die) vertretungsberechtigten Älteste(n) wirksam mit Dritten einen Vertrag schließen können. Im Innenverhältnis zur Gemeinde muss aber trotzdem entsprechend Ziffer 5 Absatz 7 ein entsprechender Beschluss der Ältestenschaft vorliegen. Wird ohne einen solchen Beschluss ein Vertrag abgeschlossen und entsteht dadurch ein Schaden für die Gemeinde, haften der oder die Ältesten. Hintergrund für diese zunächst befremdlich wirkende Unterscheidung ist, daß von Dritten nicht erwartet werden kann, die vorherige Beschlussfassung zu

(7) Soweit nicht in dieser Satzung abweichend geregelt, ist für die Annahme eines Antrags Einstimmigkeit der erschienenen Ältesten erforderlich.<sup>137 138</sup>

### Ziffer 6 Diakone

(1) Die Diakone haben die Aufgabe, die Ältestenschaft in ihrem praktischen Dienst zu unterstützen. Sie können von der Ältestenschaft zu Ältestenschaftssitzungen hinzugezogen werden, wobei den Diakonen kein Stimmrecht zukommt.

(2) Die Diakone werden mit einstimmigem Beschluss der Ältesten auf unbestimmte Zeit gewählt.

(3) Zu Diakonen dürfen nur Gemeindeglieder gewählt werden, die den biblischen Anforderungen für Diakone entsprechen. Erfüllt ein Diakon nicht mehr diese Voraussetzungen, beschließen alle Ältesten einstimmig (**oder: die Ältestenschaft mit einstimmigem Beschluss der erschienenen Ältesten**) die Absetzung des Diakons.

(4) Diakone üben ihr Amt auf unbestimmte Zeit aus. Sie scheiden aber aus ihrem Amt aus

- a) mit dem Tod
- b) mit der Absetzung gemäß Absatz 3
- c) mit dem Ausschluss als Gemeindeglied
- d) mit dem Rücktritt als Diakon<sup>139</sup>

---

*überprüfen und andererseits den Vertretern kein Freibrief erteilt werden darf. Von daher hat diese im Recht vorherrschende Unterscheidung zwischen Außen- und Innenverhältnis ihren guten Sinn.*

<sup>137</sup> *In Verbindung mit Ziffer 8 Absatz 4 bedeutet das: Gibt es nur 1 oder 2 Ältesten, müssen diese anwesend sein, so daß die Einstimmigkeit der erschienenen Ältesten praktisch gleichbedeutend ist mit Einstimmigkeit aller Ältesten. Gibt es mehr als 2 Älteste, müssen 1/2 der Ältesten anwesend sein, also bei 3 oder 4 Ältesten 2 Älteste, und müssen diese Anwesenden zustimmen. Gegensatz: Einstimmigkeit aller Ältesten in Ziffer 13 Absatz 1 und in Ziffer 15 Absatz 2, so daß dann auch alle Ältesten erscheinen müssen.*

<sup>138</sup> (8) Sofern mehrere Älteste vorhanden sind, kann jeder Älteste alternativ zur Abhaltung einer Sitzung schriftlich einen Antrag zur Abstimmung stellen, indem er ihn schriftlich formuliert und unterschreibt und jeder der Ältesten im Umlaufverfahren seine Stimme auf der Urschrift mit dem handschriftlichen Vermerk „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ und seiner Unterschrift abgibt. Der Antrag stellende Älteste ist zusammen mit einem weiteren Ältesten befugt, durch einen Vermerk mit den jeweiligen Unterschriften festzustellen, ob der Antrag angenommen wurde.

<sup>139</sup> *Die unten wiedergegebene optionale Ziffer 6a verfolgt folgenden Zweck: Da nicht immer Brüder zur Verfügung stehen, die die biblischen Anforderungen an Älteste gemäß Ziffer 5 Absatz 3 erfüllen, soll der Bruderrat eine Führungslosigkeit der Gemeinde während der ältestenlosen Zeit verhindern.*

*Nachteile des Bruderrats bestehen darin, daß dadurch die Satzung weiter verkompliziert wird und u.U. gegenüber dem Finanzamt zusätzlicher Erklärungsbedarf entsteht. Auch haben nicht alle Gemeinden Probleme, immer genügend Älteste aufzuweisen.*

## Ziffer 7 Gemeindeversammlung

(1) Die Versammlung der Gemeindeglieder trägt die Bezeichnung „Gemeindeversammlung“ und stellt die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB dar.

(2) Die ordentliche Gemeindeversammlung muss mindestens einmal  
**Alternative 1: im Kalenderjahr Alternative 2: in 2 Kalenderjahren** stattfinden.

(3) Die außerordentliche Gemeindeversammlung wird bei Bedarf einberufen oder wenn ein Drittel der Gemeindeglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Ältestenschaft verlangt.

---

## Ziffer 6a Bruderrat

(1) Wenn nicht mindestens ein Ältester vorhanden ist, tritt an die Stelle der Ältestenschaft ein Bruderrat. Der Bruderrat besteht aus einem oder mehr Bruderratsmitgliedern.

(2) Die Diakone gemäß Ziffer 6 sind kraft Amtes Bruderratsmitglieder. Neue Bruderratsmitglieder als Ersatz für ausgeschiedene Diakone oder zusätzlich zu Diakonen wählt die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Die Gemeindeversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen Bruderratsmitglieder abwählen, auch soweit Diakone kraft Amtes Bruderratsmitglieder sind; die Stellung letzterer als Diakone bleibt hiervon unberührt.

(3) Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, finden auf den Bruderrat und seine Mitglieder die für die Ältestenschaft und die Ältesten geltenden Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Anwendung mit Ausnahme von Ziffer 5 Absatz 2 Absatz 3 und Absatz 4 b und Ziffer 6 Absatz 3. Der Bruderrat stellt vorübergehend anstatt der Ältestenschaft ein Organ der Gemeinde im Sinne der Ziffer 8 dar, bis mindestens ein neuer Ältester eingesetzt ist.

*Anmerkung zu Ziffer 6a Absatz 2 Satz 3: Diakone können also von der Gemeindeversammlung nur in ihrer Eigenschaft als Bruderratsmitglieder abgesetzt werden. In ihrer Eigenschaft als Diakone ist für eine Absetzung gemäß Ziffer 6 Absatz 3 nur die Ältestenschaft zuständig, nicht ein etwaiger Bruderrat, siehe hierzu folgende Anmerkung zu Ziffer 6a Absatz 3.*

*Anmerkung zu Ziffer 6a Absatz 3 Satz 1: Die Nichtverweisung auf die folgenden Vorschriften bedeutet jeweils:*

*Ziffer 5 Absatz 2: Der Bruderrat kann nicht selbst neue Bruderratsmitglieder bestimmen*

*Ziffer 5 Absatz 3 Absatz 4b: Die Bruderratsmitglieder müssen nicht den biblischen Anforderungen für Älteste entsprechen und können deshalb nicht mit der Begründung abgesetzt werden, daß sie diesen Anforderungen nicht genügen*

*Ziffer 6 Absatz 3: Der Bruderrat kann nicht Diakone absetzen. Da während des Bestehens des Bruderrats auch keinem anderen Organ diese Kompetenz zukommt, bedeutet das, daß solange Diakone nicht abgesetzt werden können. – Wenn man demgegenüber dem Bruderrat die Kompetenz zur Absetzung von Diakonen geben will, kann man in Ziffer 6a Absatz 3 Satz 1 die Formulierung „und Ziffer 6 Absatz 3“ und in Ziffer 6a Absatz 2 den letzten Halbsatz ab „; die Stellung“ streichen.*



(4) Die Gemeindeversammlung ist ausschließlich für die in dieser Satzung anderweitig ausdrücklich bestimmten Angelegenheiten und die Entgegennahme des Jahresberichts<sup>140</sup> zuständig. Außerdem kann sie Empfehlungen an die Ältestenschaft beschließen bei Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Ältestenschaft fallen.

(5) Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, beschließt die Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit (**alternativ: mit einer Mehrheit von 2/3**) der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

(6) Minderjährige Gemeindeglieder sind bei der Gemeindeversammlung teilnahme- und stimmberechtigt. Insofern sind ihre gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen; unberührt bleibt ein etwaiges Teilnahme- und Stimmrecht aufgrund eigener Gemeindegliedschaft der gesetzlichen Vertreter.<sup>141 142</sup>

---

<sup>140</sup> und die Entlastung der Ältestenschaft

*Entgegen dem ersten Anschein bedeutet die Kompetenz zur Entlastung der Ältestenschaft weniger eine Stärkung der Gemeindeversammlung als eine Stärkung der Ältestenschaft. Denn eine Entlastung bedeutet einen Verzicht der Gemeinde auf Regressansprüche gegen die Ältestenschaft aufgrund aller bekannten Umstände. Eine Verweigerung der Entlastung bedeutet keine Verschlechterung der Rechtsstellung der Ältestenschaft.*

<sup>141</sup> *Sofern in Ziffer 4 Absatz 2 die Gemeindegliedschaft vor dem 14. Lebensjahr zugelassen wurde, mag es sich empfehlen, das Teilnahme- und Stimmrecht erst ab einem späteren Lebensjahr als dem Mindestalter für die Gemeindegliedschaft zuzugestehen. Um auch bei jüngeren Minderjährigen zu verhindern, daß ihre (eventuell ungläubigen) gesetzlichen Vertreter teilnehmen und abstimmen, empfiehlt sich dann für Absatz 6 folgende Formulierung:*

Minderjährige Gemeindeglieder sind ab dem ... Lebensjahr bei der Gemeindeversammlung teilnahme- und stimmberechtigt. Die gesetzlichen Vertreter sind bei allen minderjährigen Gemeindegliedern von der Teilnahme und dem Stimmrecht ausgeschlossen; unberührt bleibt ein etwaiges Teilnahme- und Stimmrecht aufgrund eigener Gemeindegliedschaft der gesetzlichen Vertreter.

<sup>142</sup> **Ziffer 7a Schriftführer und Kassenwart**

(1) Die Ältestenschaft wählt mit einstimmigem Beschluss aller Ältesten auf unbestimmte Zeit einen Schriftführer und einen Kassenwart; beide Funktionen können mit anderen Ämtern nach dieser Satzung verbunden werden und können auch in einer Person vereinigt werden.

(2) Schriftführer und Kassenwart sind der Ältestenschaft unterstellt. Der Kassenwart ist nach außen ein besonderer Vertreter der Gemeinde mit gleicher Vertretungsvollmacht wie ein Ältester.

(3) Schriftführer und Kassenwart können von der Ältestenschaft jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 aller Ältesten abgewählt werden.

*Auch wenn der Kassenwart Vertretungsvollmacht wie ein Ältester hat, so bedeutet das nicht, daß er die Gemeinde mitleiten würde. Zwar ist er zur praktischen Vereinfachung im Außenverhältnis vertretungsberechtigt; er kann jedoch selbst keine Entscheidungen treffen, sondern führt nur die von der Ältestenschaft getroffenen Entscheidungen aus. Da der Kassenwart die Gemeinde nicht mitleitet,*

---

*kommen hierfür auch Gemeindeglieder in Betracht, die nicht den biblischen Voraussetzungen für Älteste entsprechen oder sich das nicht zutrauen.*

**Ziffer 8 Organe der Gemeinde**

(1) Organe der Gemeinde sind:

- a) die Ältestenschaft
- b) die Gemeindeversammlung

(2) Organmitglieder sind entsprechend jeweils:

- a) die Ältesten
- b) die Gemeindeglieder

(3) Einer der Ältesten kann die Einberufung eines Gemeindeorgans beschließen und diese vornehmen<sup>143</sup>. Sofern vorgeschrieben, ist die Einladung zur Versammlung oder Sitzung eines Gemeindeorgans jedem Organmitglied spätestens 14 Tage (**alternativ**: 7 Tage) vor der Versammlung bekannt zu geben. Ladungen zur Gemeindeversammlung sind vorgeschrieben und erfolgen durch Aushang in den Gemeinderäumen. Einer Einladung per Schreiben, Fax oder Email zur Sitzung der Ältestenschaft bedarf es nur bei außerordentlichen Sitzungen über einen regelmäßigen Turnus hinaus. Die Angabe der Tagesordnung ist nur hinsichtlich der Tagesordnungspunkte Ältestenwahl, Satzungsänderung oder Gemeindeauflösung erforderlich;<sup>144</sup> bei einer Satzungsänderung sind die betroffenen Satzungs Vorschriften mit dem derzeitigen und dem beabsichtigten Wortlaut einander gegenüberzustellen.

(4) Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, ist ein Gemeindeorgan bei der Anwesenheit von 1/2 der Organmitglieder beschlussfähig. Wenn es nur 1 oder 2 Älteste gibt, müssen diese anwesend sein. Soweit eine bestimmte Mehrheit oder Einstimmigkeit der Organmitglieder verlangt wird, müssen Organmitglieder in entsprechender Zahl anwesend sein.<sup>145</sup>

---

<sup>143</sup> Das bedeutet, daß die Einberufung keines Beschlusses der Ältestenschaft bedarf und hierfür nicht extra eine Ältestenschaftssitzung einberufen werden muss.

<sup>144</sup> Alternativ zu den in Ziffer 9 Absatz 3 enthaltenen Sätzen nach der vorherigen Fußnote und vor dieser Fußnote: Die Einladung zur Versammlung oder Sitzung eines Gemeindeorgans ist jedem Organmitglied spätestens 14 Tage (**alternativ**: 7 Tage) vor der Versammlung bekannt zu geben, bei Ladungen zur Gemeindeversammlung durch Aushang und bei Ladungen zur Sitzung der Ältestenschaft schriftlich, per Fax oder per Email. Die Angabe der Tagesordnung ist nur hinsichtlich der Tagesordnungspunkte Ältestenwahl, Satzungsänderung oder Gemeindeauflösung und bei Ladung zur Sitzung der Ältestenschaft zusätzlich hinsichtlich der Tagesordnungspunkte Ausschluss eines Gemeindeglieds und Absetzung eines Ältesten gemäß Ziffer 5 Absatz 3 Satz 2 erforderlich; Die Fassung im Haupttext dient der Vereinfachung, indem auf eine Ladung zur Sitzung der Ältestenschaft i.d.R. verzichtet wird. Ist das Vertrauensverhältnis mit einem Ältesten gestört, könnte er dann in der betreffenden Sitzung, an der nicht alle teilnehmen, überraschende Tagesordnungspunkte zur Abstimmung stellen. Je nach Sachlage vor Ort ist zu überlegen, ob man der Fassung im Haupttext oder in der Fußnote den Vorzug gibt.

<sup>145</sup> Gemäß Ziffer 8 Absatz 4 ist die Gemeindeversammlung bei Anwesenheit von 1/2 der Organmitglieder beschlussfähig. Gibt es z. B. 20 Gemeindeglieder, so müssen also 10 erscheinen.

(5) Die Ältestenschaft beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, wer als Versammlungsleiter die jeweilige Versammlung oder Sitzung des Gemeindeorgans leitet.

(6) Der Versammlungsleiter bestimmt, wer das Protokoll führt.<sup>146</sup>

(7) Über die Beschlüsse der Gemeindeorgane ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung und das jeweilige Abstimmungsergebnis<sup>147</sup> festgehalten werden.

### **Ziffer 9 Kassenprüfer**

(1) Die zwei Kassenprüfer haben das Recht, die Gemeindegasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der Buch- und Kassenführung haben sie der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Die Kassenprüfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der Gemeindeversammlung für den Zeitraum bis einschließlich der übernächsten ordentlichen Gemeindeversammlung gewählt; sie können von der Gemeindeversammlung jederzeit abgewählt werden.<sup>148</sup>

(3) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt aus, nimmt der andere das Amt allein wahr. Scheiden beide Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt die Ältestenschaft für den Zeitraum bis einschließlich der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung 2 neue Kassenprüfer<sup>149</sup>.

---

*Eine Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen bedeutet, daß Enthaltungen nicht gewertet werden. Hat man in Ziffer 7 Absatz 5 die einfache Mehrheit in der Satzung bestimmt und stimmen von 10 erschienenen Gemeindegliedern 4 mit Ja, 3 mit Nein und enthalten sich 3, so ist der Antrag – gerade noch – angenommen, weil mehr mit Ja als mit Nein gestimmt haben. Gegensatz: Mehrheit von 4/5 aller Gemeindeglieder in Ziffer 15, so daß dann gemäß Ziffer 8 Absatz 4 mindestens 4/5 aller Gemeindeglieder anwesend sein müssen, um den entsprechenden Tagesordnungspunkt behandeln zu können.*

*Siehe auch Fußnote zu Ziffer 5 Absatz 7.*

<sup>146</sup> Sofern Ziffer 7a in die Satzung übernommen wurde, noch einfügen: Soweit der Schriftführer bei der Sitzung eines Gemeindeorgans anwesend ist, führt er das Protokoll.

<sup>147</sup> Das Abstimmungsergebnis bedeutet die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen und der Enthaltungen.

<sup>148</sup> Auch für die Wahl und die Abwahl der Kassenprüfer gilt das in Ziffer 7 Absatz 5 niedergelegte Mehrheitserfordernis, also entweder einfache Mehrheit oder Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

<sup>149</sup> Seit dem 1. Januar 2005 besteht die Möglichkeit, ehrenamtliche Mitarbeiter eines gemeinnützigen Vereins, die ein Wahlamt bekleiden, berufsgenossenschaftlich gegen Unfall zu versichern. Der Beitrag pro Person und Jahr beträgt ca. 3 Euro. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass in der Satzung ein entsprechendes Amt geschaffen wird und die betreffenden Personen „gewählt“ sind. Im unten

**Ziffer 10 Geld- und Sachmittel**

Beiträge werden nicht erhoben. Geld- und Sachmittel werden zum Beispiel durch den Förderverein der ... Gemeinde zur Verfügung gestellt.

**Ziffer 11 Selbstlosigkeit**

Die Gemeinde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**Ziffer 12 Mittelverwendung**

(1) Mittel der Gemeinde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeindeglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gemeinde fremd sind, oder durch

---

*vorgeschlagenen Text wird dabei nicht zur Voraussetzung gemacht, dass jemand schon Gemeindeglied ist, denn in der Praxis ist es oft so, dass jemand in der Gemeinde mitarbeitet (zum Beispiel jemanden mit dem Auto abholt und zum Gottesdienst fährt, beim Kindergottesdienst mithilft oder Einladungsschriften verteilt), obwohl er offiziell noch kein Gemeindeglied ist. – Nähere Informationen zur Unfallversicherung von ehrenamtlich Tätigen erhält man bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Postanschrift: 22281 Hamburg, Telefon: 040 5146-2368.*

**Ziffer 9a Gemeindeglieder**

(1) Zum Gemeindeglieder kann jede Person gewählt werden, die dabei mitwirken möchte, die Zwecke der Gemeinde zu verfolgen. Gemeindeglieder sind der Ältestenschaft unterstellt. Es gibt keine festgelegte Mindest- oder Höchstzahl von Gemeindegliedern.

(2) Gemeindeglieder werden von der Ältestenschaft gewählt und auf der nächstfolgenden ordentlichen Gemeindegversammlung durch Beschluss der Gemeindegversammlung in ihrem Amt bestätigt. Falls die Gemeindegversammlung einen Gemeindeglieder in seinem Amt nicht bestätigt, verliert er ab diesem Zeitpunkt sein Amt wieder. Ein Gemeindeglieder kann jederzeit durch Beschluss der Ältestenschaft abgesetzt werden.

(3) Gemeindeglieder werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie scheiden aber aus ihrem Amt aus

- a) mit dem Tod
- b) durch Nichterlangung der Bestätigung durch die Gemeindegversammlung  
gemäß Absatz 2 Satz 2
- c) mit der Absetzung gemäß Absatz 2 Satz 3
- d) mit dem Ausschluss als Gemeindeglieder
- e) mit dem Rücktritt als Gemeindeglieder

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.<sup>150</sup>

### Ziffer 13 Satzungsänderung

(1) **Alternative 1:** Eine Änderung der Gemeindegatzung erfolgt durch einstimmigen Beschluss aller Ältesten, nachdem die Gemeindeversammlung Gelegenheit hatte, eine Empfehlung zu beschließen. **Alternative 2:** Die Gemeindegatzung wird geändert, wenn das sowohl alle Ältesten einstimmig als auch die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen beschließen. **Alternative 3:** Eine Änderung der Gemeindegatzung erfolgt durch einstimmigen Beschluss aller Ältesten, sofern die Gemeindeversammlung nicht mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen ein Veto ausspricht.

(2) Satzungsänderungen, die zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen, sind nichtig.<sup>151</sup>

### Ziffer 14 Übergangsbestimmung

Die Gründungsversammlung wählt die ersten Ältesten mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.<sup>152</sup>

---

<sup>150</sup> (2) Gemeindeglieder und sonstige Personen haben Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die mit Einverständnis eines Ältesten (**falls Fußnote zu Ziffer 5 Absatz 6 Satz 1 in den jeweiligen Satzungstext übernommen:** eines oder 2 Ältesten gemäß Ziffer 5 Absatz 6 Satz 1) zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Gemeinde erforderlich sind, wenn sie durch Unterlagen die Höhe des Anspruchs belegen. Werden Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt, erfolgt die Erstattung auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Werden Reisen mit Individualverkehrsmitteln durchgeführt, werden die jeweils für Dienstreisen gültigen Kilometersätze erstattet, die zum Zeitpunkt der Satzungserrichtung bei Kraftwagen 0,30 Euro, bei Motorrad oder Motorroller 0,13 Euro, bei Moped oder Mofa 0,08 Euro und bei Fahrrad 0,05 Euro je Fahrkilometer betragen.

*Der Sinn dieser Bestimmung besteht wesentlich darin, daß beim zeitnahen Verzicht auf die Erstattung, ohne daß Geld fließt, eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann. Voraussetzung ist allerdings, daß ein Anspruch sich aus Vertrag oder Satzung ergibt und daß er bis zum Verzicht tatsächlich bestand. Will man nicht jedesmal einen Vertrag abschließen, kommt man also um die unbedingte Formulierung nicht herum und hilft einem eine „kann“-Formulierung nicht weiter. Bei o.a. unbedingter Satzungsformulierung spart man sich immerhin ein weiteres Formular für den Vertragsabschluß. Im Übrigen wird auf die Musterformulare zur praktischen Handhabung in Gliederungspunkt VIII verwiesen.*

<sup>151</sup> *Ob eine solche Klausel zulässig ist, ist fraglich. Aber wenn man zu spät merkt, daß man die Satzung in unzulässiger Weise geändert hat, kann sie wohlwollenden Mitarbeitern des Finanzamts vielleicht helfen, eine für den Verein günstige Entscheidung zu treffen.*

<sup>152</sup> *Die Formulierung im Haupttext betrifft die völlige Neugründung eines Gemeindevereins. Existierte die nunmehr als nicht rechtsfähiger Verein mit Satzung zu gründende Gemeinde bereits länger als nicht rechtsfähiger Verein ohne Satzung und wurde bereits die entsprechende Formulierung in der Fußnote zu Ziffer 1 Abs.1 gewählt, so empfiehlt sich folgende Formulierung:*

**Ziffer 15 Auflöfung der Gemeinde, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Bei Auflöfung der Gemeinde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gemeindevermögen an [bestimmtes Werk mit Anschrift<sup>153</sup>], das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Gemeindeversammlung kann sich mit einer Mehrheit von 4/5 aller Gemeindeglieder auf einen anderen Empfänger einigen; dieser Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

(2) Die Gemeinde wird aufgelöst, wenn das sowohl alle Ältesten einstimmig als auch die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 aller Gemeindeglieder beschließen.

Die vorstehende Satzung wurde am ..... errichtet.  
... , den

Name	Anschrift	Unterschrift	

Name	Anschrift	Unterschrift	

Name	Anschrift	Unterschrift	

Name	Anschrift	Unterschrift	

Name	Anschrift	Unterschrift	

Name	Anschrift	Unterschrift	

Name	Anschrift	Unterschrift	

Mit der Errichtung dieser Satzung werden die bisherigen Ältesten zu Ältesten im Sinne dieser Satzung. Im Interesse der Rechtssicherheit stellt die Gründungsversammlung einstimmig fest, wer bislang Ältester war. Somit findet in der Gründungsversammlung eine Wahl nicht statt.

<sup>153</sup> Dieses Werk selbst muss nach dem Steuerrecht als gemeinnützig anerkannt sein.

## 2. Anschreiben an das Finanzamt wegen vereinsrechtlicher Zulässigkeit

Die Prüfung der vereinsrechtlichen Zulässigkeit der Gemeindegatzung (nicht eingetragen) nach dem Zwei-Verein-Modell gehört nicht zur Kernzuständigkeit des Finanzamts. Sollte das Finanzamt jedoch bei der Vorabprüfung der Satzung Bedenken gegen die vereinsrechtliche Zulässigkeit äußern, empfiehlt es sich, in einem zweiten Schritt nachfolgendes Musteranschreiben an das Finanzamt zu richten; damit kann im Bedarfsfall dem Finanzamt die Zulässigkeit der besonderen Bestimmungen belegt werden.

Finanzamt

Überprüfung des Entwurfs einer Vereinssatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben Bedenken an der vereinsrechtlichen Zulässigkeit des Ihnen vorgelegten Satzungsentwurfs geäußert. Insofern erlauben wir uns folgende Anmerkungen.

Bei Religionsgesellschaften wie der unseren wird das Vereinsrecht des BGB durch das Staatskirchenrecht gemäß Art. 140 GG, 137 WRV modifiziert. So gebietet die religiöse Vereinigungsfreiheit, das auf religiösen Überzeugungen beruhende Eigenverständnis der Religionsgesellschaft bei der Auslegung und Handhabung des einschlägigen Rechts, hier des Vereinsrechts des BGB, besonders zu berücksichtigen; bei der Handhabung zwingender Vorschriften sind Auslegungsspielräume zugunsten der Religionsgesellschaft zu nutzen; dies darf allerdings nicht dazu führen, unabweisbare Rücksichten auf die Sicherheit des Rechtsverkehrs und auf die Rechte anderer zu vernachlässigen (BVerfG Beschl. v. 05.02.1991 - 2 BvR 263/86 -, NJW 1991, 2623, 2624 f.). Werden im beiliegenden Satzungsentwurf die Kompetenzen der Mitgliederversammlung (dort Gemeindeversammlung genannt) eingeschränkt, so ist doch genau bestimmt, welches Gemeindeorgan für welche Beschlüsse zuständig ist. Dritte wissen auch so zuverlässig, wer vertretungsberechtigt ist. Es handelt sich also um eindeutige Regelungen, durch die die Sicherheit des Rechtsverkehrs und die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden.

Art. 140 GG, 137 Absatz 3 WRV bestimmt: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“ Das staatliche Vereinsrecht ist nur insoweit für alle geltendes Gesetz in diesem Sinne, als es um Bestimmungen geht, die die nach außen wirkenden Rechtsverhältnisse regeln; im Innenbereich können Religionsgesellschaften ihre Satzung ohne Bindung an das Vereinsrecht gestalten; das gilt insbesondere für die Ämterorganisation, u.a. also die Bestellung des Vereinsvorstands und den gesamten inneren Aufbau (OLG Köln Beschl. v. 20.09.1991 - 2 Wx 64/90 -, NJW 1992, 1048, 1049 f.; OLG Frankfurt Beschl. v. 22.05.1996 - 20 W 96/94 -, NJW-RR 1997, 482, 483; BayOblG Beschl. v. 26.05.1987 - AR 3 Z 42/87-, BayOblGZ 1987, 161, 170 f.).



Beispielsweise müssen Religionsgesellschaften nicht eine Mitgliederversammlung bilden, sondern es kann die Willensbildung vollständig einem sonstigen Organ übertragen werden (BayOblG Beschl. v. 26.05.1987 - AR 3 Z 42/87-, BayOblGZ 1987, 161, 171), und es ist zulässig, dass nur eine bestimmte Gruppe von Mitgliedern das Recht auf Teilnahme an der Willensbildung des Vereins hat (OLG Frankfurt Beschl. v. 22.05.1996 - 20 W 96/94 -, NJW-RR 1997, 482, 483).

Im Übrigen widerspricht die beiliegende Satzung auch nicht dem Vereinsrecht des BGB. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschlussfassung des Vorstands und der Mitgliederversammlung in §§ 28 Absatz 1, 32 Absatz 1 BGB und über eine Satzungsänderung gemäß § 33 Absatz 1 BGB finden gemäß § 40 BGB insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt (s. BVerfG Beschl. v. 05.02.1991 - 2 BvR 263/86 -, NJW 1991, 2623, 2625). **Soweit bei Ziffer 5 Absatz 2 Absatz 3 die Alternative 2 gewählt wurde:** *Gleiches gilt für die gesetzliche Bestimmung des § 27 Absatz 1 BGB, wonach die Mitgliederversammlung den Vorstand bestellt.* Der Satzungsentwurf weicht also nur von nachgiebigen gesetzlichen Bestimmungen ab, nicht von zwingenden.

Mit freundlichen Grüßen

### **3. Protokoll der Gründungsversammlung**

#### **a) bei erstmaliger Gründung als nicht rechtsfähiger Verein**

#### **Protokoll über die Gründung des Vereins ...**

Am ... 20... um ... Uhr fanden sich im ...[Ort] in ...[Raum] die in der Anwesenheitsliste aufgeführten ...[Zahl] Personen ein, um über die Gründung eines Vereins zu beschließen. Die Anwesenheitsliste ist wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls.

... [Vor- und Zuname, wie auch jeweils bei den im Folgenden einzusetzenden Namen] eröffnete die Versammlung. Er begrüßte die Erschienenen und erläuterte den Zweck der Versammlung. Er erklärte sich bereit, die Leitung dieser Versammlung als Versammlungsleiter zu übernehmen und bat ... , sich als Protokollführer zur Verfügung zu stellen, wozu letzter seine Bereitschaft erklärte. Beide wurden von der Versammlung durch Zuruf gewählt und nahmen die Ämter an. Der Versammlungsleiter schlug sodann folgende Tagesordnung vor:

1. Aussprache über die Vereinssatzung und deren Feststellung
2. Wahl der Ältesten
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Ermächtigung der Ältestenschaft hinsichtlich Satzungsänderungen bei Beanstandungen
5. Verschiedenes

Diese Tagesordnung wurde stillschweigend gebilligt. Der Versammlungsleiter erläuterte daraufhin die Satzung, die allen Anwesenden bereits bekannt war, und eröffnete die Aussprache hierüber.

Die Anwesenden fassten sodann einstimmig<sup>154</sup> durch Handzeichen folgenden

#### **Beschluss,**

den Verein ... zu gründen und ihm die vorliegende Satzung, die wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls ist, zu geben.

Sämtliche Anwesenden erklärten, dem Verein als Mitglieder mit der Bezeichnung „Gemeindeglieder“ beitreten zu wollen, und unterzeichneten die Satzung.

Der Versammlungsleiter erläuterte, dass entsprechend Ziffer 14 in der heutigen Gründungsversammlung die Ältesten gewählt werden. Ebenso wies er daraufhin, dass es ratsam ist, bereits in der heutigen Gründungsversammlung die Kassenprüfer zu wählen, um eine baldige Einberufung einer Gemeindeversammlung zu vermeiden, und dass gemäß der satzungsmäßigen Bestimmung in Ziffer 9 deren Amtszeit jeweils bis einschließlich der übernächsten ordentlichen Gemeindeversammlung geht. Die Anwesenden wählten sodann ... durch Zuruf zum Abstimmungsleiter<sup>155</sup>, der daraufhin vorübergehend die Leitung der Versammlung übernahm. Auf seinen Vorschlag bestimmten die Anwesenden durch Zuruf, dass durch Handzeichen abgestimmt wird. Der Abstimmungsleiter schlug des Weiteren vor, ..., ... und ... zu Ältesten zu wählen. Es wurden einstimmig<sup>156</sup> durch Handzeichen zu Ältesten gewählt:

1. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
2. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
3. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]

---

<sup>154</sup> Die Vereinsgründung muss zwingend einstimmig erfolgen.

<sup>155</sup> Im Regelfall wird der Versammlungsleiter zum Ältesten gewählt. Die Einsetzung eines Wahlleiters ist nicht zwingend erforderlich, aber doch ratsam, um den Eindruck von Befangenheit zu vermeiden.

<sup>156</sup> Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß Ziffer 14 eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen

Diese nahmen die Wahl an. Der Abstimmungsleiter schlug des Weiteren vor, ... und ... zu Kassenprüfern zu wählen. Es wurden einstimmig<sup>157</sup> durch Handzeichen zu Kassenprüfern bis einschließlich der übernächsten ordentlichen Gemeindegatzung gewählt:

1. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
2. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]

Diese nahmen die Wahl an. Der Abstimmungsleiter legte die Leitung der Versammlung nieder, die nun wieder der Versammlungsleiter übernahm. Auf Anregung des Versammlungsleiters fasste die Versammlung sodann durch Handzeichen ebenfalls einstimmig<sup>158</sup> noch folgenden

#### **Beschluss:**

Die Ältestenschaft wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen.

Nach einer allgemeinen Aussprache über die weitere Vorgehensweise schloss der Versammlungsleiter die Versammlung um ... Uhr, nachdem weitere Wortmeldungen nicht vorlagen.

..., den

[Unterschrift Versammlungsleiter]      [Unterschrift Protokollführer]

- b) wenn die Gemeinde bereits als nicht rechtsfähiger Verein ohne Satzung existierte (und ihr nunmehr eine Satzung als nicht rechtsfähiger Verein gegeben werden soll)**

### **Protokoll über die Gründung des Vereins ... Gemeinde**

Am ... 20... um ... Uhr fanden sich im ...[Ort] in ...[Raum] die in der Anwesenheitsliste aufgeführten ...[Zahl] Personen ein, um über die Gründung eines Vereins zu beschließen. Die Anwesenheitsliste ist wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls.

... [Vor- und Zuname, wie auch jeweils bei den im Folgenden einzusetzenden Namen] eröffnete die Versammlung. Er begrüßte die Erschienenen und erläuterte den Zweck der Versammlung. Er erklärte sich bereit, die Leitung dieser Versammlung als Versammlungsleiter zu übernehmen und bat ..., sich als Protokollführer zur Verfügung zu stellen, wozu letzter seine Bereitschaft erklärte. Beide wurden von der Versammlung durch Zuruf gewählt und nahmen die Ämter an. Der Versammlungsleiter schlug sodann folgende Tagesordnung vor:

---

<sup>157</sup> Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß der Ziffer 9 Absatz 2 Satz 2, 7 Absatz 5 eine Mehrheit von 1/2 bzw. 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen

<sup>158</sup> Da sich dieser Beschluss auf die Gründung bezieht, sollte er auch einstimmig erfolgen

1. Aussprache über die Vereinssatzung und deren Feststellung
2. Feststellung der Vorstandsmittglieder mit der Bezeichnung „Älteste“
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Ermächtigung der Ältestenschaft hinsichtlich Satzungsänderungen bei Beanstandungen
5. Verschiedenes

Diese Tagesordnung wurde stillschweigend gebilligt. Der Versammlungsleiter erläuterte daraufhin die Satzung, die allen Anwesenden bereits bekannt war, und eröffnete die Aussprache hierüber.

Die Anwesenden fassten sodann einstimmig<sup>159</sup> durch Handzeichen folgenden

### **Beschluss,**

der bereits länger bestehenden Gemeinde ... die vorliegende Satzung als nicht rechtsfähigen Verein, die wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls ist, zu geben.

Sämtliche Anwesenden erklärten, dem Verein als Mitglieder mit der Bezeichnung „Gemeindeglieder“ beitreten zu wollen, und unterzeichneten die Satzung.

Der Versammlungsleiter erläuterte, dass - wie bekannt - die nunmehr als nicht rechtsfähiger Verein mit Satzung zu gründende Gemeinde bereits länger als nicht rechtsfähige Gemeinde ohne Satzung existierte und dass entsprechend Ziffer 14 der Satzung eine Wahl der Vorstandsmittglieder mit der Bezeichnung „Älteste“ nicht stattfindet, sondern die heutige Gründungsversammlung nur feststellt, welche Personen bislang Älteste waren und damit zu Ältesten im Sinne dieser Satzung werden; ebenso erläuterte er, dass es ratsam ist, bereits in der heutigen Gründungsversammlung die Kassenprüfer entsprechend Ziffer 9 zu wählen, um eine baldige Einberufung einer Gemeindeversammlung zu vermeiden, und dass gemäß der satzungsmäßigen Bestimmung in Ziffer 9 deren Amtszeit jeweils bis einschließlich der übernächsten ordentlichen Gemeindeversammlung geht.

Die Anwesenden wählten sodann ... durch Zuruf zum Abstimmungsleiter<sup>160</sup>, der daraufhin vorübergehend die Leitung der Versammlung übernahm. Auf seinen Vorschlag bestimmten die Anwesenden durch Zuruf, dass durch Handzeichen abgestimmt wird. Der Abstimmungsleiter schlug des Weiteren vor, festzustellen, dass ..., ... und ... bereits bislang Älteste waren und das damit auch in Zukunft sein sollen. Es wurden einstimmig<sup>161</sup> durch Handzeichen als bisherige und damit auch zukünftige Älteste festgestellt:

---

<sup>159</sup> Die Vereinsgründung muss zwingend einstimmig erfolgen.

<sup>160</sup> Im Regelfall wird der Versammlungsleiter zum Ältesten gewählt. Die Einsetzung eines Wahlleiters ist nicht zwingend erforderlich, aber doch ratsam, um den Eindruck von Befangenheit zu vermeiden.

<sup>161</sup> Nach der Alternative in der Fußnote zu Ziffer 15 muss dieser Beschluss einstimmig erfolgen. Falls hier keine Einstimmigkeit erzielt werden sollte, kann die Vereinsgründung jedenfalls nicht auf dem Wege unter Bezugnahme auf den bereits ohne Satzung bestehenden nicht rechtsfähigen Verein erfolgen und kommt nur eine völlige Neugründung in Frage.

1. ... [Vor- und Zuname, Beruf, StraÙe, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
2. ... [Vor- und Zuname, Beruf, StraÙe, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
3. ... [Vor- und Zuname, Beruf, StraÙe, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]

Diese erklärten sich einverstanden. Der Abstimmungsleiter schlug des Weiteren vor, ... und ... zu Kassenprüfern zu wählen. Es wurden einstimmig<sup>162</sup> durch Handzeichen zu Kassenprüfern bis einschließlich der übernächsten ordentlichen Gemeindeversammlung gewählt:

1. ... [Vor- und Zuname, Beruf, StraÙe, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
2. ... [Vor- und Zuname, Beruf, StraÙe, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]

Diese nahmen die Wahl an. Der Abstimmungsleiter legte die Leitung der Versammlung nieder, die nun wieder der Versammlungsleiter übernahm. Auf Anregung des Versammlungsleiters fasste die Versammlung sodann durch Handzeichen ebenfalls einstimmig<sup>163</sup> noch folgenden

#### **Beschluss:**

Die Ältestenschaft wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen.

Nach einer allgemeinen Aussprache über die weitere Vorgehensweise schloss der Versammlungsleiter die Versammlung um ... Uhr, nachdem weitere Wortmeldungen nicht vorlagen.

..., den

[Unterschrift Versammlungsleiter]      [Unterschrift Protokollführer]

## **4. Protokoll einer Gemeindeversammlung<sup>164</sup>**

### **Protokoll der Gemeindeversammlung des ...e. V.**

Zeit: ... 20... um ... Uhr.

Ort: ..., ...straße ..., Raum ...

Versammlungsleiter: [Vor- und Zuname, wie auch jeweils bei den im Folgenden einzusetzenden Namen] ... (aufgrund Ältestenschaftsbeschluss vom ...)

Protokollführer: ...

---

<sup>162</sup> Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß der Ziffer 9, 7 Absatz 5 eine Mehrheit von 1/2 bzw. 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen

<sup>163</sup> Da sich dieser Beschluss auf die Gründung bezieht, sollte er auch einstimmig erfolgen

<sup>164</sup> Dieses Protokoll versucht einige mögliche Eventualitäten mit zu erfassen. Es versteht sich von selbst, daß man die jeweils nicht zutreffenden Punkte streicht.

Der Versammlungsleiter eröfnete um ... Uhr die Gemeindegatzung, begrüßte die Erschienen und stellte fest, dass die Versammlung satzungsmäßig berufen und beschlußfähig ist. **Sofern nicht Ziffer 7a in die Satzung aufgenommen wurde und es deshalb keinen Schriftführer gibt bzw. der Schriftführer nicht anwesend ist:** Der Versammlungsleiter bestimmte ... zum Protokollführer<sup>165</sup>.

Der Versammlungsleiter schlug sodann folgende Tagesordnung vor:

1. Bericht der Ältestenschaft<sup>166</sup>
2. Satzungsänderung<sup>167</sup>
3. Wahl der Kassenprüfer<sup>168</sup>
4. Empfehlung an die Ältestenschaft hinsichtlich [Kauf von Stühlen o.ä. ]
5. Verschiedenes

Diese Tagesordnung wurde stillschweigend gebilligt.

Zu Punkt 1: [Kurze Schilderung des Berichts]  
Der Bericht wurde von der Versammlung beifällig aufgenommen. **Sofern entsprechend der Fußnote zu Ziffer 7 Absatz 4 der Gemeindegatzung die Kompetenz zur Entlastung gegeben wurde: ... beantragte, der Ältestenschaft Entlastung zu erteilen. Der Antrag wurde einstimmig<sup>169</sup> angenommen.**

Zu Punkt 2: Der Versammlungsleiter erläuterte daraufhin die beabsichtigte Satzungsänderung, die allen Anwesenden bereits durch die Einladung bekannt war, und eröfnete die Aussprache hierüber<sup>170</sup>.

Die Anwesenden fassten sodann einstimmig<sup>171</sup> durch Handzeichen

### **Beschluss,**

der Ältestenschaft zu empfehlen, die Satzung folgendermaßen zu ändern: [Detaillierte Schilderung der Satzungsänderung]<sup>172</sup>.

---

<sup>165</sup> Siehe Ziffer 8 Absatz 6

<sup>166</sup> Sofern entsprechend der Fußnote zu Ziffer 7 Absatz 4 der Gemeindegatzung diese Kompetenz gegeben wurde: und Entlastung der Ältesten

<sup>167</sup> Eine Satzungsänderung muss bereits im Einladungsschreiben dergestalt mitgeteilt worden sein, daß die betroffenen Satzungsvorschriften mit dem derzeitigen und dem beabsichtigten Wortlaut einander gegenüber gestellt wurden (Ziffer 8 Absatz 3).

<sup>168</sup> Sofern das ansteht (alle 2 Jahre, siehe Ziffer 9)

<sup>169</sup> Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß Ziffer 7 Abs.5 eine Mehrheit von 1/2 bzw. 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen

<sup>170</sup> Falls das so war: , in deren Verlauf verschiedene Änderungen an der beabsichtigten Satzungsänderung vorgenommen wurden.

<sup>171</sup> Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß Ziffer 13 Absatz1 eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen

<sup>172</sup> Die Formulierung im Haupttext folgt der Alternative 1 der Ziffer 13 Absatz1.

Bei der Alternative 2 muss der Passus der Ältestenschaft zu empfehlen gestrichen werden, weil dann die Gemeindegatzung unmittelbar mitbeschließt.

Der Versammlungsleiter stellte fest, dass zusammen mit dem Beschluss der Ältestenschaft vom ... die Satzungsänderung zustande gekommen ist.

Zu Punkt 3: Der Versammlungsleiter schlug des Weiteren vor, ... und ... zu Kassenprüfern zu wählen. Es wurden einstimmig<sup>173</sup> durch Handzeichen zu Kassenprüfern bis einschließlich der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt:

1. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
  2. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
- Diese nahmen die Wahl an.

Zu Punkt 4: Auf Anregung von ... wird über [Kauf eines Gebäudes o.ä. ] diskutiert. Auf Antrag von ... fasste die Versammlung sodann durch Handzeichen ebenfalls einstimmig<sup>174</sup> noch folgenden

#### **Beschluss:**

Der Ältestenschaft wird empfohlen, [z. B.: Stühle ... (nicht) zu kaufen]

Zu Punkt 5:<sup>175</sup>Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor.

Der Versammlungsleiter schloss die Versammlung um ... Uhr,

..., den

[Unterschrift Versammlungsleiter]      [Unterschrift Protokollführer]

---

*Bei der Alternative 3 kommt der Gemeindeversammlung lediglich ein Vetorecht zu; hier muss es nach „Zu Punkt 2“ folgendermaßen lauten:*

Die Ältestenschaft hat mit dem Beschluss vom ... folgende Satzungsänderung beschlossen: [Detaillierte Schilderung der Satzungsänderung]

Zur Abstimmung wurde gestellt, ob gegen diese Satzungsänderung ein Veto ausgesprochen wird. Die Gemeindeversammlung fasste einstimmig den

#### **Beschluss,**

kein Veto auszusprechen.

*Bei fehlender Einstimmigkeit lautet die Formulierung: **mit ... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen.** Für ein Veto ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.*

<sup>173</sup> Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß der Ziffer 9 Absatz 2, 7 Absatz 5 eine Mehrheit von 1/2 bzw. 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen

<sup>174</sup> Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß der Ziffer 7 Absatz 5 eine Mehrheit von 1/2 bzw. 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen

<sup>175</sup> Ggf. einfügen, falls das so war: Auf Vorschlag von .. wurde über ... diskutiert. Falls darüber hinaus Anträge gestellt wurden, entsprechende Behandlung im Protokoll.

## VII. Zwei-Verein-Modell: Förderverein (eingetragen)

### 1. Text

#### Förderverein der ... Gemeinde

#### Satzung

##### Ziffer 1 Präambel

Der bereits länger bestehende Verein „ ... e. V.“ ändert seinen Namen in „Förderverein der... Gemeinde e. V.“. Er gibt sich nunmehr diese Satzung. Der Verein hat den Sitz in ... und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts ... eingetragen.<sup>176</sup>

##### Ziffer 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung gemeinnützigen Zweck, die Religion zu fördern.

(2) Der Zweck des Vereins ist:

- a) die klare Verkündigung des Wortes Gottes durch Wort, Lied und Schrift
- b) die Stärkung bestehender bibelgläubiger Gemeinden
- c) die Gründung, der Aufbau und die Unterstützung neuer bibelgläubiger Gemeinden
- d) die Ausbildung von bibelgläubigen Christen für die verschiedenen Dienste in Gemeinde und Mission
- e) die Unterstützung von Evangelisation und Innen- und Außenmission, auch in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Werken
- f) die Förderung der Verfolgung der Zwecke gemäß Buchstaben a bis e durch andere, auch gemäß § 58 Nr.1 AO (Beschaffung von Mitteln)

---

<sup>176</sup> Im Regelfall waren die Fördervereine bereits eingetragene Vereine. Sofern ein Förderverein neu gegründet werden soll, lautet Ziffer 1 folgendermaßen:

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der... Gemeinde“ mit Sitz in ... Er soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts ... eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“



### Ziffer 3 Verwirklichung des Satzungszwecks

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) das Abhalten von Gottesdiensten, Bibelstunden, Evangelisationen und Bibel- und Missionskonferenzen, die Verbreitung von christlicher Literatur, von Bild- und Tonträgern, Software und von sonstigen Medien
  - b) die Durchführung geeigneter Aktivitäten in der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit einschließlich dem Abhalten von Freizeiten
  - c) das Abhalten von Bibelschulkursen zu verschiedenen Zeiten, einschließlich Selbststudiums und Korrespondenzkursen, auch durch Verwendung technischer Mittel
  - d) die Kontaktpflege zu Missionsgesellschaften und Missionaren sowie deren Unterstützung
  - e) die Unterstützung der von anderen, insbesondere der ... Gemeinde, durchgeführten Aktivitäten gemäß Buchstaben a bis d.<sup>177</sup>

(2) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Aufgaben Grundbesitz einschließlich Gebäuden erwerben und unterhalten, geeignete Räumlichkeiten mieten oder pachten und Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personen und freie Mitarbeiter beschäftigen.

### Ziffer 4 Mitglieder

(1) Mitglied kann jede natürliche Person ab vollendetem 18.<sup>178</sup> Lebensjahr werden, die Gemeindeglied der ... Gemeinde ist<sup>179</sup>. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen.

(3) Der Verein kann Mitglieder ausschließen, die den Interessen des Vereins in grober Weise entgegen arbeiten. Über den Ausschluss beschließt **Alternative 1: die Mitgliederversammlung Alternative 2: der Vorstand** mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

(4) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss als Gemeindeglied der ... Gemeinde endet auch die Mitgliedschaft im Verein<sup>180</sup>.

---

<sup>177</sup> Mit den in Ziffer 2 Absatz 2 f und Ziffer 3 Absatz 1 e vorsichtshalber eingefügten Formulierungen soll sichergestellt werden, daß der Verein für die Gemeinnützigkeit unschädlich die weiter vorne jeweils beschriebenen Zwecke bzw. Aktivitäten sowohl überwiegend selbst durchführen darf als auch überwiegend die von anderen gemeinnützigen Gemeinden bzw. Werken betriebene Durchführung fördern darf.

<sup>178</sup> 14.

<sup>179</sup> und in den Städten ... oder in den Landkreisen ... wohnt. Als Städte sollten nur erwähnt werden Städte, die ihre eigenen Kreise sind, die je nach Bundesland kreisfreie Städte oder Stadtkreise heißen, wobei es sich immer um große Städte handelt. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte man jedoch kreisangehörige Städte nicht extra aufführen, auch nicht sogenannte „Große Kreisstädte“ wie in Baden-Württemberg, die auch Landkreisen angehören.

**Ziffer 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehr Mitgliedern.

(2) Für die Einsetzung als Vorstandsmitglied ist zum einen erforderlich, dass die Mitgliederversammlung die betreffende Person mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen wählt; zum anderen muss die ... Gemeinde die betreffende Person schriftlich bestätigen.<sup>181</sup> Die Einsetzung als Vorstandsmitglied erfolgt als Ersatz für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder oder zusätzlich. Es besteht keine Verpflichtung, Vorstandsmitglieder als Ersatz für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder zu wählen, außer wenn es sonst nicht mindestens ein Vorstandsmitglied gäbe.

(3) Vorstandsmitglieder üben ihr Amt auf unbestimmte Zeit aus. Sie scheiden aber aus ihrem Amt aus

- a) mit dem Tod
- b) mit dem Ausscheiden aus dem Mitgliedschaftsstatus
- c) mit dem Rücktritt als Vorstandsmitglied
- d) mit der Abwahl durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen
- e) mit der schriftlichen Absetzung durch die ... Gemeinde<sup>182</sup>

(4) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich<sup>183</sup> einzeln durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Das Erfordernis einer vorherigen Beschlussfassung des Vorstands im Innenverhältnis ergibt sich aus anderen Satzungsbestimmungen, insbesondere dem folgenden Absatz.<sup>184</sup>

---

<sup>180</sup> , ebenso wenn kein Wohnsitz mehr in dem in Ziffer 4 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gebiet besteht.

<sup>181</sup> *Gemäß Ziffer 5 Absatz 5 Satz 2 der „Gemeindesatzung (nicht eingetragen)“ nimmt die Ältestenschaft die Befugnisse gegenüber dem Förderverein wahr. Das bedeutet, daß insofern gemäß Ziffer 5 Absatz 7 der „Gemeindesatzung (nicht eingetragen)“ die erschienenen Ältesten einstimmig die Maßnahme gegenüber dem Verein (z. B. Bestätigung oder Absetzung eines Vorstandsmitglieds) beschließen müssen und gemäß Ziffer 5 Absatz 6 Satz 1 der „Gemeindesatzung (nicht eingetragen)“ je nach Fassung 1 oder 2 Älteste gegenüber dem Förderverein vertretungsbefugt sind, die Maßnahme schriftlich mitzuteilen.*

<sup>182</sup> *Siehe Fußnote zu Ziffer 5 Absatz 2 Satz 1.*

<sup>183</sup> *bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 3.000 Euro durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, sofern mehr als 1 Vorstandsmitglied vorhanden ist, ansonsten – auch gegenüber dem Registergericht, dem Finanzamt für Körperschaften und den Mitgliedern –*

<sup>184</sup> *Man muss strikt unterscheiden zwischen dem Außenverhältnis, also wer nach außen den Förderverein vertritt, und dem Innenverhältnis, also wer über dieses Geschäft entscheidet. Die Vertretungsbefugnis gemäß Ziffer 5 Absatz 5 Satz 1 bedeutet nur, daß der (oder die) vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied(er) wirksam mit Dritten einen Vertrag schließen können. Im Innenverhältnis zum Verein muss aber trotzdem entsprechend Ziffer 5 Absatz 6 ein entsprechender*

(6) Soweit nicht in dieser Satzung abweichend geregelt, ist für die Annahme eines Antrags die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich<sup>185</sup>

(7) Für folgende Rechtsgeschäfte wird die vorherige schriftliche Zustimmung der ... Gemeinde<sup>186</sup> benötigt:

- a) Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- b) Übernahme von Bürgschaften
- c) Aufnahme von Krediten
- c) Beschäftigung von Arbeitnehmern, von arbeitnehmerähnlichen Personen und von freien Mitarbeitern

#### **Ziffer 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die in dieser Satzung anderweitig ausdrücklich bestimmten Angelegenheiten und die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands zuständig. Außerdem kann sie Empfehlungen an den Vorstand beschließen bei Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

(4) Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (**alternativ: mit einer Mehrheit von 2/3**) der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.<sup>187 188</sup>

---

*Beschluss des Vorstands vorliegen. Wird ohne einen solchen Beschluss ein Vertrag abgeschlossen und entsteht dadurch ein Schaden für den Verein, haften der oder die Vorstandsmitglieder. Hintergrund für diese zunächst befremdlich wirkende Unterscheidung ist, daß von Dritten nicht erwartet werden kann, die vorherige Beschlussfassung zu überprüfen und andererseits den Vertretern kein Freibrief erteilt werden darf. Von daher hat diese im Recht vorherrschende Unterscheidung zwischen Außen- und Innenverhältnis ihren guten Sinn.*

<sup>185</sup> (6a) Sofern mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden sind, kann jedes Vorstandsmitglied alternativ zur Abhaltung einer Sitzung schriftlich einen Antrag zur Abstimmung stellen, indem es ihn schriftlich formuliert und unterschreibt und jedes Vorstandsmitglied im Umlaufverfahren seine Stimme auf der Urschrift mit dem handschriftlichen Vermerk „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ und seiner Unterschrift abgibt. Das antragstellende Vorstandsmitglied ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt, durch einen Vermerk mit den jeweiligen Unterschriften festzustellen, ob der Antrag angenommen wurde.

<sup>186</sup> Siehe Fußnote zu Ziffer 5 Absatz 2 Satz 1.

<sup>187</sup> Sofern in Ziffer 4 Absatz 1 entsprechend des Zusatzes in der Fußnote auch Mitglieder unter 18 Jahren aufgenommen werden:

**Ziffer 7 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

(2) Organmitglieder sind entsprechend jeweils:

- a) die Vorstandsmitglieder
- b) die Mitglieder

(3) Eines der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung eines Vereinsorgans beschließen und diese vornehmen<sup>189</sup>. Die Einladung zur Versammlung oder Sitzung eines Vereinsorgans ist jedem Organmitglied spätestens 14 Tage (**alternativ:** 7 Tage) vor der Versammlung entweder schriftlich, per Fax oder per Email bekannt zu geben; die Angabe der Tagesordnung ist nur hinsichtlich der Tagesordnungspunkte Ausschluss

---

Minderjährige Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt. Insofern sind ihre gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen; unberührt bleibt ein etwaiges Teilnahme- und Stimmrecht aufgrund eigener Mitgliedschaft der gesetzlichen Vertreter.

**<sup>188</sup>Ziffer 6a Schriftführer und Kassenwart**

(1) Die Funktionen des Schriftführers und des Kassenwarts können mit anderen Ämtern nach dieser Satzung verbunden werden und können auch in einer Person vereinigt werden.

(2) Schriftführer und Kassenwart sind dem Vorstand unterstellt. Der Kassenwart ist nach außen ein besonderer Vertreter des Vereins mit gleicher Vertretungsvollmacht wie ein Vorstandsmitglied.

(3) Für die Einsetzung als Schriftführer und als Kassenwart ist zum einen erforderlich, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen die jeweilige(n) Person(en) wählt; zum anderen muss die ... Gemeinde die jeweilige(n) Person(en) schriftlich bestätigen.

(4) Schriftführer und Kassenwart üben ihr Amt auf unbestimmte Zeit aus. Sie scheiden aber aus ihrem Amt aus

- a) mit dem Tod
- b) mit dem Ausscheiden aus dem Mitgliedschaftsstatus
- c) mit dem Rücktritt als Schriftführer oder Kassenwart
- d) mit der Abwahl durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen
- e) mit der schriftlichen Absetzung durch die ... Gemeinde

*Auch wenn der Kassenwart Vertretungsvollmacht wie ein Vorstandsmitglied hat, so bedeutet das nicht, daß er den Verein mitleiten würde. Zwar ist er zur praktischen Vereinfachung im Außenverhältnis vertretungsberechtigt; er kann jedoch selbst keine Entscheidungen treffen, sondern führt nur die vom Vorstand getroffenen Entscheidungen aus.*

<sup>189</sup> *Das bedeutet, daß die Einberufung keines Beschlusses des Vorstands bedarf und hierfür nicht extra eine Vorstandssitzung einberufen werden muss.*

eines Mitglieds, Vorstandswahl, Abwahl eines Vorstandsmitglieds, Satzungsänderung oder Vereinsauflösung erforderlich; bei einer Satzungsänderung sind die betroffenen Satzungsvorschriften mit dem derzeitigen und dem beabsichtigten Wortlaut einander gegenüberzustellen.

(4) Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, ist ein Vereinsorgan bei der Anwesenheit von 1/2 der Organmitglieder beschlussfähig. Wenn es nur 1 oder 2 Vorstandsmitglieder gibt und soweit eine bestimmte Mehrheit der Organmitglieder verlangt wird, müssen Organmitglieder in entsprechender Zahl anwesend sein.<sup>190</sup>

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, wer als Versammlungsleiter die jeweilige Versammlung oder Sitzung des Vereinsorgans leitet.

(6) Der Versammlungsleiter bestimmt, wer das Protokoll führt.<sup>191</sup>

(7) Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung und das jeweilige Abstimmungsergebnis<sup>192</sup> festgehalten werden.

## **Ziffer 8 In-Sich-Geschäfte**

(1) Bei der Vertretung nach außen werden In-Sich-Geschäfte erlaubt.

(2) Im Vorstand ist das betreffende Vorstandsmitglied bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt. Sofern es außer dem betreffenden Vorstandsmitglied nicht mindestens ein Vorstandsmitglied gibt, ist die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über das In-Sich-Geschäft zuständig.<sup>193</sup>

---

<sup>190</sup> Gemäß Ziffer 7 Absatz 4 ist die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von 1/2 der Organmitglieder beschlussfähig. Gibt es z. B. 20 Mitglieder, so müssen also 10 erscheinen. Eine Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen bedeutet, daß Enthaltungen nicht gewertet werden. Hat man in Ziffer 6 Absatz 4 die einfache Mehrheit in der Satzung bestimmt und stimmen von 10 erschienenen Mitgliedern 4 mit Ja, 3 mit Nein und enthalten sich 3, so ist der Antrag – gerade noch – angenommen, weil mehr mit Ja als mit Nein gestimmt haben. Gegensatz: Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder in Ziffer 14 Absatz 2, so daß dann gemäß Ziffer 7 Absatz 4 mindestens 4/5 aller Mitglieder anwesend sein müssen, um den entsprechenden Tagesordnungspunkt behandeln zu können.

<sup>191</sup> Sofern Ziffer 6a in die Satzung übernommen wurde, noch einfügen: Soweit der Schriftführer bei der Sitzung eines Vereinsorgans anwesend ist, führt er das Protokoll.

<sup>192</sup> Das Abstimmungsergebnis bedeutet die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen und der Enthaltungen.

<sup>193</sup> In-Sich-Geschäft bedeutet, daß ein Vorstandsmitglied für den Förderverein ein Rechtsgeschäft mit sich selbst schließt. In der Praxis kommt das recht häufig vor. Ein Vorstandsmitglied vermietet die ihm gehörenden Gemeinderäumlichkeiten an den Förderverein, wird vom Förderverein angestellt, verkauft dem Förderverein etwas usw. Um hier berechnete Beanstandungen insbesondere des Finanzamts zu vermeiden, dient die Ziffer 8 dazu, In-Sich-Geschäfte korrekt abzuwickeln. Hier muss man strikt unterscheiden zwischen dem Außenverhältnis, also wer nach außen den Verein vertritt, und dem Innenverhältnis, also wer über dieses Geschäft entscheidet. Die in Ziffer 8 Absatz 1

### Ziffer 9 Kassenprüfer

(1) Die zwei Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Die Kassenprüfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis einschließlich der übernächsten ordentlichen Gemeindeversammlung gewählt; sie können von der Mitgliederversammlung jederzeit abgewählt werden<sup>194</sup>.

(3) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt aus, nimmt der andere das Amt allein wahr. Scheiden beide Kassenprüfer vorzeitig aus, muss die Mitgliederversammlung neue Kassenprüfer wählen.

### Ziffer 10 Geld- und Sachmittel

Beiträge werden nicht erhoben. Geld- und Sachmittel werden zum Beispiel durch freiwillige Zuwendungen von Mitglieder und Freunden des Vereins zur Verfügung gestellt.

---

*enthaltene Erlaubnis für In-Sich-Geschäfte bei der Vertretung nach außen entbindet nicht im Innenverhältnis von der Notwendigkeit einer vorherigen Beschlussfassung nach Ziffer 8 Absatz 2. In Ziffer 8 Absatz 1 wird für die Vertretung nach außen an die Beschlussfassung deshalb nicht angeknüpft, weil das sonst so im Vereinsregister eingetragen werden müßte und dem Vertragspartner das Protokoll vorgelegt werden müßte, was sehr unpraktisch ist. Schließt ein Vorstandsmitglied ohne einen Beschluss nach Ziffer 8 Absatz 2 aufgrund der in Ziffer 8 Absatz 1 geregelten Vertretungsmacht einen Vertrag, handelt es gegenüber dem Verein pflichtwidrig und macht sich ggfs. schadensersatzpflichtig.*

*Ziffer 8 Absatz 2 Satz 1 gibt die zwingend geltende gesetzliche Vorgabe wieder; es ist also leider unmöglich, in der Satzung etwas weniger Striktes zu regeln und eine Mitwirkung des betreffenden Vorstandsmitglieds an der Beschlussfassung zu ermöglichen. Um die ständige Einberufung von Mitgliederversammlungen zu vermeiden, gibt es somit nur die Möglichkeit, bestimmte Geschäfte im Voraus zu beschließen und zusätzlich nachträglich zu genehmigen. So könnte z. B. die in der Fußnote zu Ziffer 12 geregelte Erstattung von Aufwendungen für die im Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem bestimmten Vorstandsmitglied getätigten Reisen beschlossen werden und könnte bei der nächsten Mitgliederversammlung vorsichtshalber die Erstattung für die tatsächlich gemachten Reisen zusätzlich genehmigt werden. Aber das ist nur eine „Krücke“, bei der eine Beanstandung durch das Finanzamt zwar nicht wahrscheinlich ist, aber auch nicht ausgeschlossen werden kann.*

<sup>194</sup> Auch für die Wahl und die Abwahl der Kassenprüfer gilt das in Ziffer 6 Absatz 4 niedergelegte Mehrheitserfordernis, also entweder einfache Mehrheit oder Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

### Ziffer 11 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### Ziffer 12 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.<sup>195</sup>

### Ziffer 13 Satzungsänderung

(1) Die Vereinssatzung wird geändert, wenn das sowohl die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen beschließt als auch die ... Gemeinde dem schriftlich zustimmt<sup>196</sup>.

(2) Satzungsänderungen, die zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen, sind nichtig.<sup>197</sup>

### Ziffer 14 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

---

<sup>195</sup> (2) Mitglieder und sonstige Personen haben Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die mit Einverständnis eines Vorstandsmitglieds (**falls Fußnote zu Ziffer 5 Absatz 5 Satz 1 in den jeweiligen Satzungstext übernommen: eines oder 2 Vorstandsmitgliedern gemäß Ziffer 5 Absatz 5 Satz 1**) zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins erforderlich sind, wenn sie durch Unterlagen die Höhe des Anspruchs belegen. Werden Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt, erfolgt die Erstattung auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Werden Reisen mit Individualverkehrsmitteln durchgeführt, werden die jeweils für Dienstreisen gültigen Kilometersätze erstattet, die zum Zeitpunkt der Satzungserrichtung bei Kraftwagen 0,30 Euro, bei Motorrad oder Motorroller 0,13 Euro, bei Moped oder Mofa 0,08 Euro und bei Fahrrad 0,05 Euro je Fahrtkilometer betragen.

*Der Sinn dieser Bestimmung besteht wesentlich darin, daß beim zeitnahen Verzicht auf die Erstattung, ohne daß Geld fließt, eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann. Voraussetzung ist allerdings, daß ein Anspruch sich aus Vertrag oder Satzung ergibt und daß er bis zum Verzicht tatsächlich bestand. Will man nicht jedesmal einen Vertrag abschließen, kommt man also um die unbedingte Formulierung nicht herum und hilft einem eine „kann“-Formulierung nicht weiter. Bei o.a. unbedingter Satzungsformulierung spart man sich immerhin ein weiteres Formular für den Vertragsabschluß. Im Übrigen wird zur praktischen Handhabung (einschließlich Musterformularen) auf Gliederungspunkt VIII verwiesen.*

<sup>196</sup> Siehe Fußnote zu Ziffer 5 Absatz 2 Satz 1.

<sup>197</sup> Ob eine solche Klausel zulässig ist, ist fraglich. Aber wenn man zu spät merkt, daß man die Satzung in unzulässiger Weise geändert hat, kann sie wohlwollenden Mitarbeitern von Amtsgericht oder Finanzamt vielleicht helfen, eine für den Verein günstige Entscheidung zu treffen.

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an [bestimmtes Werk mit Anschrift]<sup>198</sup>, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.<sup>199</sup>

(2) Die Verein wird aufgelöst, wenn das sowohl die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder beschließt als auch die ... Gemeinde schriftlich zustimmt.<sup>200</sup>

Die vorstehende Satzung wurde am ... neu gefasst.<sup>201</sup>

## 2. Anschreiben an das Vereinsgericht wegen Vorabprüfung

Die „Fördervereinsatzung (eingetragen)“ nach dem Zwei-Verein-Modell kann mit nachfolgendem Musteranschreiben dem Vereinsgericht vorgelegt werden; damit kann dem Vereinsgericht von vornherein die Zulässigkeit der besonderen Bestimmungen belegt werden.

Amtsgericht ...

---

<sup>198</sup> *Dieses Werk selbst muss nach dem Steuerrecht als gemeinnützig anerkannt sein.*

<sup>199</sup> Das Vereinsvermögen fällt an ein anderes Werk, wenn das sowohl die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder beschließt als auch die ... Gemeinde genehmigt; dieser Beschluß darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

<sup>200</sup> *Siehe Fußnote zu Ziffer 5 Absatz 2 Satz 1.*

<sup>201</sup> *Im Regelfall bestehen Fördervereine schon als eingetragene Vereine, so daß es sich rechtlich gesehen nicht um eine Neugründung, sondern nur um eine Satzungsänderung handelt. Deshalb sind Unterschriften unter der Satzung nicht erforderlich. Falls ein Förderverein völlig neu gegründet wird, empfiehlt sich folgende Formulierung und Unterschriftenliste (wobei letztere durch Kopieren je nach Bedarf entsprechend zu vergrößern ist; zur Gründung sind mindestens 7 Mitglieder erforderlich):*

Die vorstehende Satzung wurde am ... errichtet.

---

Name                      Anschrift                      Unterschrift



- Vereinsregister -

### Überprüfung des Entwurfs einer Vereinssatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen, **Alternative 1:** unserem bereits bei Ihnen eingetragenen ... e. V. eine neue Satzung zu geben **Alternative 2:** einen neuen Förderverein zu gründen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie den Satzungsentwurf durchsehen und uns mitteilen würden, ob von Ihrer Seite Bedenken bestehen.

Bei Religionsgesellschaften wird das Vereinsrecht des BGB durch das Staatskirchenrecht gemäß Art. 140 GG, 137 WRV modifiziert. So gebietet die religiöse Vereinigungsfreiheit, das auf religiösen Überzeugungen beruhende Eigenverständnis der Religionsgesellschaft bei der Auslegung und Handhabung des einschlägigen Rechts, hier des Vereinsrechts des BGB, besonders zu berücksichtigen; bei der Handhabung zwingender Vorschriften sind Auslegungsspielräume zugunsten der Religionsgesellschaft zu nutzen; dies darf allerdings nicht dazu führen, unabweisable Rücksichten auf die Sicherheit des Rechtsverkehrs und auf die Rechte anderer zu vernachlässigen (BVerfG Beschl. v. 05.02.1991 - 2 BvR 263/86 -, NJW 1991, 2623, 2624 f.).

Die dargestellten Grundsätze des Staatskirchenrechts gemäß Art. 140 GG, 137 WRV gelten auch für religiöse Vereine, die also nicht selbst Religionsgesellschaften sind, aber sich zu einer Religionsgesellschaft rechnen oder nur die partielle Pflege des religiösen Lebens zum Ziel haben. Das wurde bejaht für Vereine als Träger konfessioneller Krankenhäuser (BVerfG Beschl. v. 25.03.1980 - 2 BvR 208/76 -, BVerfGE 53, 366, 392 f.), den Christlichen Verein Junger Menschen (OLG Frankfurt Beschl. v. 22.05.1996 - 20 W 96/94 -, NJW-RR 1997, 482, 483) und einen Verein zur Förderung der katholischen deutschsprachigen Seelsorge im Ausland (OLG Köln Beschl. v. 20.09.1991 - 2 Wx 64/90 -, NJW 1992, 1048, 1049). Entsprechendes muss auch für den Förderverein nach beiliegender Satzung gelten, dessen Ziele darin bestehen, eine Religionsgesellschaft zu fördern und selbst unmittelbar religiöse Aktivitäten durchzuführen.

Soweit in der vorgelegten Satzung ein Einfluss der ... Gemeinde auf den Förderverein eingeräumt wird, ist das nach dem Staatskirchenrecht gemäß Art. 140 GG, 137 WRV zulässig. Wir geben im Folgenden zu einigen Satzungsbestimmungen die einschlägige Rechtsprechung wieder.

Zu Ziffer 4 Abs. 1 Satz 1 Abs. 4: BVerfG Beschl. v. 25.03.1980 - 2 BvR 208/76 -, BVerfGE 53, 366, 373, 394 f., 397 f.; OLG Köln Beschl. v. 20.09.1991 - 2 Wx 64/90 -, NJW 1992, 1048, 1050

Zu Ziffer 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3e **Falls Ziffer 6a eingefügt, zusätzlich:** Ziffer 6a Abs. 3 Abs. 4e: BVerfG Beschl. v. 05.02.1991 - 2 BvR 263/86 -, NJW 1991, 2623, 2626

Zu Ziffer 5 Abs. 7: BayOblG Beschl. v. 23.08.1979 – BReg 2 Z 14/79, BayOblGZ 1979, 303; OLG Köln Beschl. v. 20.09.1991 – 2 Wx 64/90 –, NJW 1992, 1048, 1049

Zu Ziffer 13 Abs. 1, 14 Abs. 2: BVerfG Beschl. v. 05.02.1991 – 2 BvR 263/86 –, NJW 1991, 2623, 2625 f.; OLG Köln Beschl. v. 20.09.1991 – 2 Wx 64/90 –, NJW 1992, 1048, 1050; LG Aachen Beschl. v. 17.05.1976 – 7 T 83/75 –, DVBl 1976, 914

Mit freundlichen Grüßen

Anlage  
Satzungsentwurf

### **3. Protokoll der Mitgliederversammlung, wenn bereits ein eingetragener Förderverein bestand und diesem nun die Fördervereinsatzung (eingetragen) gegeben wird**

#### **Protokoll der Mitgliederversammlung des ...e. V. [bisherige Vereinsbezeichnung]**

Zeit: ... 20...

Ort: ...[Adresse]

Versammlungsleiter: ... [Vor- und Zuname, wie auch jeweils bei den im Folgenden einzusetzenden Namen]

Protokollführer: ...

Der Versammlungsleiter eröffnete um ... Uhr die Versammlung. Er begrüßte die Erschienen und stellte fest, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen und beschlussfähig<sup>202</sup> ist. Dann gab er **Alternative 1: die im Einladungsschreiben mitgeteilte Tagesordnung bekannt Alternative 2: schlug sodann folgende Tagesordnung vor**<sup>203</sup>:

[Zuvor ggf. zusätzliche Tagungspunkte, die noch die bisherige Satzung betreffen, z. B. je nach bisheriger Satzung und Erledigungsstand Jahresbericht des Vorstands, Bericht des Kassenwarts, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Kassenwarts und des Vorstands<sup>204</sup>. Wichtig ist jedoch, dass diese auf die bisherige Satzung bezogenen Tagesordnungspunkte zeitlich vor der Satzungsänderung behandelt werden.]

1. Aussprache über die Vereinssatzung und deren Feststellung
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Verschiedenes

Diese Tagesordnung wurde stillschweigend gebilligt.

---

<sup>202</sup> *Beschlussfähigkeit bedeutet, daß die nach der bisherigen Satzung erforderliche Anzahl von Vereinsmitgliedern anwesend ist.*

<sup>203</sup> *Welche Alternative gewählt wird, hängt davon ab, ob die bisherige Satzung die Mitteilung der Tagesordnung in der Ladung zur Mitgliederversammlung vorschreibt*

<sup>204</sup> *Siehe hierzu näher Gliederungspunkte II 6 und III 6*

[Behandlung der in o.a. eckiger Klammer angesprochenen ggf. zusätzlichen Tagesordnungspunkte entsprechend der bisherigen Satzung und Protokollierungspraxis]

Der Versammlungsleiter machte die neu gefasste und geschriebene Satzung zum Gegenstand der Versammlung. Er fragte die Erschienenen, ob das Wort zur Erörterung der jedem Anwesenden ausgehändigten<sup>205</sup> und vorliegenden neuen Fassung der Satzung gewünscht werde.<sup>206</sup> Wortmeldungen erfolgten nicht.

Daraufhin stellte der Versammlungsleiter die Neufassung der Satzung, die allen Anwesenden bekannt war, zur Abstimmung. Die Anwesenden fassten sodann einstimmig<sup>207</sup> durch Handzeichen folgenden

#### **Beschluss:**

Die vorliegende Neufassung der Satzung wird angenommen.

Diese heute errichtete Satzung ist diesem Protokoll als Anlage angefügt.

Mit dem Wirksamwerden der neuen Satzung durch Eintragung in das Vereinsregister ist die bei Gründung des Vereins am ... errichtete und zuletzt am ... geänderte bisherige Satzung außer Kraft getreten.

Der Versammlungsleiter wies darauf hin, dass es ratsam ist, bereits in der heutigen Mitgliederversammlung die Kassenprüfer entsprechend der neuen Satzung zu wählen, um eine baldige Einberufung einer Mitgliederversammlung zu vermeiden und dass gemäß der satzungsmäßigen Bestimmung in Ziffer 9 deren Amtszeit jeweils bis einschließlich der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung geht. Die Anwesenden wählten sodann ... durch Zuruf zum Abstimmungsleiter<sup>208</sup>, der daraufhin vorübergehend die Leitung der Versammlung übernahm. Auf seinen Vorschlag bestimmten die Anwesenden durch Zuruf, dass durch Handzeichen abgestimmt wird. Der Abstimmungsleiter schlug vor, ... und ... zu Kassenprüfern zu wählen.

---

<sup>205</sup> Enthält die bisherige Satzung eine Vorschrift über die vorherige Information hinsichtlich Anträgen zur Satzungsänderung, so ist diese einzuhalten. Unabhängig hiervon ist es jedoch ratsam, den Mitgliedern Wochen vorher den beabsichtigten neuen Satzungstext auszuhändigen; dann können Unklarheiten bereits im Vorfeld geklärt und ggf. berechtigte Änderungswünsche „geräuschlos“ im Vorfeld berücksichtigt werden.

<sup>206</sup> Sofern es so erfolgte, der Zusatz: **Alternative 1:** Es werden einige Verständnisfragen gestellt, weitere **Alternative 2:** Es erfolgten eine Aussprache und verschiedene Änderungen des Entwurfs, weitere Voraussetzung für die Durchführung der Alternative 2 ist, daß ein PC / Laptop und ein Drucker während der Sitzung verfügbar sind, um den geänderten Entwurf ausdrucken und jedem Anwesenden geben zu können.

<sup>207</sup> Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist die in der bisherigen Satzung für Satzungsänderungen vorgeschriebene Mehrheit

<sup>208</sup> Im Regelfall wird der Versammlungsleiter zum Vorstandsmitglied gewählt. Die Kassenprüfer sollen die unter der Letztverantwortung des Vorstands erstellte Buchführung auf ihre formale Richtigkeit überprüfen. Die Einsetzung eines Wahlleiters ist nicht zwingend erforderlich, aber doch ratsam, um den Eindruck von Befangenheit zu vermeiden.

Es wurden einstimmig<sup>209</sup> durch Handzeichen zu Kassenprüfern bis einschließlich der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt:

1. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
2. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]

Diese nahmen die Wahl an. Der Abstimmungsleiter legte die Leitung der Versammlung nieder, die nun wieder der Versammlungsleiter übernahm.<sup>210</sup>

Nach einer allgemeinen Aussprache über die weitere Vorgehensweise schloss der Versammlungsleiter die Versammlung um ... Uhr, nachdem weitere Wortmeldungen nicht vorlagen.

..., den

[Unterschrift Versammlungsleiter]      [Unterschrift Protokollführer]

---

<sup>209</sup> Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß der Ziffer 9 Absatz 2, 6 Absatz 4 eine Mehrheit von 1/2 bzw. 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen

<sup>210</sup> Sofern gleich neue Vorstände und / oder Schriftführer und Kassenwart (nur bei Einfügung der Ziffer 6a in die Satzung) gewählt werden sollen, kann man entsprechend dem unter VII 4 befindlichen Protokoll die entsprechenden Passagen – z. T. modifiziert – einfügen.

## 4. Protokoll der Gründungsversammlung bei erstmaliger Gründung des eingetragenen Fördervereins

### Protokoll über die Gründung des Vereins ...e. V.

Am ... 20... um ... Uhr fanden sich im ...[Ort] in ...[Raum] die in der Anwesenheitsliste aufgeführten ...[Zahl] Personen ein, um über die Gründung eines Vereins zu beschließen. Die Anwesenheitsliste ist wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls.

... [Vor- und Zuname, wie auch bei den im Folgenden einzusetzenden Namen] eröffnete die Versammlung. Er begrüßte die Erschienenen und erläuterte den Zweck der Versammlung. Er erklärte sich bereit, die Leitung dieser Versammlung als Versammlungsleiter zu übernehmen und bat ..., sich als Protokollführer zur Verfügung zu stellen, wozu letzter seine Bereitschaft erklärte. Beide wurden von der Versammlung durch Zuruf gewählt und nahmen die Ämter an. Der Versammlungsleiter schlug sodann folgende Tagesordnung vor:

1. Aussprache über die Vereinssatzung und deren Feststellung
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Kassenprüfer<sup>211</sup>
4. Ermächtigung des Vorstands hinsichtlich Satzungsänderungen bei Beanstandungen
5. Verschiedenes

Diese Tagesordnung wurde stillschweigend gebilligt. Der Versammlungsleiter erläuterte daraufhin die Satzung, die allen Anwesenden bereits bekannt war, und eröffnete die Aussprache hierüber.

Die Anwesenden fassten sodann einstimmig<sup>212</sup> durch Handzeichen folgenden

#### **Beschluss,**

den Verein ... e. V. zu gründen und ihm die vorliegende Satzung, die wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls ist, zu geben.

Sämtliche Anwesenden erklärten, dem Verein als Mitglieder beitreten zu wollen, und unterzeichneten die Satzung.

Der Versammlungsleiter erläuterte, dass in der heutigen Gründungsversammlung die Vorstandsmitglieder gewählt werden. Ebenso wies er daraufhin, dass es ratsam ist, bereits in der heutigen Gründungsversammlung die Kassenprüfer zu wählen, um eine baldige Einberufung einer Mitgliederversammlung zu vermeiden und dass gemäß der satzungsmäßigen Bestimmung in Ziffer 9 deren Amtszeit jeweils bis einschließlich der übernächsten ordentlichen Gemeindeversammlung geht. Die Anwesenden wählten sodann ... durch Zuruf zum

---

<sup>211</sup> Falls Ziffer 6a mit Schriftführer und Kassenwart in die Satzung aufgenommen wurde, noch folgender Zusatz: 3a. Wahl des Schriftführers und des Kassenwarts

<sup>212</sup> Die Vereinsgründung muss zwingend einstimmig erfolgen.

Abstimmungsleiter<sup>213</sup>, der daraufhin vorübergehend die Leitung der Versammlung übernahm. Auf seinen Vorschlag bestimmten die Anwesenden durch Zuruf, dass durch Handzeichen abgestimmt wird. Der Abstimmungsleiter schlug des Weiteren vor, ..., .. und ... zu Vorstandsmitgliedern zu wählen. Es wurden einstimmig<sup>214</sup> durch Handzeichen zu Vorstandsmitgliedern gewählt:

1. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
2. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
3. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]<sup>215</sup>

Der Abstimmungsleiter schlug des Weiteren vor, .. und ... zu Kassenprüfern zu wählen. Es wurden einstimmig<sup>216</sup> durch Handzeichen zu Kassenprüfern bis einschließlich der übernächsten ordentlichen Gemeindeversammlung gewählt:

1. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
  2. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
- Sie nahmen die Wahl an.

Nach einer kurzen Sitzungsunterbrechung lag auch das von der Satzung geforderte schriftliche Einverständnis der Leitung der ... Gemeinde mit der Bestellung von ..., .. und ... zu Vorstandsmitgliedern<sup>217</sup> vor.

Der Abstimmungsleiter stellte fest, dass damit die Bestellung der gewählten Vorstandsmitglieder<sup>218</sup> ordnungsgemäß war. Diese nahmen die

---

<sup>213</sup> *Im Regelfall wird der Versammlungsleiter zum Vorstandsmitglied gewählt. Die Einsetzung eines Wahlleiters ist nicht zwingend erforderlich, aber doch ratsam, um den Eindruck von Befangenheit zu vermeiden.*

<sup>214</sup> *Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß Ziff. 5 Abs.2 S.1 eine einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen*

<sup>215</sup> *Falls Ziffer 6a mit Schriftführer und Kassenwart in die Satzung aufgenommen wurde, noch folgender Zusatz:*

Der Abstimmungsleiter schlug schließlich vor, .. zum Schriftführer und ... zum Kassenwart zu wählen. Es wurden einstimmig durch Handzeichen gewählt:

1. als Schriftführer ... [Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
2. als Kassenwart ... [Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]

*Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt, anstatt „einstimmig“: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß der Ziffer. 6a Absatz 3 eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen*

<sup>216</sup> *Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß der Ziffer 9 Absatz 2, 6 Absatz 4 eine Mehrheit von 1/2 bzw. 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen*

<sup>217</sup> *Falls Ziffer 6a mit Schriftführer und Kassenwart in die Satzung aufgenommen wurde, noch folgender Zusatz: und mit der Bestellung von ... zum Schriftführer und ... zum Kassenwart*

<sup>218</sup> *Falls Ziffer 6a mit Schriftführer und Kassenwart in die Satzung aufgenommen wurde, noch folgender Zusatz: des gewählten Schriftführers und des gewählten Kassenwarts*

Wahl an. Der Abstimmungsleiter legte die Leitung der Versammlung nieder, die nun wieder der Versammlungsleiter übernahm.

Auf Anregung des Versammlungsleiters fasste die Versammlung sodann durch Handzeichen ebenfalls einstimmig<sup>219</sup> noch folgenden

#### **Beschluss:**

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen.

Nach einer allgemeinen Aussprache über die weitere Vorgehensweise schloss der Versammlungsleiter die Versammlung um ... Uhr, nachdem weitere Wortmeldungen nicht vorlagen.

..., den

[Unterschrift Versammlungsleiter]      [Unterschrift Protokollführer]

## **5. Protokoll einer Mitgliederversammlung<sup>220</sup>**

### **Protokoll der Mitgliederversammlung des ...e. V.**

Zeit: ... 20... um ... Uhr.

Ort: ..., ...straße ..., Raum ...

Versammlungsleiter: [Vor- und Zuname, wie auch bei den im Folgenden einzusetzenden Namen] ... (aufgrund Vorstandsbeschluss vom ...)

Protokollführer: ...

Der Versammlungsleiter eröffnete um ... Uhr die Mitgliederversammlung, begrüßte die Erschienen und stellte fest, dass die Versammlung satzungsmäßig berufen und beschlussfähig ist. **Sofern nicht Ziffer 6a in die Satzung aufgenommen wurde und es deshalb keinen Schriftführer gibt bzw. der Schriftführer nicht anwesend ist: Der Versammlungsleiter bestimmte ... zum Protokollführer<sup>221</sup>.**

Der Versammlungsleiter schlug sodann folgende Tagesordnung vor:

1. Bericht des Vorstands; Entlastung des Vorstands

<sup>219</sup> Da sich dieser Beschluss auf die Gründung bezieht, sollte er auch einstimmig erfolgen

<sup>220</sup> Dieses Protokoll versucht, einige mögliche Eventualitäten mit zu erfassen. Es versteht sich von selbst, daß man die jeweils nicht zutreffenden Punkte streicht.

<sup>221</sup> Siehe Ziffer 7 Absatz 6

2. Satzungsänderung<sup>222</sup>
3. Wahl von Vorstandsmitgliedern<sup>223</sup>
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Empfehlung an den Vorstand hinsichtlich [Kauf eines Gebäudes o.ä.  
]
6. Verschiedenes

Diese Tagesordnung wurde stillschweigend gebilligt.

Zu Punkt 1: [Kurze Schilderung des Berichts]  
Der Bericht wurde von der Versammlung beifällig aufgenommen. ...  
beantragte, dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Der Antrag wurde  
einstimmig<sup>224</sup> angenommen.

Zu Punkt 2: Der Versammlungsleiter erläuterte daraufhin die  
beabsichtigte Satzungsänderung, die allen Anwesenden bereits durch  
die Einladung bekannt war, und eröffnete die Aussprache hierüber<sup>225</sup>.

Die Anwesenden fassten sodann einstimmig<sup>226</sup> durch Handzeichen  
folgenden

#### **Beschluss,**

die Satzung folgendermaßen zu ändern: [Detaillierte Schilderung der  
Satzungsänderung].

---

<sup>222</sup> Eine Satzungsänderung muss bereits im Einladungsschreiben dergestalt mitgeteilt worden sein, daß die betroffenen Satzungsvorschriften mit dem derzeitigen und dem beabsichtigten Wortlaut einander gegenüber gestellt wurden (Ziffer 7 Absatz 3).

<sup>223</sup> Falls Ziffer 6a mit Schriftführer und Kassenwart in die Satzung aufgenommen wurde, noch folgender Zusatz: 3a. Wahl des Schriftführers und des Kassenwarts

<sup>224</sup> Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß Ziffer 6 Absatz 4 eine einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen

<sup>225</sup> Falls das so war: , in deren Verlauf verschiedene Änderungen an der beabsichtigten Satzungsänderung vorgenommen wurden.

<sup>226</sup> Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß Ziffer 13 Absatz 1 eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen



Zu Punkt 3: Der Versammlungsleiter erläuterte die Notwendigkeit der Wahl von Vorstandsmitgliedern [Näher schildern z. B. Notwendigkeit der Vergrößerung des Vorstands, Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern]<sup>227</sup>. Die Anwesenden wählten sodann ... durch Zuruf zum Abstimmungsleiter<sup>228</sup>, der daraufhin vorübergehend die Leitung der Versammlung übernahm. Auf seinen Vorschlag bestimmten die Anwesenden durch Zuruf, dass durch Handzeichen abgestimmt wird. Der Abstimmungsleiter schlug des Weiteren vor, ... , ... und ... zu Vorstandsmitgliedern zu wählen. Es wurden einstimmig<sup>229</sup> durch Handzeichen zu Vorstandsmitgliedern gewählt:

1. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
2. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
3. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]<sup>230</sup>

Zu Punkt 4: Der Abstimmungsleiter schlug des Weiteren vor, ... und ... zu Kassenprüfern zu wählen. Es wurden einstimmig<sup>231</sup> durch Handzeichen zu Kassenprüfern bis einschließlich der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt:

1. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
  2. ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
- Diese nahmen die Wahl an.

Zu Punkt 2-4: Nach einer kurzen Sitzungsunterbrechung lag auch das von der Satzung geforderte schriftliche Einverständnis der Leitung der ... Gemeinde mit der beschlossenen Satzungsänderung und der

---

<sup>227</sup> Falls Ziffer 6a mit Schriftführer und Kassenwart in die Satzung aufgenommen wurde, noch folgender Zusatz: die Notwendigkeit der Wahl eines neuen Schriftführers / eines neuen Kassenwarts

<sup>228</sup> Im Regelfall wird der Versammlungsleiter zum Vorstandsmitglied gewählt. Die Einsetzung eines Wahlleiters ist nicht zwingend erforderlich, aber doch ratsam, um den Eindruck von Befangenheit zu vermeiden.

<sup>229</sup> Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß Ziffer 5 Absatz 2 Satz 1 eine einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen

<sup>230</sup> Falls Ziffer 6a mit Schriftführer und Kassenwart in die Satzung aufgenommen wurde, noch folgender Zusatz:

Zu Punkt 3a: Der Abstimmungsleiter schlug schließlich vor, ... zum Schriftführer und ... zum Kassenwart zu wählen. Es wurden einstimmig durch Handzeichen gewählt:

1. als Schriftführer ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]
2. als Kassenwart ... [Vor- und Zuname, Beruf, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort]

Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt, anstatt „einstimmig“: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß der Ziffer 6a Absatz 3 eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen

<sup>231</sup> Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß der Ziffer 9 Absatz 2, 6 Absatz 4 eine Mehrheit von 1/2 bzw. 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen

Bestellung von ..., ... und ... zu Vorstandsmitgliedern <sup>232</sup>vor. Der Abstimmungsleiter stellte fest, dass damit die Satzungsänderung gültig beschlossen ist und die Bestellung der gewählten Vorstandsmitglieder<sup>233</sup> ordnungsgemäß war. Diese nahmen die Wahl an. Der Abstimmungsleiter legte die Leitung der Versammlung nieder, die nun wieder der Versammlungsleiter übernahm.

Zu Punkt 5: Auf Anregung von ... wird über [Kauf eines Gebäudes o.ä. ] diskutiert. Auf Antrag von ... fasst die Versammlung sodann durch Handzeichen ebenfalls einstimmig<sup>234</sup> noch folgenden

**Beschluss:**

Dem Vorstand wird empfohlen, [z. B.: das Grundstück ... (*nicht*) zu kaufen]

Zu Punkt 6:<sup>235</sup>Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor.

Der Versammlungsleiter schloss die Versammlung um ... Uhr,

..., den

[Unterschrift Versammlungsleiter]      [Unterschrift Protokollführer]

---

<sup>232</sup> Falls Ziffer 6a mit Schriftführer und Kassenwart in die Satzung aufgenommen wurde, noch folgender Zusatz: und mit der Bestellung von... zum Schriftführer und ... zum Kassenwart

<sup>233</sup> Falls Ziffer 6a mit Schriftführer und Kassenwart in die Satzung aufgenommen wurde, noch folgender Zusatz: und des gewählten Schriftführers und des gewählten Kassenwarts

<sup>234</sup> Falls nicht Einstimmigkeit vorliegt: mit ... Stimmen gegen ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen. Erforderlich ist gemäß Ziffer 6 Absatz 3 Absatz 4 eine Mehrheit von 1/2 bzw. 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen

<sup>235</sup> Ggf. einfügen, falls das so war: Auf Vorschlag von .. wurde über ... diskutiert. Falls darüber hinaus Anträge gestellt wurden, entsprechende Behandlung im Protokoll.

## VIII. Fahrkostenerstattung und Fahrtkostenverzicht

Sofern entsprechend dem jeweiligen Fußnotentext in der Gemeindegatsung (eingetragen) Ziffer 13 Absatz 2 und in der Fördervereinsatzung (eingetragen) Ziffer 12 Absatz 2<sup>236</sup> in die Satzung aufgenommen wurden, ist die Erstattung von Fahrtkosten an Gemeindeglieder / Mitglieder oder sonstige Personen erleichtert. Der praktische Sinn dieser Bestimmung besteht wesentlich darin, dass beim zeitnahen Verzicht auf die Erstattung, ohne dass Geld fließt, eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann. Voraussetzung ist allerdings, dass ein Anspruch sich aus Vertrag oder Satzung ergibt und dass er bis zum Verzicht tatsächlich bestand. Hat man die o.a. Satzungsbestimmung aufgenommen, ist das erste Erfordernis erfüllt. Das zweite Erfordernis bedeutet, dass aufgrund der äußeren Anzeichen tatsächlich ein Anspruch begründet werden sollte, nicht also von vornherein klar sein durfte, dass sowieso kein Geld fließen wird; deshalb ist es wichtig, dass zuerst der Anspruch durch die Durchführung der Fahrt entstanden ist und mit einem der unter Ziffern 1 und 2 wiedergegebenen Formularen festgestellt wird; erst dann darf der Verzicht mit einem der unter Ziffern 3 und 4 wiedergegebenen Formularen erklärt werden; wenn ein Verzicht abgelehnt wird, muss ausgezahlt werden; um den Verzicht glaubhaft erscheinen zu lassen, muss er aber zeitnah erklärt werden, also am Besten innerhalb 2 Wochen nach der betreffenden Fahrt. Der korrekten Durchführung dienen die nachfolgenden Muster.

### 1. Erstattung von Fahrtkosten

#### a) Pkw

<Familiennamen>, <Vorname>, <Straße + Hausnummer>, <Postleitzahl + Ort>

Ich überließ ... e. V. meinen PKW/Kleinbus <amtliches Kennzeichen> für die Fahrt am ... /von ... bis ... und zurück <bei mehreren Fahrten genaue Auflistung>. Aufgrund des Kilometerstandes vorher von <soundso viel> km und hinterher von <soundso viel> km handelt es sich hierbei um <soundso viel> km. Zweck der Reise war <genaue Angabe(n)>.

<Ort>, den ...

<Unterschrift>

-----

Die Aufstellung von <Vorname + Familienname> vom ..... ist sachlich und rechnerisch richtig. Er/Sie hat einen Anspruch gegen ..... e. V. auf Zahlung von ..... km x 0,30 € = ..... €.

<Datum, Unterschrift eines Vorstandsmitglieds bzw. (falls vorhanden) des Kassenwarts>

---

<sup>236</sup> Oder in der Gemeindegatsung (nicht eingetragen) Ziffer 12 Absatz 2, wobei man i.d.R. beim Zwei-Verein-Modell die Fahrkostenerstattung über den Förderverein abwickeln wird.



## IX. Zuwendungsbestätigungen

Nachfolgende Muster sollen die Erstellung von Zuwendungsbestätigungen vereinfachen. Sie entsprechen den vom Bundesministerium der Finanzen wegen der Gemeinnützigkeitsreform 2007 herausgegebenen neuen Mustern für Zuwendungsbestätigungen. Zwar können die bisherigen Muster bis 30.06.2008 verwendet werden, wobei die erforderlichen rein redaktionellen Anpassungen aufgrund der Gemeinnützigkeitsreform vom Spendenempfänger selbständig vorgenommen werden können<sup>237</sup>. Zur Vermeidung von Rückfragen wird deshalb geraten, die in Gliederungspunkten 3 und 4 enthaltenen neuen Muster zu verwenden.

### 1. Praktische Handhabung

Gliederungspunkt 3 enthält ein Muster für eine Sammelbestätigung, mit der also alle Spenden für einen bestimmten Zeitraum, i. d. R. ein Kalenderjahr, bescheinigt werden. Unter Gliederungspunkt 4 wird ein Muster für eine Einzelbestätigung geboten, mit der eine einzelne Spende bescheinigt wird.

Zur vereinfachten Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen kann man das Muster für die Sammelbestätigung und das Muster für die Einzelbestätigung mit gedrückter linker Maustaste markieren, aus diesem Aufsatz herauskopieren und in einer gesonderten Datei abspeichern, z. B. unter dem Namen „zuwend.doc“. Dann passt man alle vereinsbezogenen Daten wie z. B. Vereinsnamen, Steuernummer usw. an und speichert das nun personalisierte Muster erneut ab.

Nachdem die Buchführung eines Jahres abgeschlossen ist und man die „Kontenblätter“ der einzelnen Spender zweifach ausgedruckt hat, tippt man in der Datei „zuwend.doc“ den Namen und die Anschrift eines Spenders und die Gesamtsumme seiner Spenden usw. ein und druckt das Ergebnis ebenfalls zweifach aus. Falls es sich um eine Sammelbestätigung handelt (ab zwei Geldzuwendungen pro Jahr), heftet man an die Sammelbestätigung als Anlage das Kontenblatt an, das man mithilfe der Buchführung ausgedruckt hat. Denn es ist vorgeschrieben, dass jede Sammelbestätigung durch eine vollständige Liste der Spenden mit genauer Höhe und Eingangsdatum und Art der Spende ergänzt wird.

Falls man bei der Buchführung Geldspenden immer mit dem Buchungstext „Geldzuwendung“ verbucht hat, genügt hierzu ein Ausdruck des entsprechenden Kontenblattes, das einfach an die Sammelbestätigung angeheftet wird. Ein völlig ausreichender Ausdruck eines Kontenblattes, der als Anlage an die Sammelbestätigung geheftet werden kann, könnte beispielsweise folgendermaßen aussehen:

Förderverein der ... Gemeinde .e. V.		
Konto 02102:	Großzügig, Jürgen	
15.01.06	100,00 EURO	Geldzuwendung
08.05.06	2,20 EURO	Geldzuwendung
Summe 2006:	102,20 EURO	

<sup>237</sup> Das Bundesministerium der Finanzen hat nicht benannt, worin diese Änderungen bestehen. Nach einer Internetseite soll das nur den Verweis auf die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EstDV) betreffen, der in dem von uns bislang verwendeten Muster sowieso nicht vorhanden war.

Im Gegensatz zu Sammelbestätigungen muss an Einzelbestätigungen – siehe unten – kein solches Kontenblatt angehängt werden, da das genaue Datum der einzigen Geldzuwendung usw. schon aus der Einzelbestätigung hervorgehen.

Wichtig: Von jeder verschickten Zuwendungsbestätigung benötigt man ein zweites Exemplar, das beim Verein verbleibt und für spätere etwaige Prüfungen durch das Finanzamt aufbewahrt werden muss. Also alle Zuwendungsbestätigungen immer zweifach ausfertigen!

## 2. Verzicht auf Erstattung von Fahrkosten

Die Muster passen nur, wenn der betreffende Spender nicht entsprechend Gliederungspunkt VIII auf die Erstattung von Fahrkosten<sup>238</sup> verzichtet hat und es sich also ausschließlich um Spenden handelt, die unmittelbar auf das Konto des Vereins geflossen sind. Wie geht man vor, wenn ein Spender – zumindest auch – auf die Erstattung von Fahrkosten verzichtet hat?

Hat ein Spender im betreffenden Kalenderjahr nur 1 Spende oder 2 Spenden – davon nur eine mit Verzicht auf Fahrkostenerstattung – gemacht, besteht der einfachste Weg darin, über jede einzelne Spende eine Einzelbestätigung auszustellen; dann muss bei den Spenden mit Verzicht auf Fahrkostenerstattung im Muster gemäß Gliederungspunkt 4 bei „Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen“ anstatt „Nein“ „Ja“ angekreuzt werden.

Sofern im betreffenden Kalenderjahr vom jeweiligen Spender nur Verzichte auf Fahrkostenerstattung gespendet wurden, kann auch das Sammelbestätigungsmuster verwendet werden, indem man dort entsprechend wieder „Ja“ ankreuzt.

In den anderen Fällen von teilweise unmittelbar auf das Konto überwiesenen und teilweise auf Verzicht beruhenden Spenden kann eine Sammelbestätigung ausgestellt werden, wobei aber das unter Gliederungspunkt 3 gegebene Muster einer Sammelbestätigung wie folgt zu modifizieren ist: Anstatt „siehe Anlage“ muss es dann heißen „siehe Anlagen 1 und 2“. Der Satz „Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein “ ist im Text der Sammelbestätigung zu streichen. Das unter Gliederungspunkt 1 wiedergegebene Muster einer Anlage ist dahingehend zu modifizieren, dass als Überschrift einzusetzen ist „Anlage 1“ bzw. „Anlage 2“ und dass am Ende der Anlage einzufügen ist „Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen“ bzw. „Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen“. Es empfiehlt sich, bereits während des Jahres die nicht einen Aufwandsverzicht und die einen Aufwandsverzicht beinhaltenden Spenden in getrennten Dateien zu erfassen.

---

<sup>238</sup> Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, daß das auch beim Verzicht auf die Erstattung von sonstigen Aufwendungen gilt; da es das in unseren Gemeinden kaum gibt, wird im Haupttext nur von Fahrkosten gesprochen.

### 3. Sammelbestätigung (Neue Fassung aufgrund Gemeinnützigkeitsreform, auch wenn der Seitenbalken fehlt)

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

#### Sammelbestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:  
01.01.-31.12.20..  
siehe Anlage

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein

Wir sind wegen Förderung der Religion nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes ....., StNr. ...., vom .....nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung der Religion durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes ....., StNr. ...., vom .....ab ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Religion verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v. § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen o.ä., ausgestellt wurden und werden.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**Hinweis:** Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 - BStBl I S. 884).

### 4. Einzelbestätigung (Neue Fassung aufgrund Gemeinnützigkeitsreform, auch wenn der Seitenbalken fehlt)

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

**Bestätigung über Geldzuwendungen**

im Sinne des § 10 b des Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein

- Wir sind wegen Förderung der Religion nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes ....., StNr. ...., vom .....nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung der Religion durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes ....., StNr. ...., vom .....ab ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Religion verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v. § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommenssteuergesetzes handelt

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**Hinweis:** Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 - BStBl I S. 884).



## X. Gemeinnützigkeitsreform 2007

Rückwirkend zum 01.01.2007 ist das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ in Kraft getreten, das in diesem Aufsatz mit dem griffigeren Begriff „Gemeinnützigkeitsreform 2007“ bezeichnet wird.

### 1. Handlungsbedarf

Die erste Frage bei jeder Gesetzesänderung geht immer dahin, welchen Handlungsbedarf es gibt, oder anders formuliert, was man ändern muss.

Als einziges wurde eine Bestimmung gestrichen, die es bislang ermöglichte, den Verwendungszweck bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dann nicht anzugeben, wenn es hierfür zwingende Gründe gibt<sup>239</sup>. Diese Gesetzesänderung betrifft aber nicht die Gemeinden / Vereine, die in der Satzung eine gemeinnützige Institution als Empfänger angegeben haben; Gleiches dürfte auch gelten, soweit die Satzung ermöglicht, vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamts sich auf einen anderen Empfänger zu einigen. Solche Satzungen müssen also nicht geändert werden; das betrifft insbesondere die satzungsmäßigen Regelungen über den Vermögensanfall, die entsprechend den Mustersatzungen dieses Aufsatzes<sup>240</sup> oder der Vorgängeraufsätze erstellt wurden. Geändert werden müssen nur solche Satzungen, die keine Institution als Empfänger benannt haben; aber auch da genügt es, diese Satzungsänderung erst durchzuführen, wenn sowieso aus anderen Gründen die Satzung geändert werden muss.

Das Erfreuliche bei der Gemeinnützigkeitsreform 2007 besteht also darin, dass es für die meisten Gemeinden / Vereine keinen Handlungsbedarf gibt.

### 2. Absetzbarkeit von Spenden

Aufgrund der Gemeinnützigkeitsreform 2007 können Spender nicht nur 5 %, sondern 20 % ihres steuerlich relevanten Einkommens steuerabzugsfähig für religiöse Zwecke einsetzen<sup>241</sup>. Wer wirklich den Zehnten oder den „Fünften“ gibt, kann von einer Zuwendungsbestätigung (früher Spendenbestätigung) seiner Gemeinde grundsätzlich immer einen steuerlichen Vorteil haben, auch wenn er schon von anderen Missionswerken und Vereinen Zuwendungsbestätigungen bekommt<sup>242</sup>. Diese Vervielfachung des abziehbaren Prozentsatzes macht die Gemeinnützigkeit noch attraktiver<sup>243</sup>.

---

<sup>239</sup> Bisheriger § 61 Abs. 2 Abgabenordnung

<sup>240</sup> Ziffer 16 Absatz 1 Gemeindegatzung (eingetragen), Ziffer 15 Absatz 1 Gemeindegatzung (nicht eingetragen), Ziffer 14 Absatz 1 Fördervereinsatzung (eingetragen)

<sup>241</sup> Früher 10 % bei Mildtätigkeit, nunmehr für alle steuerbegünstigten Zwecke einheitlich 20 %.- Überschreitet eine große Spende die 20 %, kann sie in die nächsten Jahre vorgetragen werden, d.h. der Rest kann dann in den nächsten Jahren von der Steuer abgezogen werden.

<sup>242</sup> Wieweit er wirklich einen Vorteil hat, hängt davon ab, ob er so viele Steuern zahlt, dass tatsächlich alle seine Spenden zu einem Steuerabzug führen; wer überhaupt keine Steuern zahlt, hat auch keinen Vorteil.

<sup>243</sup> Insofern sind nunmehr Vereine und Stiftungen einander steuerlich angeglichen worden. Nunmehr können allerdings bei Stiftungen zusätzlich zu den 20 % des zu versteuernden Einkommens

### 3. Übergangsregelung

Die Gemeinnützigkeitsreform 2007 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Allerdings findet auf Antrag des jeweiligen Spenders für 2007 die alte Regelung zur Absetzbarkeit von Spenden Anwendung. Für Spender unserer Gemeinden / Vereine ist aber grundsätzlich das neue Recht günstiger, so dass es sich für sie regelmäßig nicht empfiehlt, einen solchen Antrag zu stellen<sup>244</sup>.

### 4. Freibeträge für nebenberufliche Tätigkeit

Als erster Freibetrag ist hier zunächst auf die sogenannte „Übungsleiterpauschale“ einzugehen, die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Organisation betrifft. Diese Einnahmen sind entsprechend der Übungsleiterpauschale in Höhe von bislang 1.848 € und nunmehr 2.100 € im Jahr steuerfrei; das bedeutet, dass die oder der Betreffende seine Vergütung in dieser Höhe bei seiner Einkommensteuererklärung nicht versteuern muss.

Neu eingeführt wurde ein Freibetrag für alle nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich in Höhe von 500 € im Jahr, der im Folgenden als Gemeinnützigkeits-Freibetrag bezeichnet wird; auch dieser Freibetrag bedeutet, dass die oder der Betreffende seine Vergütung in dieser Höhe bei seiner Einkommensteuererklärung nicht versteuern muss. Diesen Gemeinnützigkeits-Freibetrag gibt es nicht zusätzlich zur Übungsleiterpauschale.

Werden diese Freibeträge überschritten, müssen nicht die gesamten Einnahmen versteuert werden, sondern nur der den Freibetrag übersteigende Teil der Einnahmen.

Kann man diese Freibeträge für die Mitarbeiter unserer Gemeinden / Vereine fruchtbar machen? Grundsätzlich ja. Der Gemeinnützigkeits-Freibetrag kann für alle Tätigkeiten in einem gemeinnützigen Verein gewährt werden, z.B. grundsätzlich für eine Tätigkeit als Ältester / Vorstand. Auch für die höhere Übungsleiterpauschale kommen einige Tätigkeiten in unseren Gemeinden in Frage; so fallen nach der Kommentierung hierunter Tätigkeiten als Sporttrainer, Jugendwart, Kinderbetreuer, Erziehungs- und Familienhelfer, Chorleiter, Alten- und Krankenbetreuer.

---

*Zustiftungen in den Vermögensstock der Stiftung (im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren) bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro abgezogen werden. Mit dieser großzügigen Regelung will der Gesetzgeber ersichtlich einen steuerlichen Anreiz zur Beibehaltung von Stiftungen geben, wobei es natürlich fraglich ist, wie weit Stiftungen eine realistische Perspektive auf so große Spenden haben.*

<sup>244</sup> Günstiger kann das alte Recht höchstens sein, wenn eine Großspende den absetzbaren Betrag überschreitet und ein Spendenrücktrag auf das vorherige Jahr im Raum steht; nach dem neuen Recht ist nur ein Spendenübertrag auf zukünftige Jahre möglich. Da bei dem alten Recht bei religiösen Zwecken nur 5 % des steuerrelevanten Einkommens abgezogen werden können, kann für den Spender das alte Recht nur in Ausnahmefällen günstiger als das neue sein.

Das Problem bei diesen Freibeträgen liegt aber in der erforderlichen Nebenberuflichkeit. Die beengte Finanzsituation unserer Gemeinden läßt im Allgemeinen nicht die Finanzierung von nebenberuflichen Mitarbeitern zu, sondern bestenfalls die Finanzierung von einzelnen vollzeitlichen Mitarbeitern.

Deshalb lautet hier die zentrale Frage: Kann man diese Freibeträge für die Finanzierung von Vollzeitmitarbeitern fruchtbar machen? Eine Tätigkeit ist nebenberuflich, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsauffassung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen; eine Nebentätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Beschäftigt eine Gemeinde also einen vollzeitlichen Mitarbeiter, so kann eine Nebenberuflichkeit nicht dadurch erreicht werden, dass mit ihm für einzelne Bereiche seiner Tätigkeit, z.B. das Halten der Jugend- und Kinderveranstaltungen, ein gesonderter Arbeitsvertrag geschlossen wird<sup>245</sup>.

Zur Finanzierung von vollzeitlichen Mitarbeitern können diese Freibeträge nur dienen, wenn sie für verschiedene Gemeinden / Vereine tätig werden und so haupt- und nebenberufliche Tätigkeit klar getrennt sind. Wird z.B. der hauptamtliche Mitarbeiter einer Gemeinde für eine andere gemeinnützige Gemeinde oder einen gemeinnützigen Freizeitverein o.ä. nebenberuflich als Jugendleiter tätig, so kann ihm für letztere Tätigkeit als Übungsleiterpauschale bis 2.100 € steuerfrei ein Entgelt bezahlt werden. Oder arbeitet der hauptamtliche Mitarbeiter einer Gemeinde in einer überörtlichen christlichen Vereinigung, sei es ein Verein für Freizeiten, Seelsorge, Gemeindebau o.ä., als Vorstandsmitglied oder in anderer Weise mit, so kann er von letzterem Verein grundsätzlich als Gemeinnützigkeits-Freibetrag bis 500 € steuerfrei als Entgelt erhalten.

Die Freibeträge ändern allerdings nichts daran, dass es grundsätzlich schädlich für die Gemeinnützigkeit ist, wenn Zuwendungen ohne ausdrückliche Regelung durch Satzung oder Vertrag bezahlt werden. Im ersten Beispiel des letzten Absatzes ist es deshalb erforderlich, dass zwischen Gemeinde / Verein und dem Mitarbeiter ein Arbeitsvertrag über seine Jugendleitertätigkeit abgeschlossen wird.

---

<sup>245</sup> Eher könnte man daran denken, einem hauptberuflichen Mitarbeiter für seine Vorstandstätigkeit ein gemäß dem Gemeinnützigkeits-Freibetrag steuerfreies Entgelt zu zahlen. Dann hätte man die ab dem übernächsten Absatz des Haupttextes beschriebenen Probleme. - Im Vordergrund steht jedoch die Frage, ob hier die Vorstandstätigkeit als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Zwar würde die Haupttätigkeit auf einem Arbeitsvertrag beruhen und würde es sich hier um eine Anstellung handeln; die Vorstandstätigkeit würde auf einer Wahl beruhen und somit würde es sich um eine Bestellung handeln. Auch wenn die beiden Tätigkeiten auf verschiedenen Rechtsgründen beruhen würden, spricht jedoch einiges dafür, dass man hier trotzdem von einem einheitlichen Hauptberuf ausgehen müßte und deshalb kein Freibetrag greifen würde; schließlich verschränken sich Anstellung und Bestellung bei einigen großen gemeinnützigen Organisationen, deren Leiter erst gewählt werden und dann einen Anstellungsvertrag erhalten.

Im zweiten Beispiel ist es insofern schwieriger; denn eine Vergütungsregelung für Vorstandsmitglieder muss regelmäßig in der Satzung erfolgen; eine solche Satzungsbestimmung wird aber normalerweise nicht tunlich sein<sup>246</sup>. Von daher wird es im Regelfall besser sein, einen Arbeitsvertrag über andere Tätigkeiten abzuschließen, z.B. die Organisation von Veranstaltungen. Unbedingt erforderlich ist dann aber, dass diese Tätigkeiten sinnvoll sind und wirklich von dem Betreffenden wahrgenommen werden.

In jedem Falle ist es ratsam, bei der Regelung nebenberuflicher Tätigkeiten Rechtsrat einzuholen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Übungsleiterpauschale und der Gemeinnützigkeits-Freibetrag nur in Ausnahmefällen bei Mitarbeitern unserer Gemeinden / Vereine zur Anwendung kommen können.

## 5. Zuwendungsnachweis durch Buchungsbestätigung

Bislang genügte für den Nachweis von Zuwendungen, also Spenden und Mitgliedsbeiträgen, bis 100 € die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes<sup>247</sup>. Dieser Betrag wurde nunmehr auf 200 € angehoben.

Für unsere Gemeinden hat diese Änderung regelmäßig keine Bedeutung. Dieses Verfahren setzt nämlich voraus, dass der Spender beim Finanzamt zusätzlich einen Beleg einreicht, in dem u.a. die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer aufgedruckt sind. Diesen Beleg müsste die betreffende Gemeinde erst einmal fertigen und an potentielle Spender versenden, wodurch ein zusätzlicher Aufwand entstünde. Auch werden bei uns regelmäßig von den Spendern mehrere Spenden jährlich getätigt, sodass die Erstellung einer zusammenfassenden Zuwendungsbestätigung am Zeitsparendsten ist. Von daher empfiehlt sich für unsere Gemeinden der Zuwendungsnachweis durch Buchungsbestätigung nicht. Deshalb behandelt dieser Aufsatz auch nicht dieses Verfahren.

---

<sup>246</sup> Denn jedem Vorstandsmitglied wird man nicht ein Entgelt zahlen wollen. Weiss man, dass der Erste Vorstand voraussichtlich auf Dauer in diesem Amt sein wird, kann man in der Satzung bestimmen, dass er ein bestimmtes Entgelt erhält oder dass ein anderes Vereinsorgan (Mitgliederversammlung, sonstiger Vorstand) sein Entgelt festsetzt. Das setzt aber die Hervorhebung eines Vorstandsmitglieds in der Satzung voraus, die in den Mustersatzungen dieses Aufsatzes fehlt.

<sup>247</sup> Das gilt auch für den Nachweis der Bareinzahlung, dem heute allerdings keine praktische Bedeutung mehr zukommt.

## **XI. Haftungsausschluss und Kontakt**

Dieser Aufsatz beinhaltet rechtlich anspruchsvolle Satzungen und die Darstellung komplexer Sachverhalte. Für die Richtigkeit der in diesem Aufsatz enthaltenen Angaben und Vorschläge kann leider keine Gewähr übernommen werden.

Für Anregungen und Kritik bin ich dankbar; das gilt auch für Flüchtigkeitsfehler. Diese bitte an:

Dr. Ulrich Stangl      eMail: Ulrich.Stangl@t-online.de  
Einsteinstraße 37      Tel.: (0 71 23) 4 22 37  
72555 Metzingen      Fax: (0 71 23) 20 67 62 (nach vorheriger Absprache)